DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

4
April 2021 / 55. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL

Zwischen den Fronten

Stimmungsmache gegen die Polizei

Seite 10

Vorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft bei Anhörung im Bundestag

Seite 20

Fachteil

Privat veranlasstes Abschleppen – von erlaubter Selbsthilfe bis zum erwerbsmäßigen „Abschleppbetrug“

aktivelo Alu-Elektro-Faltrad »Sport«, 20 Zoll, 6-Gänge

Radfahren mit Rückenwind dank Motorunterstützung
Genießen Sie den Komfort des elektrischen Antriebs und profitieren Sie von der praktischen Faltmechanik: Verstauen Sie Ihr Faltrad platzsparend im Auto, in der Garage oder im Schrank. Mit der Shimano 6-Gang-Schaltung stellen Sie das Rad perfekt auf die Umweltgegebenheiten ein.

Für sicheren Fahrspaß in jedem Gelände

5 Motorunterstützungsstufen bis max. 25 km/h

Wartungsfreier 250 W Hinterrad-Nabenmotor

Zuverlässige SHIMANO 6-Gang-Kettenschaltung

- ✓ Leichter, verwindungssteifer Rahmen aus hochwertigem Aluminium; leicht zusammenfaltbar
- ✓ Mit Anfahr- und Schiebehilfe bis 6 km/h
- ✓ Mit und ohne Motorunterstützung fahrbar!
- ✓ Leistungsstarker, entnehmbarer Lithium-Ionen- Akku der neuesten Generation (36 V/8 Ah).
- ✓ Lieferung inkl. Ladegerät, Ladezeit ca. 4–6 h
- ✓ Akku-Reichweite: ca. 65 km
- ✓ Zuverlässige SHIMANO 6-Gang-Kettenschaltung mit zwei Jahren Garantie
- ✓ Höhenverstellbarer Komfort-Sattel
- ✓ LED-Fahrlicht vorne und hinten zuschaltbar
- ✓ Kunststoffbleche vorne und hinten
- ✓ Felgenbremse vorne und hinten
- ✓ Faltbare Pedale
- ✓ Stabiler Seitenständer
- ✓ Farbe: Titan Metallic

Technische Daten
- Belastbar bis max. 120 kg
- Maße aufgebaut: B 60 × H 101 × L 155 cm
- Maße gefaltet: B 35 × H 68 × L 78 cm
- Gewicht: ca. 22 kg (inkl. 2,8 kg Akku)

★★★★★

»Ich bin voll zufrieden und kann dieses Alu-Elektro-Faltrad nur weiterempfehlen.«
Gerhard im September 2020

»Tolles Faltrad, gute Verarbeitung, gutes Design und superschnelle Lieferung. Ein sehr guter Service«
Detlef im August 2020

»Ein absolut hochwertiges E-Bike. Schon auf der zweiten Stufe im 3. Gang geht es ab wie eine Rakete. Tolles Rad; für größere und kleinere Typen perfekt geeignet.«
Mike im Mai 2020

Display mit Anzeige von Ladezustand und Motorunterstützung

Praktisch: Leicht zu bedienender Schaltgriff

Komfortable rückenschonende Vorderradstoßdämfung

Kleines Packmaß, leicht zu transportieren. Steht auch gefaltet perfekt!

Hochwertige 6-Gang SHIMANO-Kettenschaltung

Gleich mitbestellen:
Zusatzakku 36V / 8Ah Reichweite ca. 65 km
nur € 299,- 1)2)
Best.-Nr. **VA 71187**

Sie sparen € 200,-
UVP € ~~1.199,-~~
€ 999,- 1)2)
Best.-Nr. **VA 72400**
Nur bei uns so günstig!

Gleich gratis anfordern:
Unser großer Katalog

Testen Sie jetzt, denn Sie haben ein Umtausch- und Widerrufsrecht von 14 Tagen[3].

aktivshop GmbH
Oldenburger Str. 17
48429 Rheine
E-Mail: service@aktivshop.de
Fax: 0800 - 4 36 00 06 (kostenfrei)

Jetzt kostenfrei anrufen und testen:
☎ **0800 - 4 36 00 05**
Mo.- Fr. 8-20 Uhr Sa.+So.10-18 Uhr

1) Preise inkl. MwSt. zzgl. insgesamt nur 5,95 € Versandkosten. 2) Zahlung binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und der Ware ohne Abzug.
3) Die Einzelheiten zum Widerruf und Datenschutz finden Sie in unseren AGB unter www.aktivshop.de oder auf Wunsch auch gern telefonisch.

Dieses und viele weitere Angebote finden Sie unter:
www.aktivshop.de

Der „demokratische Imperativ“: Wer nicht liefert, fliegt raus – das (Regierungs-)Spiel dauert fünf Jahre

Von Ralf Kusterer,
stellvertretender Bundesvorsitzender

Für viele Situationen und Entwicklungen gibt es relativ einfache Erklärungen. Und dabei muss man gar nicht auf den kategorischen Imperativ von Kant zurückgreifen. Wenn das TV-Programm nicht gefällt, schaltet der Zuschauer um. Wenn dauerhaft ein TV-Sender keine attraktiven Sendungen bietet, wird der Sender abgewählt und vielleicht verzichtet man ganz auf TV-Programme und stellt sich sein Abendprogramm selbst zusammen.

Wer über Jahre hinweg kein Personal in der Polizei einstellt, muss damit leben, dass die Polizei nicht in der Lage ist, entsprechende Lagen so zu bereinigen, wie es sich die Bevölkerung wünscht. Daran ändert auch der grüne Özdemir-Effekt nichts, der nach einer Querdenkerdemo in Kassel die Polizei kritisiert. Sind die Grünen nicht dort in politischer Verantwortung?

Warum stimmt der Wähler für Parteien und Personen? Weil er die einen nicht will? Weil er auf Besseres hofft? Weil der Spitzenkandidat trotz der Partei, die er vertritt, einfach der bessere scheint – das geringere Übel?

Bei den Landtagswahlen in den vergangenen Monaten sind zahlreiche Politiker hart gelandet. Weil er seinen Wahlkreis in den vergangenen Jahren sträflich vernachlässigt hat? Weil es nicht ausreicht, wenige Wochen vor einer Wahl die Präsenz zu steigern? Weil man thematisch nicht überzeugte?

Während die vermeintlichen Verlierer die personelle Erneuerung der Partei mit der Zielgruppe der jüngeren Menschen und mehr Frauen fordern, gewinnt ein Mann, gewinnt ein alter Mann, gewinnt ein Mann, der bei der Wahl zum Ministerpräsidenten das 73. Lebensjahr vollendet hat und am Ende der Amtszeit 78 Jahre alt ist.

Während die vermeintlichen Verlierer mehr Klimathemen fordern, gewinnt eine Partei, die in den vergangenen zehn Jahren alle Möglichkeiten vermeintlich „grüner“ Klimapolitik gehabt und nicht einmal einen Wimpernschlag für den Klimawandel gemacht hat. Gut, ein Radschnellweg für zehn Millionen. Der öffentliche Nahverkehr ist am Boden, statt geringfügiger Fahrplandefizite gibt es Privatisierung und einen Zusammenbruch bisher zufriedenstellender Strecken. Daran kann es also auch nicht liegen.

Es ist schon verrückt, wenn bei Wahlen kaum eine thematische Auseinandersetzung stattfindet. Die TV-Spots bringen abgedroschene Phrasen mit Worthülsen wie Zukunft, Nachhaltigkeit, aber keine Standpunkte. Die Wahlprogramme liest kaum ein Mensch. Sie folgen dem Schreibstil und einer Form der verpatzten Veröffentlichungen der Corona-Regelungen des Sozialministeriums. Manche schreiben vorsorglich mal gleich mehr als 300 Seiten Wahlprogramm zusammen. Das garantiert schon mal, dass kaum einer das durcharbeitet. Der Wahlkampf wird mit einem „Sie kennen mich“ gewonnen.

© DPolG

Ralf Kusterer

Ja, der Wahlkampf wird nicht mit versprochenen Impfungen gewonnen, die nicht eintreffen. Ja, ein Wahlkampf wird nicht damit gewonnen, wenn Einzelne im Team sich mit dem Verkauf von FFP-Masken eine goldene Nase verdienen. Ja, ein Wahlkampf wird nicht damit gewonnen, wenn man die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage – nur weil der Antrag von der Opposition kommt – ablehnt. Und auch: Ja man gewinnt vermutlich nicht, wenn man als SPD-Finanzexperten einen bestehenden Gesetzesentwurf für Verbesserungen für die Bundespolizisten wieder in die Schublade steckt.

Was mich persönlich am Ende des Tages bewegt, ist, wie manche Parteien in Deutschland, nein, nicht die Parteien, sondern deren Funktionäre, sich selbst abschaffen. Wenn Parteien auf eine Art und Weise um die Gunst der Regierungsbeteiligung buhlen wie Prostituierte auf dem Straßenstrich. Wenn man es für zehn Euro auch ohne Gummi macht. Wenn Werte der Parteien auf dem Schmuddeltisch preisgegeben und verraten werden. Auch wenn es nur die Werte sind, die Wähler diesen Parteien zugedacht hatten. Da werden Spitzenkandidat(inn)en noch am Wahlabend kaltgestellt, dass man nur Ekel empfinden kann. Diese Eindrücke bleiben. Sie bleiben wie der abgestandene Geruch im durchlebten Prostitutionswohnmobil, an deren Durchsuchung man sich noch Jahrzehnte erinnert. Sie bleiben wie die Frustration der Polizeibeschäftigten, deren Wunsch nach Wertschätzung seit Jahren unbeachtet bleibt. Auch deshalb muss und wird die DPolG nicht nachlassen, sich mit deutlichen Worten, mit klaren Positionen, aber vor allen Dingen mit einer klaren Verantwortung gegenüber den Mitgliedern für deren Werte und Forderungen einzusetzen.

Ihr
Ralf Kusterer

DPolG im Internet: *www.dpolg.de*
Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

DPolG

- Leitartikel: Der „demokratische Imperativ“: Wer nicht liefert, fliegt raus – das (Regierungs-)Spiel dauert fünf Jahre 3
- Steuerklärung einfach gemacht 4
- Attacken aus der Politik werden immer unerträglicher – soziale Netzwerke machen zunehmend Stimmung: Zwischen den Fronten 5
- EUROFEDOP-Tagung – Zukunft der Polizei 6
- Webtalk der Friedrich-Naumann-Stiftung 8
- Anhörung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 10
- Innenausschuss setzt auf Sachverstand der DPolG Bundespolizeigewerkschaft 10
- Anhörung im Bundestag: Gleichstellung von Cannabis- und Alkoholgefährdung im Straßenverkehr? 12
- EPU fordert von Brüssel: Polizeikräfte besonders schützen 14
- 22. März – Tag der Kriminalitätsopfer 15
- AMBOSafe: Forschungsprojekt untersucht Gewalt gegen Polizei 16
- Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse 18
- Jobrad für Tarifbeschäftigte beim Bund und in den Kommunen 19
- Fachteil: Privat veranlasstes Abschleppen – von erlaubter Selbsthilfe bis zum erwerbsmäßigen „Abschleppbetrug“ 20

dbb

- Öffentlicher Gesundheitsdienst in der Pandemie: „Wir versuchen, die Köpfe über Wasser zu halten“ 25
- nachrichten 28
- Tarifrunde Bund und Kommunen: Redaktionsverhandlungen abgeschlossen 30
- beamte – Neuer Dienstherr: Autobahn GmbH 31
- dbb akademie 34
- frauen 36
- jugend 38
- service für dbb mitglieder 40
- mitgliedsgewerkschaften 42

Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPolG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FACHTEIL:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller. **FOTOS IM DPOLG-TEIL:** DPolG, Fotolia, Windmüller, DPolG-Stiftung. **Titelfoto:** © benjaminnolte/stock.adobe.com. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 54,50 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,80 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 62 (dbb magazin) und Preisliste 42 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2020. **Druckauflage dbb magazin:** 571 338 (IVW 4/2020). **Druckauflage Polizeispiegel:** 83 938 (IVW 4/2020). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864

Neues Kooperationsangebot der DPolG

Steuerklärung einfach gemacht

Die DPolG bietet aufgrund einer neuen Kooperation ein attraktives Angebot für ihre Mitglieder: Erstellen Sie einfach und schnell Ihre Steuererklärung mit polizeisteuererklaerung.de und profitieren Sie von einem exklusiven Rabatt! Bis Ende April 2021 gilt im Rahmen eines einmaligen Willkommensangebotes ein Preis von 17,50 Euro (50 Prozent).

Bei dem Angebot handelt es sich nicht um Steuerberatung, sondern um eine Software, mit der man seine Steuererklärung selbst erstellen kann. Man registriert sich und kann direkt loslegen. In wenigen Schritten geht es zur möglichen Steuererstattung.

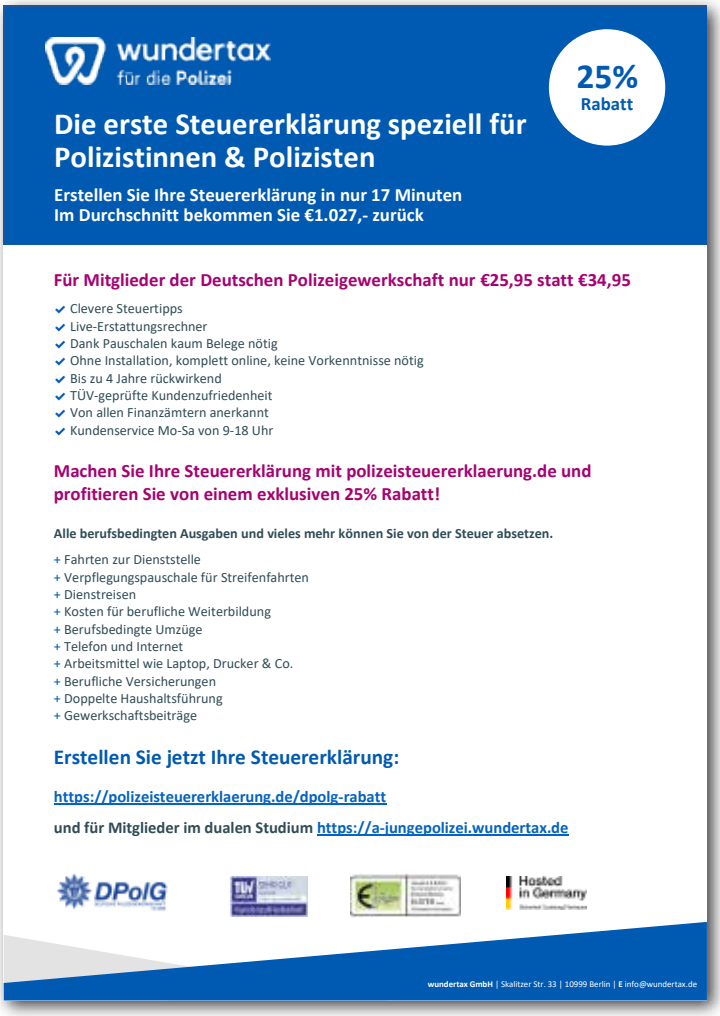

© nolte/Fotolia

Attacken aus der Politik werden immer unerträglicher – soziale Netzwerke machen zunehmend Stimmung

Zwischen den Fronten

Kommentar von Rainer Wendt

Nicht nur die Großdemonstrationen von Gegnern der Corona-Politik und den dazu versammelten Gegendemonstranten machen den Kräften zu schaffen. Es sind einfachste polizeiliche Maßnahmen, die zusehends attackiert werden, Personalienfeststellung, Unfallaufnahmen – scheinbar alltägliche Polizeiarbeit wird immer schwieriger und komplizierter. Einsatzkräfte haben sich längst daran gewöhnt, von Kameras umgeben zu sein, wenn sie auch nur das Dienstfahrzeug verlassen.

Und werden zusehends nicht nur von Rechtsbrechern ins Visier genommen. Politikerinnen und Politiker haben es sich scheinbar zur Aufgabe gemacht, häufig auf der Grundlage verwackelter Fotos oder Videos aus dem Internet vernichtende Kritik an der Polizei zu üben. Legitime parlamentarische Kontrolle ist das schon lange nicht mehr, es ist Hetze gegen die Polizei und das muss man auch so nennen.

Wenn Politikerinnen und Politiker sich zu den notorischen Polizeikritikern gesellen und noch im laufenden Einsatzgeschehen in den sozialen Netzwerken gegen die Kräfte Stimmung machen, wird es für diese selbst immer gefährlicher, weil Gewalttäter sich ermuntert und bestätigt sehen können. Der Demoeinsatz in Dresden war ein gutes Beispiel dafür, wie in unverantwortlicher Weise agiert wird. „Wenn Regeln nicht eingehalten werden, muss die Polizei konsequent handeln und eine Versammlung umgehend beenden!“ Nicht etwa nur konservative Politiker, sondern das komplette linke politische Lager postete und twitterte, was das Zeug hielt. Ausgerechnet diejenigen, die bei gewalttätigen Auseinandersetzungen, etwa in Leipzig, Berlin, Frankfurt oder Hamburg, permanent das Hohelied der Deeskalation singen und die Polizei am liebsten komplett ohne Schutzausstattung in den Einsatz schicken würden, verlangten von der Einsatzleitung, sämtliche Verhältnismäßigkeitserwägungen und taktischen Grundsätze zu vergessen, weil es schließlich um „Querdenker“ ging.

In Wahrheit war die Polizei in Sachsen erfolgreich gegen Störer vorgegangen, hatte zum Beispiel verhindert, dass Personen zu Parlaments- und Regierungsgebäuden vordringen konnten, und Hunderte Personen festgestellt und die entsprechenden Verfahren eingeleitet. Innenminister Roland Wöller (CDU) stellte sich unmittelbar schützend vor die Einsatzkräfte und verteidigte das Vorgehen.

Ähnlich in Kassel, auch nach diesem Einsatz meldeten sich

© Windmüller

Rainer Wendt

die „Einsatzexperten“ aus den Parteizentralen, um der Polizeiführung zu erklären, wie sie es besser gemacht hätten. Und auch hier soll die Polizei – um Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen – plötzlich „hart und unnachgiebig durchgreifen“, weil einzelne Politiker es so wollen. Und die Politikerin der Linkspartei, Anke Domscheidt-Berg, stellte in unnachahmlicher Ahnungslosigkeit per Twitter „eklatantes Fehlverhalten im Dienst“ fest. Dass es auch anders geht, zeigte die differenzierte Stellungnahme des Kasseler Oberbürgermeisters Christian Geselle (SPD).

Richtigerweise hatte die Einsatzleitung entschieden, „dass die polizeilichen Maßnahmen und der temporäre Verzicht auf Zwangs- und Verfolgungsmaßnahmen in der Rechtsgüterabwägung notwendig und angemessen waren“. Eine andere Entscheidung hätte mit Sicherheit zu einer nicht unerheblichen Anzahl an Verletzten auf allen Seiten geführt, so die Einsatzleitung weiter.

Vielen Politikerinnen und Politikern schwebt offensichtlich ein Versammlungsrecht vor, deren Nutzung von den politischen Haltungen derjenigen abhängig ist, die vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. Dabei stört sie die offensichtliche Verfassungswidrigkeit wenig. Wenn die Motive der Versammlungsteilnehmenden stören, soll die Polizei „hart durchgreifen“, wenn’s gerade passt, soll sie sich zurückhalten. Unfassbar, was in manchen Köpfen vor sich geht.

Die Polizeiführung macht es richtig, wenn sie sich davon nicht beeindrucken lässt. ■

EUROFEDOP-Tagung

Zukunft der Polizei: Intelligente Lösungen für Polizeiarbeit und europäische Sicherheit

Zu einer digitalen Konferenz zur Zukunft einer intelligenten Polizei- und Sicherheitsarbeit in Europa hatte das europäische Netzwerk von Gewerkschaften, EUROFEDOP, am 15. Februar 2021 eingeladen. Die Europäische Polizeiunion (EPU), deren Mitglied die DPolG ist, war bei der Tagung vertreten durch Gerrit van de Kamp (Vizepräsident der EUROFEDOP) sowie den DPolG-Bundesvorsitzenden Rainer Wendt. Fritz Neugebauer, Präsident von EUROFEDOP, und Bert Van Caelenberg, Generalsekretär von EUROFEDOP, eröffneten die Tagung.

Jacqueline Hirt (EPU) setzt sich für die Durchsetzung sozialer Mindeststandards bei den Polizeien auf europäischer Ebene ein.

Die Themen, die diskutiert wurden, betreffen die Zukunft von Polizistinnen und Polizisten in zahlreichen europäischen Ländern. Durch die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch der Polizeigewerkschaften tragen diese zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa bei.

Demokratie wird nur dann stark sein, wenn die Bedeutung von Polizeibeamtinnen und -beamten und ihre Arbeit Anerkennung finden. Es gehört nicht zuletzt zu den Aufgaben der Polizei, gesellschaftliche Stabilität zu unterstützen.

Wachsender Rechtsextremismus in Deutschland

Über den wachsenden Rechtsextremismus in Deutschland sprach Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG. Rechtsextremismus sei eine Gefahr für die Demokratie, sagte Wendt. Der Rechtsextremismus wie überhaupt der Extremismus erkennen Werte in unserer Gesellschaft, in unserer Demokratie nicht an. Um zu erklären, warum der Rechtsextremismus wächst, müsse man das Phänomen näher beleuchten. In Deutschland werden dazu unterschiedliche Theorien entwickelt, aber keine überzeugt abschließend. Es sei nahezu sicher, dass multifaktorielle Elemente dazu beitragen. Nicht zuletzt kämpfen viele Menschen mit wirtschaftlichen Problemen und zunehmender Individualisierung, die wiederum zu Einsamkeit in unserer Gesellschaft führt. Krisen, wie Deutschland und Europa sie seit 2015 erleben, sei es durch die Flüchtlingspolitik oder die Corona-Pandemie, machen manche Menschen leider anfällig für extremistische Positionen.

Die Polizei kämpft mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Extremismus. Ein Ort, wo rechtsextreme Inhalte verbreitet werden, ist das Internet. Kriminelle schüren dort Hass und rufen zu Straftaten auf. Die DPolG fordert deshalb, dass solche Fälle genau wie in der Offline-Welt eben auch in der Online-Welt behandelt werden sollten. Sie gehören strafrechtlich verfolgt und auch vor Gericht. Daher ist es falsch, solche Nachrichten einfach zu löschen, sie müssen vor Gericht als Beweis verwendet werden. Aber die ganze Arbeit der Polizei erweist sich als umsonst, wenn in der Justiz das entsprechende Personal fehlt. Darüber hinaus muss die Anzahl der IT-Spezialisten bei der Polizei erhöht werden.

Die Politik macht es sich nach Ansicht von Rainer Wendt zu einfach, wenn sie in der Breite Initiativen, Vereine und Organisationen finanziell unterstützt, ohne genau hinzuschauen, wofür diese Einrichtungen das Geld ausgeben und ob nicht in Einzelfällen ein Geschäftsmodell dahintersteckt. Natürlich sind Anstrengungen in der gesamten Gesellschaft notwendig, um Rechtsextremismus zu bekämpfen. Angefangen bei der Erziehung im Elternhaus, über die Sensibilisierung in Kita und Schule und später im Berufs- und Vereinsleben. Der aufmerksame Blick auf die Mitmenschen beginnt viel früher. Wenn die Polizei hinzukomme, wurde oft schon viel versäumt, so Rainer Wendt. Wichtig sei es, vor allem jungen Menschen demokratische Werte zu vermitteln, sie ihnen vorzuleben und zu verteidigen. Je mehr Bürgerinnen und Bürger dies verinnerlichen und mitmachen, desto mehr würde die Polizei auch entlastet, wenn es um die Bekämpfung von Extremismus geht.

Herausforderungen für die Polizeien in Europa

Gefahren für Gesundheit, Sicherheit und Schutz von Polizeikräften in ganz Europa durch Personalmangel, Überlastung und defizitäre Ausrüstung – diese Probleme und Herausforderungen legte Gerrit van de Kamp, Präsident der Europäischen Polizeiunion (EPU) sowie Vizepräsident von EUROFEDOP, dar.

Die EU müsse unabhängig von den USA stärker in Sicherheitsfragen investieren, um auf interne und externe Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, forderte van de Kamp. Von den Mitgliedstaaten sind Initiativen erforderlich, um die verschiedenen Formen von Terrorismus zu bekämpfen. Darüber hinaus wird der Erfolg dieser Initiativen immer mehr von der internationalen Zusam-

menarbeit abhängen. Alle Sicherheitsbereiche müssen sich zusammenschließen, die Polizei kann dies nicht alleine tun. Die Zusammenarbeit wird jedoch teilweise erschwert, da jedes Land seine eigenen Regeln und Vorschriften verfolgt.

Die EU sollte erwägen, die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften und Sicherheitsbehörden grundsätzlich besser zu organisieren. Die Staaten der EU müssen sich optimaler vernetzen, also nicht nur wenn etwas passiert. Auch auf technologischer Ebene ist eine stärkere Zusammenarbeit erforderlich, ebenso wie im Bereich der Ausrüstung. In dieser Hinsicht besteht immer noch eine große Kluft zwischen Ost- und Westeuropa.

Auf EU-Ebene gilt das Subsidiaritätsprinzip, das es schwieriger macht, die Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die Änderung der Gesetzgebung dauert deshalb immer einige Zeit. „Wir müssen die diesbezüglichen Entwicklungen in den verschiedenen Ländern genau verfolgen und begleiten“, so Gerrit van de Kamp.

Mindeststandards für maximale Sicherheit – sozioökonomische Faktoren und die Systeme der sozialen Sicherheit

Die Europäische Polizeiunion (EPU) hat ein Projekt zu Mindeststandards aufgelegt, die gewährleistet werden müssen, damit die Polizei maximale Sicherheit in Europa garantieren kann. Eine erste Phase wurde bereits abgeschlossen und befasste sich mit Fragen der Ausrüstung, Uniformen, Ausbildung und Umschulung der Polizeioffiziere. Jetzt sind die Ergebnisse verfügbar ab der zweiten Phase. Diese besteht darin, eine vergleichende Analyse von sozioökonomischen und sozialen Faktoren sowie Sicherheitsbestimmungen, die für Polizeibeamte in europäischen Ländern gelten, zu untersuchen. Darüber referierte Jacqueline Hirt, Geschäftsführerin der EPU.

Der Präsident der EPU, Gerrit van de Kamp

Die EPU-Mitglieder aus 14 europäischen Ländern, EU-Mitgliedstaaten, Kandidatenländern sowie anderen europäischen Ländern wurden gebeten, 47 Fragen zu Sozialvorschriften zu beantworten, die für Polizeibeamte in ihrem jeweiligen Land gelten. Es zeigt sich, dass zwischen den europäischen Ländern immer noch viele Diskrepanzen bestehen, beispielsweise bei Gehältern oder Leistungen, die Polizeibeamten gewährt werden, beispielsweise auch bei Arbeitslosigkeit oder Kindergeldgewährung. In den meisten Ländern müssen Polizeibeamte mehr als 66 Prozent ihres Gehalts für die grundlegenden Lebenshaltungskosten ausgeben.

Die meisten Länder verweigern ihren Polizeibeamten das Streikrecht und Tarifverträge, obwohl in neun der 14 Länder regelmäßige Verhandlungen mit dem Innenministerium, also dem Dienstherrn, stattfinden.

Die EPU, so Jacqueline Hirt, möchte auf die Festlegung politischer Vereinbarungen über Mindeststandards für Polizeibeamte in Europa durch Verhandlungen und Konsultationen mit den zuständigen Behörden und Interessengruppen auf nationaler und europäischer Ebene hinarbeiten.

Bürgergesellschaft und die Rolle der Polizei

Rafal Jankowski, Präsident der Polizeigewerkschaft ZGNZZP (Polen), erläuterte in seinem Vortrag die zunehmend schwierige Situation von Polizei und Gesellschaft in Polen. Viele Demonstrationen richteten sich in den vergangenen Monaten gegen Maßnahmen der Regierung, zum Beispiel in Bezug auf ein Gesetz zum Verbot der Abtreibung. Die Menschen haben das Recht zu demonstrieren, aber es ist die Aufgabe der Polizei, Sicherheit für alle zu garantieren. Aufgrund der Pandemie wurden Beschränkungen auferlegt und die Polizei muss diese Beschränkungen kontrollieren und bei Verstößen ahnden.

Die Polizei wird von vielen Menschen als auf der Seite der Regierung stehend betrachtet, aber in Wirklichkeit muss die Polizei neutral sein. Polizisten können ihre eigene Meinung haben, aber sie haben sie im Dienst zu Hause zu lassen. Sie können nicht die Rolle von jemandem in einem Konflikt übernehmen.

Es entwickelt sich mittlerweile eine Art Hass gegen die Polizei, von Protestgruppen, aber auch im Parlament, wo die linke Opposition behauptet, die Polizei unterstütze nur die Regierung, so Jankowski. Das ist gefährlich und falsch. Die Polizei ergreift niemals Partei.

Während der Tagung wurde das Wort auch einem belarussischen Polizisten erteilt, der nach den Wahlen in seinem Land die Polizei verlassen hat und nach Polen ausgewandert ist. Im August 2020 war es in Belarus zu einer Manipulation der Ergebnisse der Wahlen gekommen und danach begannen wochenlange Proteste von Bürgerinnen und Bürgern auf der Straße gegen diese Wahlfälschung. Im Ausland wurde eine unabhängige Organisation gegründet, die darauf abzielt, unabhängige Informationen über von der Regierung begangene Verbrechen zu sammeln sowie sich der Wiederherstellung von Demokratie und der Organisation von Neuwahlen zu widmen.

Mehr unter www.eurofedop.org

Bruttomonatsgehälter von Polizeibeamten in verschiedenen Ländern Europas

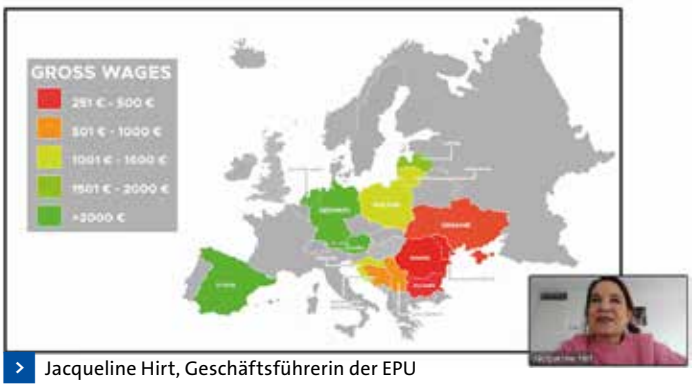

Jacqueline Hirt, Geschäftsführerin der EPU

Webtalk der Friedrich-Naumann-Stiftung

Die neue Rolle der Polizei – eine Diskussion über den Wandel in der Polizei

Bei der Betrachtung der Rolle der Polizei in der Gesellschaft scheint es, geht man nach der Medienberichterstattung, nur zwei Extreme zu geben: Zum einen werden Polizistinnen und Polizisten als „Retter und Beschützer“ gefeiert, wenn es besonders viele schwierige Situationen zu bewältigen gilt. Zum anderen wird die Polizei auch gerne als Ganzes an den öffentlichen Pranger gestellt, wenn es Verfehlungen in ihren Reihen gibt, die in das Bild zu passen scheinen, das sich eine öffentliche Meinung gebildet hat. Zu nennen sind hier beispielsweise Vorwürfe von angeblicher extremistischer Haltung.

© DPolG

DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt und Guido Kosmehl, stellvertretender Geschäftsführer der FDP-Landtagsfraktion in Hessen, diskutierten unter der Moderation der Dipl.-Psych. Maria-Christina Nimmerfroh.

Über diese und weitere Fragen zum Bild der Polizei in Gesellschaft und Politik diskutierten DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt und der hessische Landtagsabgeordnete Guido Kosmehl (FDP) unter der Moderation der Diplom-Psychologin Maria-Christina Nimmerfroh bei einer digitalen Veranstaltung der Friedrich-Naumann-Stiftung am 23. März 2021.

Zur Frage, wie sich das Bild von Polizei und die Bewertung von Polizeiarbeit geändert haben, sagte Rainer Wendt nicht ohne Ironie: „Wir sind ein Volk von Bundestrainern, Klimaexperten, Virologen und eben auch Polizeiexperten. Viele maßen sich mittlerweile an, Polizeieinsätze bei Demonstrationen abschließend bewerten zu können – nicht selten auch Stimmen aus der Politik. Dabei genießt die Polizei ein hohes Ansehen in der Bevölkerung, und zwar ein erheblich höheres als die Politik!“

Das veröffentlichte Bild in manchen Medien entspricht nicht dem Bild der Öffentlichkeit von der Polizei. Der Polizei wird seit Jahren in Umfragen zu verschiedenen Berufsgruppen ein hohes Maß an Vertrauen attestiert. Interessanter Aspekt dazu: Viele Menschen, die 2015 nach Deutschland geflüchtet sind, weil sie in ihren Heimatländern Not und Verfolgung ausgesetzt waren, kamen mit einem positiven Bild von der deutschen Polizei zu uns. Sie wussten, hier gelten rechtsstaatliche Prinzipien und keine Willkür.

So wie Polizeieinsätze oft zu schnell und oberflächlich in der ganzen Bandbreite der Medien inklusive der sozialen Netzwerke bewertet würden, so sei die Kehrseite, dass über Ermittlungsergebnisse gegen beschuldigte Polizistinnen und Polizisten oft nicht mehr berichtet würde. Da solche Verfahren häufig eingestellt werden, seien sie nicht mehr von Interesse für die Berichterstattung. Dabei zeigten gerade die Einstellungen, so Wendt, dass an vielen Vorwürfen gegen die Polizei nichts dran sei.

Guido Kosmehl gab zu bedenken, dass Polizeieinsätze bei Demonstrationen natürlich auch von der Politik mit Interesse verfolgt werden müssen, nicht zuletzt weil die Innenminister die obersten Dienstherren sind.

„Das veröffentlichte Bild in manchen Medien entspricht nicht dem Bild der Öffentlichkeit von der Polizei.“ Rainer Wendt

Deshalb müssen die politisch Verantwortlichen polizeiliches Handeln auch im Nachgang überprüfen, denn es gehe darauf aufbauend auch um Personalplanungen und Ausstattungsfragen. Solche Einschätzungen und Überprüfungen, entgegnete Wendt, dürften jedoch nicht dazu führen, dass sich politische Entscheidungsträger in Details des Polizeieinsatzes einmischten. Das Recht auf parlamentarische Kontrolle zum Beispiel in Innenausschüssen sei davon unberührt und auch notwendig. Kolleginnen und Kollegen der Polizei müssen dabei immer auch die Möglichkeit bekommen, angehört zu werden, das sei einfach ein rechtsstaatliches Gebot.

Sowohl Rainer Wendt als auch Guido Kosmehl gelangten zu der Einschätzung, dass das Bild von der Polizei in der Öffentlichkeit viel zu stark auf Einsätze bei Demonstrationen beschränkt sei. Dabei umfasse Polizeiarbeit viel mehr. Angefangen von verkehrspolizeilichen Aufgaben über Kriminalitätsbekämpfung bis zu Präventionsaufgaben wie zum Beispiel in Schulen leiste die Polizei einen hervorragenden Beitrag für Freiheit und Sicherheit in unserer Gesellschaft. Das deutlich zu machen, sei Aufgabe von Medien, Politik, Gesellschaft und polizeilichen Interessenvertretungen.

Der gut einstündige öffentliche Webtalk, in dem Bürgerinnen und Bürger auch Fragen stellen konnten, soll zeitnah fortgesetzt werden. ■

© Friedrich-Naumann-Stiftung

STARTKLAR

SURVIVOR *R* – SONDERWAGEN NEUESTER GENERATION

Basierend auf einem geländegängigen Lkw Fahrgestell von MAN verbindet der SURVIVOR *R* automotive Großserientechnik mit modernster Schutztechnologie aus dem Hause Rheinmetall. Den Einsatzkräften bietet der SURVIVOR *R* ein sicheres, modernes und nachhaltiges Einsatzmittel, das alle Anforderungen der laufenden Ausschreibung für den „Sonderwagen 5“ zuverlässig erfüllt. Unser deutschlandweites Servicenetzwerk ermöglicht eine kostengünstige Wartung und Instandhaltung des SURVIVOR *R* über den gesamten Produktlebenszyklus – auf Wunsch auch in den eigenen Werkstätten der Polizei oder in einem der über 300 deutschen MAN Servicestützpunkte. Wir von Rheinmetall wollen mit unseren Produkten und Serviceleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu Sicherheit, Frieden und Wohlstand in unserem Land beitragen.

Startklar für Ihre Einsätze – Der SURVIVOR *R* von Rheinmetall.

www.rheinmetall-defence.de/survivor

PASSION FOR **TECHNOLOGY.**

RHEINMETALL

© domoskanonos/stock.adobe.com

Anhörung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022

DPolG Bundespolizeigewerkschaft und dbb kritisieren Bundesfinanzministerium für Rückzug

Das Bundesinnenministerium hat innerhalb kürzester Zeit einen neuen Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022 auf den Weg gebracht. Damit wird zumindest die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte zeit- und systemgerechte Übertragung der Ergebnisse des Tarifvertrages auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes abgesichert.

„Ein Affront gegen die Beamtinnen und Beamten ist allerdings, dass der Ursprungsentwurf vom Finanzministerium gestoppt wurde. Dieser beinhaltete auch diskutable Lösungen für die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation“, sagte der Zweite Vorsitzende des dbb, Friedhelm Schäfer, in der Anhörung zum aktuellen Gesetzentwurf am 18. März 2021.

Heiko Teggatz, Vorsitzender der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, ist enttäuscht: „Es ist bedauerlich, dass die ursprünglich vorgesehenen Umsetzungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sind. Dies hätte durch die Einführung eines regionalen Ergänzungszuschlags gerade für Kolleginnen und Kollegen in Hochpreisregionen erhebliche Einkommenszuwächse mit sich gebracht und auch zur Anhebung der Grundgehälter des einfachen und mittleren Dienstes geführt. Das entwickelte neue Besoldungselement des regionalen Ergänzungszuschlags war zwar noch verbesserungsbedürftig, aber dafür hätte man im parlamentarischen Verfahren kämpfen können. Die Aufgabe des Ursprungsentwurfs jetzt aber als Erfolg zu verkaufen, wie es von einigen Gewerkschaften erfolgt, ist angesichts der Tatsache, dass nunmehr mit der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist, etwas zu kurz gedacht und verkennt die finanzielle Lage, in der sich die Kolleginnen und Kollegen in den unteren Einkommensgruppen seit Jahren befinden.“ ■

Innenausschuss setzt auf Sachverstand der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

© DPolG

› Heiko Teggatz, Vorsitzender der Bundespolizeigewerkschaft

Am 22. März 2021 fand die Sachverständigenanhörung zum Gesetzesentwurf zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Drucksache 19/26541) statt. Auf Einladung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nahm der Vorsitzende der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, Heiko Teggatz, als einer von sechs Sachverständigen an dieser Anhörung teil. Zahlreiche Neuerungen im Bundespolizeigesetz wurden in dieser Runde diskutiert und befinden sich bereits im Gesetzesentwurf:

BPOLG

- Erweiterung der Zuständigkeit auf Verbrechen
- Regelungen zum Zeugenschutz
- Befugnis zum Erlass von Meldeauflagen
- Überwachung der Telekommunikation (Quellen TKÜ)
- Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten
- Aussprechen von Aufenthaltsverboten
- Ausweitung der Zuständigkeit der Bundespolizei für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz auf die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizei

Gesetz über den unmittelbaren Zwang

- Befugnis zum finalen Rettungsschuss: In einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorbereitung dieser Anhörung hat die DPolG Bundespolizeigewerkschaft die beabsichtigten Befugniserweiterungen ausdrücklich begrüßt und weitere Dinge eingefordert. Um das letztmalig im Jahr 1994 geänderte Bundespolizeigesetz ins 21. Jahrhundert zu heben, bedarf es unserer Auffassung nach jedoch weiterer Befugnisse.
- Online-Durchsuchung,
- automatische Gesichts- und Verhaltenserkennung,
- Erweiterung des 30/50-Kilometerbereiches und
- die Aufnahme des DEIG (Taser) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in das UZwG

sind für die DPolG Bundespolizeigewerkschaft zwingend erforderlich, um dieses Gesetz zukunftsfähig zu machen. Bereits in seinem Eingangsstatement wies Heiko Teggatz darauf hin, dass Präventivbefugnisse im Bundespolizeigesetz dazu dienen, Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, bevor die Strafverfolgung beginnt. Beispielhaft wurde in diesem Zusammenhang auf lebensgefährliche Behältnisschleusungen abgestellt, die im Vergleich zum letzten Quartal 2019 um 316 Prozent zugenommen haben.

Auch die Einführung des DEIG ist für die DPolG Bundespolizeigewerkschaft existenziell wichtig. Der derzeit andauernde Probelauf in drei Bundespolizeiinspektionen ist durchweg positiv zu bewerten. Alleine im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Koblenz hat die schlichte Androhung dieses Führungs- und Einsatzmittels in 22 Fällen (Stand 23. Februar 2021) für eine Kooperation des polizeilichen Gegenübers gesorgt, ohne dass irgendjemand verletzt wurde.

„Wir bewerten diese Zuständigkeitserweiterung als einen großen Zugewinn“, betont Heiko Teggatz. „Die Praxis zeigt immer wieder, wie frustrierend es für die Kolleginnen und Kollegen ist, wenn Haftbefehle zur Ausweisung/Abschiebung wegen mangelnder Zuständigkeit der Bundespolizei nicht vollstreckt werden können“, so der Gewerkschaftschef weiter. ■

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied

BB Bank
Better Banking

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BBBank Vermögensmanagement

Die drei Fonds des BBBank Vermögensmanagements erhalten Sie als Mitglied in einer dbb-Fachgewerkschaft mit besonderem Vorteil:

50 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag

Bei der Vermögensanlage ist es wichtig, nicht alles auf eine Karte zu setzen, sondern Ihr angelegtes Geld auf mehrere Anlageformen und Märkte zu verteilen. Darüber hinaus ist eine laufende Überwachung der Marktentwicklung wichtig, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können.
Trotzdem weisen alle drei Fonds das Risiko marktbedingter Kursschwankungen auf.

Beim BBBank Vermögensmanagement handelt es sich um ein exklusives Angebot – für Kunden der BBBank eG. Das Fondsmanagement erfolgt durch die Union Investment.

Wählen Sie nach Ihren persönlichen Präferenzen und Ihrem Sicherheitsbedürfnis den passenden Fonds für sich aus:

- **BBBank Kontinuität**
- **BBBank Wachstum**
- **BBBank Dynamik**

Rechtlicher Hinweis

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache bei BBBank eG oder über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieser Information stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der BBBank eG mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernehmen BBBank eG und Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand Juni 2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbank.de
oder auf www.bbbank.de/dbb

www.bbbank.de/termin

Folgen Sie uns

Anhörung im Bundestag

Gleichstellung von Cannabis- und Alkoholgefährdung im Straßenverkehr?

Die Forderung der Fraktion der Linken im Bundestag nach Anhebung der Toleranzgrenze für den Cannabiskonsum im Straßenverkehr von derzeit 1,0 Nanogramm THC pro Milliliter Blutserum (ng/ml) auf 10 ng/ml – entsprechend der 0,5-Promille-Grenze bei Alkohol – stößt bei Sachverständigen auf Zuspruch wie auch auf Ablehnung. Das wurde am Mittwoch, 24. Februar 2021, während einer öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses deutlich.

© Polizeiinspektion Wismar

Sichergestellter Drogenfund in Norddeutschland

Im Gegensatz zur Grenzwertregelung bei Alkohol gelte bei Cannabis faktisch eine Null-Toleranz-Grenze, kritisieren die Abgeordneten in der Vorlage. Der meist angewendete Grenzwert von 1,0 ng/ml sei so niedrig, dass dieser oft noch Tage nach dem Cannabiskonsum überschritten werde, wenn längst keine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit mehr bemerkbar sei. Die Abgeordneten verlangen in ihrem Antrag zudem, im Strafgesetzbuch eine Normierung des THC-Grenzwertes vorzunehmen, „indem ein THC-Wert von 3,0 ng/ml Blutserum festgelegt wird, unterhalb welchem eine relative Fahruntüchtigkeit ausgeschlossen werden kann".

Aus Sicht von Prof. Dr. Dieter Müller von der Hochschule der Sächsischen Polizei widersprechen die Vorschläge der Linksfraktion dem Sinn und Zweck des geltenden Verkehrsrechts, „nämlich die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer möglichst effektiv und vor allem vorbeugend anzugehen", sagte er.

Von einer „Null-Toleranz-Politik" hinsichtlich Cannabiskonsumierenden könne ebenfalls keine Rede sein, befand Müller und verwies auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein einmaliger Cannabiskonsum ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr allein keinen Anlass zu der Annahme gebe, der Betroffene sei zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet.

Der POLIZEISPIEGEL sprach mit Professor Dieter Müller, unter anderem Fachteilredakteur des POLIZEISPIEGELS, über seine Kritik am Vorschlag der Linksfraktion

Wie beim Alkoholkonsum sollen Cannabiskonsumenten nur noch sanktioniert werden, wenn sie berauscht am Straßenverkehr teilnehmen und die Verkehrssicherheit gefährden. Ist das nachvollziehbar?

Prof. Dr. Dieter Müller: Dieser Vorschlag ist nur aus einer Sicht nachvollziehbar, nämlich aus der Sicht von Cannabiskonsumenten, die auch dann ein Kraftfahrzeug auf den Straßen führen wollen, wenn in ihrem Blut THC (der Wirkstoff von Cannabis) nachweisbar ist. Aktuell liegt ab 1 ng/ml THC im Blutserum eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 a Abs. 2 StVG vor. Die Fraktion Die Linke möchte, dass dieser Wert verzehnfacht wird und überdies nur noch ein berauschtes Fahren unter THC sanktioniert wird. Damit würde der Sinn der Verbotsvorschrift des § 24 a Abs. 2 StVG, nämlich der Gefahrenabwehr zu dienen, obsolet und es träte die gleiche gefährliche Lage ein wie bei

> „Von einer Null-Toleranz-Politik gegenüber Cannabiskonsumierenden kann keine Rede sein."

§ 24 a Abs. 1 StVG, der bekanntlich ein Fahren unter leichtem Alkoholrausch gesetzlich legitimiert – übrigens ein unhaltbarer Zustand. Besser wäre es, wenn es beim Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum bliebe und die Vorschrift des Alkoholverbots für Fahranfänger nach § 24 c StVG, die nach der Rechtsprechung einen Verstoß bereits ab 0,2 Promille Blutalkoholkonzentration sanktioniert, auf alle Kraftfahrzeugführer übertragen wird.

Die derzeitige Rechtslage sagt, die Fahrerlaubnis wird selbst dann entzogen, wenn der Cannabiskonsument gar nicht am Straßenverkehr teilnimmt. Kritiker sagen, dieses Rechtsverständnis sei antiquiert. Teilen Sie diese Kritik?

Prof. Dr. Dieter Müller: Dieses Scheinargument der Linken sticht nicht; denn es ist schlicht falsch. Richtig ist, dass einem Cannabiskonsumenten dann seine Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn er regelmäßiger Konsument ist, das heißt, täglich oder fast täglich konsumiert. Wenn er gelegentlich, das heißt zum Beispiel nur am Wochenende, konsumiert, lässt ihn unser Recht ungeschoren, wenn er zwischen Konsum und Fahren trennen kann, nicht zusätzlich andere Rauschmittel (inklusive Alkohol) konsumiert sowie keine Persönlichkeitsstörungen oder Kontrollverlust aufweist. Zudem benötigt die Fahrerlaubnisbehörde immer ein Gutachten, bevor sie die Fahrerlaubnis entzieht. Diese Regelungen finden sich in § 14 Fahrerlaubnis-Verordnung und deren Anlage 4. Wer übrigens regelmäßig seinen Cannabisrausch braucht, um durchs

Leben zu kommen, dürfte genauso ein Problem haben wie derjenige, der seinen regelmäßigen Alkoholrausch braucht. Beide Gruppen riskieren auf Dauer ihre Gesundheit und ihre Fahrerlaubnis. Kann übrigens der Wunsch nach Verkehrssicherheit durch Begrenzung von Drogenfahrten antiquiert sein?

Linke und Grüne behaupten, die Null-Toleranz-Politik gegenüber Cannabiskonsumenten wurde einfach auf den Verkehrsbereich übertragen. Stimmt dieser pauschale Vorwurf?

Prof. Dr. Dieter Müller: Dieser Vorwurf ist an den Haaren herbeigezogen, um politisch bei der eigenen Wählerklientel, die übrigens immer noch eine deutliche Minderheit in der Bevölkerung darstellt, punkten zu können. Das Gegenteil ist richtig. Indem sogar das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht in Urteilen übereinstimmend festgestellt haben, dass gelegentliches Kiffen unter den bereits genannten Umständen keinen negativen Einfluss auf die Fahreignung und die Fahrerlaubnis hat, beweist der Rechtsstaat sehr wohl Toleranz gegenüber den Konsumenten von Cannabis. Dieser Ansatz des Rechtsstaates gilt ja auch im Betäubungsmittelstrafrecht, in dem bei Unterschreiten des länderspezifischen Grenzwertes für eine geringe Menge der Eigenbesitz von Cannabis strafrechtlich nicht sanktioniert wird. Das halte ich bei Erwachsenen, die über die potenzielle Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rauschmittelkonsum eigenverantwortlich entscheiden können, auch für richtig.

Der Entwurf der Linken sieht auch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vor.

© Robert Michalk

Prof. Dr. Dieter Müller

Nicht mehr der Besitz von Cannabis soll zum Entzug der Fahrerlaubnis führen, sondern erst die nachgewiesene Abhängigkeitserkrankung. Ist dies nicht schon zu spät?

Prof. Dr. Dieter Müller: Ja, das ist es, und zwar sowohl aus verkehrsmedizinischen, verkehrspsychologischen und verkehrsjuristischen Gründen. De facto blieben dann regelmäßiger Konsum und Missbrauch von Cannabis ohne negative Konsequenzen im Fahrerlaubnisrecht. Mit diesem vorgeschobenen Argument müsste die Linke dann auch die Vorschriften hinsichtlich des Konsums von Alkohol und sogar harten Drogen wie Kokain und Methamphetamin liberalisieren. Der Verkehrssicherheit und dem Grundgedanken von Vision Zero, dem sich die Bundesregierung und die ganze EU verpflichtet haben, wäre damit ein Bärendienst erwiesen. Die Straßen würden unsicherer werden, weil es mehr Verkehrsunfälle durch drogenbeeinflusste Fahrer geben würde. Unser geltendes Recht ist auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sehr sensibel und hat sich durch die interdisziplinären Beteiligten über Jahrzehnte qualitativ gut entwickelt. Daran sollte man nicht ohne Not rütteln. ■

EPU fordert von Brüssel: Polizeikräfte besonders schützen

COVID-19 als Berufskrankheit anerkennen

Gerrit van de Kamp, Präsident der Europäischen Polizeiunion, sandte am 8. Februar 2021 ein Schreiben an Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, um auf die Risiken hinzuweisen, die Polizeibeamte eingehen, wenn sie an vorderster Front stehen, um die Corona-Krise mit zu bewältigen. Er bestand in dem Schreiben darauf, der Polizei einen vorrangigen Status im Impfprogramm zu geben. Das Fehlen von PSA (persönlicher Schutzausrüstung) innerhalb der Polizeien in europäischen Ländern hat dazu geführt, dass mehrere Polizeibeamte ihr Leben verloren haben, weil sie im Dienst mit dem COVID-19-Virus in Kontakt gekommen waren. Aus diesem Grund ist die EPU der Ansicht, dass die Infektion von Polizeibeamten durch COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt werden muss und dass die Europäische Kommission dies auf ihrer Tagesordnung zur Diskussion stellen sollte.

Angesichts der Gesundheitsrisiken, denen Polizeibeamte ausgesetzt sind, sollte die Europäische Kommission außerdem die Notwendigkeit hervorheben, der Polizei bei Impfprogrammen Vorrang einzuräumen. In ihrer Antwort gab die Europäische Kommission über die GD SANTE (Abteilung für Gesundheitssicherheit und Impfung) am 25. Februar 2021 an, dass ihr bekannt sei, dass die Polizei im Kampf gegen COVID-19 an vorderster Front arbeite und das Risiko einer Infektion sowie die Gefahr einer Weitergabe des Virus bestehen. Vor jeder Impfgenehmigung hatte die Kommission die Polizei bereits als vorrangige Gruppe in die Mitteilung über Impfstrategien aufgenommen. Es wird jedoch betont, dass dies als Empfehlung anzusehen ist und dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, ihre Impfpläne und Prioritätsgruppen festzulegen.

Die Kommission verwies ferner auf ihre Empfehlung 2003/670/EG zum europäischen Zeitplan für Berufskrankheiten, wonach Infektionsfälle von COVID-19 sicherlich unter die Kategorie „Infektiöse und parasitäre Krankheiten“ fallen würden. Auch hier entscheiden die Mitgliedstaaten über die Anerkennung von Berufskrankheiten. Die Kommission stimmt abschließend zu, dass Polizeibeamte als Tätige an vorderster Linie von der Anerkennung einer Infektion durch COVID-19 als Berufskrankheit profitieren sollten, und gibt an, dass derzeit untersucht wird, welche Berufe in den Mitgliedstaaten in welchem Umfang eine solche Anerkennung genießen. ■

Brief der EPU an Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen

DPolG-Bundesleitung fordert beschleunigte Impfungen

Für Polizeikräfte in Deutschland hatte die DPolG-Bundesleitung in ihrer Sitzung Anfang März ein beschleunigtes Impfen gefordert. Die Polizei sei täglich gefordert bei vielen Einsätzen und kenne kein Homeoffice.

„Einfachste Maßnahmen der Polizei, wie etwa die Feststellung von Personalien oder der Hinweis auf bestehende Regelungen, lösen Widerstandshandlungen und größere Polizeieinsätze aus, weil viele Menschen nicht mehr verstehen, was da beschlossen wird. Die Einsatzkräfte stehen zwischen allen Fronten und sollen für Ordnung sorgen und die Befolgung von Verboten durchsetzen, das fällt zunehmend schwer“, sagte DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt. Die DPolG befürchtet, dass die Situation weiter eskalieren könnte, an vielen Einsatzorten sei die Stimmung aufgeheizt und aggressiv. Der Protest gegen die Politik richte sich zunehmend gegen die Polizei, die vielfach sogar aufgefordert werde, ihre gesetzlichen Aufgaben zu ignorieren.

Fortschritte sieht die DPolG bei der Impfung der Einsatzkräfte, die zunächst am Ende der Prioritätenliste gestanden hatten. Wendt: „Unser Protest hatte weitgehend Erfolg, jedenfalls sorgen die jeweiligen Ministerien jetzt dafür, dass unsere Kolleginnen und Kollegen schnellstmöglich die Gelegenheit erhalten, geimpft zu werden. Aber das alles muss viel schneller gehen, Polizeiarbeit kann man kaum ins Homeoffice verlagern. Wer von der Polizei verlangt, dass sie Personen durchsucht, festnimmt, fesselt und in Gewahrsam nimmt, muss für den Schutz dieser Kräfte sorgen. Einen weiteren Zeitverzug für die operativ tätigen Polizistinnen und Polizisten darf es nicht geben!“ ■

© gguy/stock.adobe.com

22. März – Tag der Kriminalitätsopfer

© DPolG

Wussten Sie, dass der 22. März ein besonderer Tag ist?

Der 22. März ist der Tag, an dem an die unzähligen Opfer aus Straftaten erinnert wird. Der gemeinnützige Verein WEISSER RING macht schon seit 1991 auf Menschen aufmerksam, die Opfer von Kriminalität geworden sind und durch Gewalt geschädigt wurden. Der Tag soll unser Bewusstsein schärfen, wo die Belange für Opfer liegen, wie man sich entweder schützen oder anderen selbst helfen kann.

In diesem Jahr behandelte aktuell der Tag der Kriminalitätsopfer das Thema „Hass und Hetze“. Gerade in den sozialen Medien ist der zwischenmenschliche Umgang sprichwörtlich „vergiftet“, dennoch schweigen so viele. Der WEISSE RING und auch die DPolG rufen dazu auf: Helfen sie den Opfern, natürlich im Rahmen ihrer persönlichen zivilen Möglichkeiten, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. ■

DPolG unterstützt auch Kampagne gegen häusliche Gewalt

Die eigenen vier Wände sollten jedem Menschen Schutz bieten. Für viele Frauen hingegen lauert die Gefahr im Inneren der Wohnung. Besonders in diesen Zeiten steigt das Risiko der häuslichen Gewalt. Die Opferhelfer des WEISSEN RINGS wissen aus jahrzehntelanger Erfahrung, dass häusliche Gewalt immer dann zunimmt, wenn Familien längere Zeit auf engem Raum zusammen sind und wenn Stressfaktoren die Menschen belasten. Die Corona-Krise zeigt beides: wochenlanges Zuhausebleiben und Ängste vor wirtschaftlicher Not, Arbeitslosigkeit, Krankheit.

Die Kampagne „Schweigen macht schutzlos“ schafft für das Thema der häuslichen Gewalt die nötige Aufmerksamkeit, die es braucht, um Opfern zu helfen und Übergriffe zu verhindern. ■

„Wir als Deutsche Polizeigewerkschaft unterstützen die Kampagne des WEISSEN RINGS. Es ist wichtig – wer Gewalt und Kriminalität erfährt, sollte die vielfältigen Beratungsangebote von Behörden und nicht staatlichen Einrichtungen nutzen und gemeinsam mit Verbündeten gegen die Täter vorgehen. Leider hat der Trend zur Individualisierung unseres Lebens derzeit Hochkonjunktur und die Bereitschaft zur Aufmerksamkeit gegenüber dem Nächsten lässt nach. Dabei sind manche Veränderungen so offensichtlich, manche Spuren so deutlich. Wir dürfen es den Tätern nicht leicht machen, indem wir die Opfer ignorieren. Hinsehen und Handeln können Leid verhindern.“

Sabine Schumann, stellvertretende DPolG-Bundesvorsitzende

AMBOSafe

Forschungsprojekt untersucht Gewalt gegen Polizei

Im Bereich der Polizeiforschung haben Studien zum Thema Gewalt gegen Polizei bereits wichtige Erkenntnisse geliefert. Obwohl Gewalterlebnisse individuell und vielfältig sind, lassen sich Muster und Gemeinsamkeiten feststellen. Kenntnisse über diese Risikokonstellationen sind wichtige Anknüpfungspunkte für präventive Schutzmaßnahmen. Viele Angriffssituationen sind nicht ad hoc entstanden, sondern entwickeln sich aus einem dynamischen Prozess, dem einzelne Aktionen und Reaktionen der Beteiligten vorausgehen. Die Fähigkeit, diese Abfolgen in Situationen möglichst früh als „kritisch“ zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, bietet daher eine wichtige Grundlage für die Eigensicherung. Im Bereich des Einsatztrainings wird dieses Wissen bereits eingesetzt, doch sind die Trainings nur wenig evaluiert und wissenschaftlich erprobt. Eine engere Zusammenarbeit aus Wissenschaft und Praxis könnte dies lösen.

Das Forschungsprojekt AMBOSafe basiert auf diesem interdisziplinären Ansatz und untersucht in einem Verbundprojekt Angriffe auf Mitarbeiter*innen von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Schwerpunkte der Studie liegen auf den Eskalationsbedingungen, der Interaktion zwischen den Beteiligten und der Zusammenarbeit von BOS. Zudem werden nicht nur die primär stark exponierten Berufsgruppen wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst untersucht, sondern auch Berufsgruppen, die bislang weniger im Fokus der Forschung standen (als Beispiel Zoll, Ordnungsamt oder Mitarbeitende von Verkehrsunternehmen). Ein wesentlicher Bestandteil der Studie ist auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen. Absprachen und Informationsweitergabe zwischen den Organisationen sind hierbei Aspekte, die im Einsatz Schwierigkeiten bereiten und stärker Beachtung finden müssen.

Ein Problem bisheriger Studien ist es, dass die Untersuchungen rückblickend getätigt und Teilnehmende zu bereits lange zurückliegenden Ereignissen befragt wurden. Als methodische Neuerung wird dies umgangen und stattdessen das Auftreten von Angriffen im Dienst über einen längeren Zeitraum untersucht. Über vier Monate hinweg sollen PVBs angeben, ob sie in der vergangenen Woche Angriffe erlebt haben oder nicht (dazu zählen verbale und/oder körperliche Angriffe, Diebstahl oder Gewalt gegen Sachgegenstände). Durch die regelmäßige und zeitnahe Befragung können verlässliche Zahlen über die tatsächliche Häufigkeit von Gewalt im Dienst erfasst werden. Als zweite Komponente der Befragungen schließt sich im Sommer eine einmalige Umfrage zur Erfassung eines deutschlandweiten Lagebildes an.

Umfassende Untersuchung

Um die persönlichen Erlebnisse individueller untersuchen zu können, werden die Befragungen durch qualitative Interviews auf drei Ebenen ergänzt. Zum einen werden Interviews mit Betroffenen geführt, die Gewalt im Dienst erlebt haben und diesen Vorfall aus ihrer Sicht schildern. Zum anderen ergänzen Interviews mit angreifenden Personen die Sichtweise zu Motiven und Hintergründen der „Täterinnen und Täter“. Interviews mit Expert*innen bieten als dritte Perspektive die Möglichkeit, Angaben zu vorhandenen präventiven Maßnahmen und dem internen Ablauf nach einem Angriff machen zu können.

Als dritter Baustein werden durch die Analyse von Strafverfahrensakten Einblicke in die rechtlichen Konsequenzen und Folgen der Auseinandersetzung möglich.

Ende des Jahres beginnt die zweite Phase des Projektes. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der Studie sollen neue Ansätze für Schulungen, Workshops oder Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die die Zusammenarbeit der verschiedenen BOS unterstützen. In drei gemeinsam gestalteten Übungen werden diese ersten Ansätze durchgeführt und erprobt. In drei Einsatzszenarien zu häuslicher Gewalt, einem aggressiven Ausnahmezustand eines Patienten in einer Notaufnahme und randalierenden Fußballfans im Bahnhofsbereich wird die Zusammenarbeit der jeweilig beteiligten Berufsgruppen beobachtet und untersucht.

Ansprechpartnerin

© Privat

Anne Herr (M. Sc.)

Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung

E-Mail: anne.herr@hfpv-hessen.de

Tel.: 0611.5829 222

Projektleitung: Prof. Dr. Clemens Lorei

Weitere Informationen: www.ambosafe.de

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Programm: Forschung für die zivile Sicherheit

Fördermaßnahme: Anwender Innovativ: Forschung für die zivile Sicherheit II

Projektpartner:

HPV Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung University of Applied Sciences

HESSEN

Bayerisches Rotes Kreuz

KRIMZ

UNSERE HIGHLIGHTS

Exklusiv für Polizei & öffentlichen Dienst - auch im Ruhestand + Familienangehörige!

DPolG Service GmbH
...Ihre sichere Verbindung!

BEREITS ÜBER **100.000 ZUFRIEDENE KOLLEGINNEN & KOLLEGEN** NUTZEN DIESE SENSATIONELLEN TARIFE!

IDEAL FÜR DIE GANZE FAMILIE!

Euer **Zugangspasswort** auf unserer Webseite lautet: **Sondertarife**

O2 FREE L Turbo

- ✓ 60 GB LTE
- ✓ ALLNET- & SMS-FLAT
- ✓ EU-ROAMING
- ✓ +3 MULTICARDS

KEIN ANSCHLUSS-PREIS! Du sparst 39,99€

Preis mtl. ohne Handy ab **22,99 €** mtl.[2]

O2 FREE M
5 Eur mtl. weniger mit 25 GB

iPhone 12
Fast zu schnell, um wahr zu sein.

Preis mtl. mit Handy ab **36,89 €** mtl.

(1) DPolG O2 Free L Turbo ohne Smartphone - Aktionspreis 22,99 €/Monat für 24 Monate (Rechnerisch durch Auszahlung von 168 €), danach 29,99 €/Monat

DPolG Smart XL

- ✓ 30 GB 5G HIGHSPEED
- ✓ ALLNET- & SMS-FLAT
- ✓ EU-ROAMING

5G INKL.

Tarif mit Handy **41,99 €** mtl.

Tarif ohne Handy ab **18,99 €** mtl.*

iPhone 12 Mini (64 GB) nur **29€****

Angebote auch für Vodafone Bestandskunden (Vertragsverlängerung)

* Rechnerischer Grundpreis SMART L+ 16,99 € mtl. | 24 x 36,99 € anstatt 41,99 € (danach 41,99 € mtl.) abzgl. 450,00 € Auszahlung auf das Girokonto (ca. 4-6 Wochen nach Abschluss) und 30 € Startguthaben. Antragseingang & Aktivierung im aktuellen Monat! Einmalige Anschlussgebühr 39,99 € ** Der Preis gilt nur in Verbindung mit einem Vodafone SMART XL Mobilfunktarif mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einer Grundgebühr von 41,99 € monatlich.

WEITERE SENSATIONELLE ANGEBOTE AUF UNSERER WEBSEITE

Sonderkonditionen für alle Kunden aus Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg!

DPolG 150 CableSpecial

- ✓ Internet-Flatrate 150 Mbit/s
- ✓ Telefon-Flatrate ins. dt. Festnetz
- ✓ Kostenloser WLAN-Router
- ✓ Keine Bereitstellungsgebühren

19,99 € mtl.* Telefon + Internet

*Die Grundgebühr für den DPolG 150 CableSpecial beträgt vom 1. bis 6. Monat 19,99 € statt 37,49 €. Ab dem 7. Monat beträgt die Grundgebühr dauerhaft 29,99 € mtl. statt 37,49 € mtl.

ALLNET-FLAT MAX

otelo

- ✓ **40 GB** LTE-Netz Vodafone
- ✓ **FLAT** Telefon & SMS
- ✓ **FLAT** EU-Ausland

Preis mtl. ohne Handy **15,99** €/mtl.[2]

Preis mtl. mit Handy **29,99** €/mtl.

iPhone SE (2020)

- 4.7 Zoll Retina Display
- 12 Megapixel Kamera
- iOS 13

Einmalig **49€***

Samsung Galaxy S20 FE

- 6,5" Infinity-O Display
- Triple-Kamera mit 32 MP
- Android

Einmalig **149€***

[2] Rechnerischer Grundpreis otelo Allnet-Flat Max 15,99 € mtl. | 24 x 15,99 € anstatt 29,99 € (danach 29,99 € mtl.) abzgl. 336,00 € Auszahlung auf das Girokonto (ca. 4-6 Wochen nach Abschluss). Antragseingang & Aktivierung im aktuellen Monat! Einmalige Anschlussgebühr 39,99 €. *Der Preis gilt nur in Verbindung mit einem otelo Allnet Max Mobilfunktarif mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten und einer Grundgebühr von 29,99 € monatlich.

ALLE ANGEBOTE UNTER WWW.DPOLG-SERVICE.DE

Telefon-Hotline: 07161 - 964 100 • Fax: 07161 - 964 1040

(Mo.-Do. 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr)

DPolG Service GmbH • Maybachstraße 19 • 73037 Göppingen • Das Service- und Dienstleistungsunternehmen der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (100%ige Tochter)

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Abbildungen ähnlich.

Urlaubsangebote

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.
Bitte beachten Sie:
1. **Keine gewerblichen** Inserate**. Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
   Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben
   (30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de
REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mittlerer Schwarzwald */******
Exkl. einger. Komfort-Fewos/ F-Haus, 50–160 m², ab 50 €/ Tag, viele interessante Ausflugsmöglichk. u. Natur pur. Machen Sie sich ein Bild unter www.Mittelschwarzwald.de. Sie werden begeistert sein. 07823.96565 (Fam. Schäfer) Info@Mittelschwarzwald.de

Lago Maggiore/Italien
Fewo in Tronzano (Ostufer) a. Rande des Tessin, 3 km hinter CH-Grenze. 3 Zi, Kü, Bad, Balkon, 65 m² (4 Pers.), Seeblick., 320 €/Wo. + Endr., Tel.: 07660.576, E-Mail: kurtbohl@gmx.de

GPEC® digital 2021

Führend auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit, schafft die Fachmesse mit Konferenzen GPEC® für alle Sach- und Ausrüstungsgebiete der Inneren Sicherheit regelmäßig das Branchenforum für Top-Aussteller und tausende Besucher aus aller Welt. Mit der Fokussierung auf alle Digitalisierungsthemen der Inneren Sicherheit wurde erstmals 2019 die ebenso international ausgerichtete GPEC® digital organisiert. Sie wird separat jeweils in den ungeraden Zwischenjahren und in den geraden Kalenderjahren weiterhin als integraler Bestandteil der allumfassenden GPEC® veranstaltet.

Jetzt informieren und anmelden: **www.gpecdigital.com**!

GPEC
EMW Exhibition & Media Wehrstedt GmbH
Hagenbreite 9 · 06463 Falkenstein/Harz
E-Mail: info@gpecdigital.com · Internet: www.gpecdigital.com
EMW

Arbeitsplatzbörse

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate**. Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten. Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: maximal 190 Buchstaben (30 Buchstaben/Überschrift, 160 Buchstaben/Text)
4. Kosten: 20 Euro; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Die DPolG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Achtung:** Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Baden-Württemberg <-> Sachsen-Anhalt
Ich bin von der LaPo BW (POKin-A10) und möchte zur LaPo Sachsen-Anhalt. Ein Ringtausch ist möglich. Der TP kann von A 9 bis A 11 sein und kann in jedes PP innerhalb von BW wechseln. TP sollte nicht in der PI Stendal beschäftigt sein. Tel.: 0159.04220098

© Kzenon/stock.adobe.com

Zukunftsweisend? Entgeltumwandlung zum Zwecke des Erwerbs von Fahrrädern

Redaktionsverhandlungen der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst 2020

Jobrad für Tarifbeschäftigte beim Bund und in den Kommunen

Die Redaktionsverhandlungen der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen waren Anfang März fast abgeschlossen. Alle Punkte waren geklärt, lediglich das Thema Jobrad war noch offen.

Und genau dieses Detail nahm die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zum Anlass, die Auszahlung der Entgelterhöhung im April nicht fristgemäß umsetzen zu wollen.

Die Arbeitgeber treten in letzter Zeit vermehrt an Personal- und Betriebsräte mit dem Vorschlag heran, Entgeltumwandlung zum Zwecke des Erwerbs von Fahrrädern als sogenanntes Jobrad-Modell zu vereinbaren. Meist handelt es sich um einen Vertrag zum Leasing von E-Bikes beziehungsweise Pedelecs. Oft wird damit geworben, dass dies letztlich die Bewegung der Mitarbeiter fördert, somit dem Gesundheitsschutz dient und die Umwelt schützt. Wenn es dem Arbeitgeber so wichtig ist, die Gesundheit der Mitarbeiter zu fördern, steht es ihm frei, Fahrräder, E-Bikes oder Pedelecs aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zur Nutzung zu überlassen.

© hkama/stock.adobe.com

Hintergrund

Bei der Entgeltumwandlung wird auf einen Teil des Bruttoeinkommens verzichtet. Neben den Einbußen beim Nettoeinkommen werden durch geringere Steuer- und Sozialabgaben die Ansprüche auf die gesetzliche Rente geschmälert. Im öffentlichen Dienst existieren Tarifverträge zur Entgeltumwandlung zum Zweck des Aufbaus einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge. Das umgewandelte Einkommen hilft effizient dabei, den Lebensstandard im Alter zu sichern.

Mit dieser Zielsetzung unterstützt die DPolG die Entgeltumwandlung vorbehaltlos.

Das ist bei einer Entgeltumwandlung zur Finanzierung eines Fahrrades, zumindest bisher, nicht der Fall. Im Ergebnis dienten die meisten Modelle ausschließlich des privaten Konsums und waren somit kein im Wege der Entgeltumwandlung förderungswürdiges Ziel. Die Einsparungen durch die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Bikeleasings sind für die Beschäftigten marginal. Neben den Verlusten bei der Rente macht die obligatorische Fahrradversicherung das System auf Arbeitnehmerseite meist unattraktiv. Es profitiert letztlich der Arbeitgeber auf Kosten der Sozialversicherungssysteme.

In den Redaktionsgesprächen zur Tarifrunde von Bund und Kommunen machten die Tarifpartner aus dem Potsdamer Kompromiss eine ausformulierte rechtliche Tarifeinigung. Unter anderem haben sich die Gewerkschaften mit der VKA auf den Abschluss eines Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst geeinigt (TV-Fahrradleasing). Die nun ausgehandelten Verträge von Bund und Kommunen müssen intensiv geprüft werden. Die Erwartungen der Beschäftigten sind, dass auch in der Tarifrunde der Länder eine solche Vereinbarung mit guten Konditionen zustande kommt. Es bleibt abzuwarten, ob solch ein Modell zum Radleasing Einzug in den TV-L finden wird.

Fazit

Entgeltumwandung zum Bikeleasing ist grundsätzlich ein guter Ansatz, aber ohne eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber nicht empfehlenswert.

www.PRIVATKLINIK-NORDSEE.DE
Privatklinik Psychosomatik
26434 Wangerland-Horumersiel • Tel. (0 44 26) 9 48 80
beihilfefähig

Privat veranlasstes Abschleppen – von erlaubter Selbsthilfe bis zum erwerbsmäßigen „Abschleppbetrug“

Von Ludwig Laub[1], Östringen-Odenheim

© Privat (4)

Gegen Parkverstöße auf Privatgrund kann auf verschiedene Weise vorgegangen werden: Als Ultima Ratio können Selbsthilferechte den Grundstücksbesitzer zu Abschleppmaßnahmen berechtigen. Die Selbsthilferechte können vom Grundstücksbesitzer auch auf eine private Überwachungs- und Abschleppfirma übertragen werden. Mitunter kommt es auch vor, dass Abschleppunternehmen ohne einen hierzu legitimierenden Auftrag des Grundstücksbesitzers rechtswidrig abschleppen.

Der nachfolgende Beitrag skizziert die zum privat veranlassten Abschleppen berechtigende Rechtslage, beschreibt die Betrugsvariante und sensibilisiert zu Vorsichtsmaßnahmen vor vorschneller Bezahlung einer Abschlepprechnung.

I. Verhältnis des Privatrechts zum öffentlichen Verkehrsrecht

Wenn der Besitzer eines Grundstücks auf seinem Privatgelände öffentlichen Verkehr zulässt, wie dies beispielsweise bei allgemein zugänglichen Supermarktparkplätzen der Fall ist, unterwirft er sich damit dem öffentlichen Verkehrsrecht mit der Folge, dass unter anderem die Straßenverkehrsbehörde den Verkehr auf seinem Privatgelände mit Verkehrszeichen regeln darf[2]. Gleichzeitig gilt das Privatrecht weiter, was den Grundstücksbesitzer natürlich auch dazu berechtigt, den Parkplatz für den öffentlichen Verkehr jederzeit (gegebenenfalls auch nur zeitweise) wieder zu sperren oder den zulässigen Verkehr zu reglementieren, indem er beispielsweise nur Kundenverkehr zulässt, einzelne Stellplätze auf dem Parkplatz für einen bestimmten Personenkreis reserviert und maximale Parkzeiten vorgibt. Zur Kennzeichnung privater Nutzungsbeschränkungen darf der Grundstücksbesitzer aber keine Beschilderung oder Markierungen verwenden, die den amtlichen Verkehrszeichen entsprechen[3], weil die Anordnung von Verkehrszeichen den Straßenverkehrsbehörden[4]

1 Der Autor ist Polizeidirektor a. D. und Mitglied in der Fachkommission Verkehr der Deutschen Polizeigewerkschaft.

2 In diesem Fall muss der Eigentümer des Parkplatzes auch die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen tragen, solange er auf seinem Privatgelände öffentlichen Verkehr zulässt – vgl. § 5 b StVG.

3 § 33 Abs. 2 StVO verbietet es, „Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können“, dort zu verwenden, wo sie sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken können.

4 § 45 Abs. 1 und 4 StVO berechtigt grundsätzlich nur die Straßenverkehrsbehörden

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Ulmenweg 20
06231 Bad Dürrenberg
E-Mail: redaktion.
polizeispiegel@ivvbautzen.de

vorbehalten ist. So kann es beispielsweise sein, dass auf einem Supermarktparkplatz Behindertenparkplätze öffentlich-rechtlich mit amtlich angeordneten Verkehrszeichen gekennzeichnet werden, während der private Supermarktbetreiber weitere Stellplätze privatrechtlich für Schwerbehinderte oder einen anderen Personenkreis reservieren kann mit der Folge, dass die Einhaltung der amtlichen Verkehrszeichen nur behördlich und private Nutzungsbeschränkungen ausschließlich nach Privatrecht durchgesetzt werden können.

II. Zulässigkeit und Risiken privat veranlasster Abschleppungen

Wer unberechtigt auf Privatgrundstücken parkt oder sein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen behindernd vor einer Grundstücksein- oder -ausfahrt abstellt, verstößt gegen § 858 BGB „Verbotene Eigenmacht“:

§ 858 Abs. 1 – Verbotene Eigenmacht

„Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Die Vorschrift beinhaltet die Tatalternativen „Besitzentziehung“ und „Besitzstörung“, die sich allerdings hinsichtlich ihrer berechtigenden Voraussetzungen und des Umfangs der dann zulässigen Selbsthilferechte voneinander unterscheiden und in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet werden.

Eine Besitzentziehung kommt nur in Betracht, wenn auf einem Privatgrundstück geparkt wird. Dies wird regelmäßig angenommen, wenn das parkende Fahrzeug die Gesamtfläche eines Privatgrundstücks in Beschlag nimmt – wie dies beim Parken auf einem Einzelstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums der Fall ist, dessen Benutzung durch Unbefugte deutlich sichtbar und allgemein verständlich untersagt ist – weil in diesem Fall der Besitzer dieser Fläche jegliche Zugriffsmöglichkeit auf das Gesamtgrundstück verliert[5].

Dagegen ist unter einer Besitzstörung jede anderweitige Beeinträchtigung des Besitzes zu verstehen, die keine Besitzentziehung darstellt. Es wird also nicht die Sache an sich entzogen, sondern es wird lediglich der Besitzer „in der ungehinderten Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit der Sache eingeschränkt“, wie dies insbesondere beim behindernden Parken vor einer Grundstücksein- oder -ausfahrt der Fall ist mit der Folge, dass der Grundstücksbesitzer sein Grundstück nicht uneingeschränkt nutzen kann – beispielsweise kann er mit seinem Fahrzeug das Grundstück nicht mehr erreichen oder verlassen.

Nach wie vor unterschiedlich bewertet wird es, wenn ein Fahrzeug nur einen kleinen Teil einer Grundstücksfläche blockiert – etwa beim Parken auf größeren Gaststätten- oder Supermarktparkplätzen. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine Teil-Besitzentziehung handelt (LG Frankfurt, Urteil vom 22. Juni 1983, Az.: 2/1 S 59/83 – juris). Andererseits spricht die Geringfügigkeit eines nur kurzfristigen Falschparkens auf Privatgrundstücken eher gegen eine Besitzentziehung. Untermauert wird diese Ansicht durch § 856 Abs. 2 BGB, wonach eine nur vorübergehende Verhinderung der Gewaltausübung den Besitz nicht beendet[6].

Selbsthilferechte, die auch zum Abschleppen eines Falschparkers berechtigen können, ergeben sich aus § 859 BGB, in Form der sogenannten „Besitzwehr“ (Abs. 1) und „Besitzkehr“ (Abs. 3). Für die Frage, welche Selbsthilferechte eingeräumt werden, ist die rechtlich umstrittene Unterscheidung zwischen Besitzstörung und Besitzentziehung insofern von Bedeutung, als zur Beendigung einer Besitzentziehung nach § 859 Abs. 3 BGB nur „Sofortmaßnahmen“ („sofort nach der Entziehung“) in Form der sogenannten „Besitzkehr“ zulässig sind, während die „Besitzwehr“[7] ohne zeitliche Beschränkung dazu berechtigt,

zur Verkehrsregelung mit Verkehrszeichen und Einrichtungen nach der StVO.

5 Koch, R (2010): Abschleppen vom Privatparkplatz – geklärte und ungeklärte Fälle, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2010, 336 ff. (338).

6 § 856 Abs. 2 BGB: Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.

7 Gegen die Besitzwehr stehen dem Störer (Falschparker) weder ein Notwehrrecht noch ein Schadensersatzanspruch zu.

sich mit Gewalt verbotener Eigenmacht zu erwehren (§ 859 Abs. 1 BGB).

§ 859 BGB – Selbsthilfe des Besitzers

(1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

(3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

Damit müssen beim Vorgehen gegen den schwerer wiegenden Eingriff der Besitzentziehung höhere Hürden überwunden werden als im Falle der weniger beeinträchtigenden Besitzstörung. Dieser scheinbare Widerspruch resultiert aus der Überlegung, dass zivilrechtliche Ansprüche grundsätzlich durch die Gerichte und nicht eigenmächtig durchgesetzt werden sollen, weshalb Selbsthilferechte als Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols auf Situationen begrenzt bleiben müssen, die ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines gerade stattfindenden – nicht hingegen eines bereits abgeschlossenen – Rechtseingriffs erforderlich machen. Im Falle der Besitzentziehung geht der Gesetzgeber von einem bereits erfolgten (gefestigten) Besitzwechsel aus, dem grundsätzlich durch Anrufung der Zivilgerichte begegnet werden kann, während im unberechtigten Parken vor einer Grundstücks-ein- oder -ausfahrt (Besitzstörung) eine noch andauernde – also noch nicht gefestigte – Tathandlung gesehen wird, die deshalb ausnahmsweise zur Selbsthilfe in Form der Besitzwehr zur privat veranlassten Abschleppung berechtigt[8].

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein auf die Selbsthilferechte gestütztes privat veranlasstes Abschleppen für den Berechtigten grundsätzlich mit Unwägbarkeiten verbunden ist, die im ungünstigsten Fall dazu führen können, dass die Privatperson die Abschleppkosten ganz oder teilweise selbst tragen muss. Dies etwa deshalb, weil der Parkverstoß als bereits gefestigte Besitzentziehung gewertet und die Abschleppung nicht „sofort“[9] nach der Besitzentziehung veranlasst wurde oder weil beispielsweise eine kostengünstigere Umsetzung des Falschparkers möglich gewesen wäre, denn im Zivilrecht gilt der Grundsatz der Schadensgeringhaltung, wonach die Ausübung eines Rechts unzulässig ist, „wenn sie der Gegenseite unverhältnismäßig große Nachteile zufügt und andere, weniger schwerwiegende Maßnahmen möglich gewesen wären, die den Interessen des Berechtigten ebenso gut Rechnung getragen hätten oder ihm zumindest zumutbar gewesen wären“ (BGH-Urteil vom 5. Juni 2009 – V ZR 144/08 – juris Rn. 16). Selbst bei rechtmäßiger Inanspruchnahme der Selbsthilferechte muss der private Auftraggeber die anfallenden Kosten gegenüber dem Abschleppunternehmen zunächst selbst vorstrecken und gegebenenfalls beim „Falschparker“ einklagen[10], falls der Falschparker die Zahlung verweigert und der beauftragte Abschleppunternehmer sich nicht auf eine Abtretung der Kostenforderungen gegenüber dem Falschparker einlässt, die ihm bis zur Begleichung der Abschleppkosten ein eingeschränktes Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) des abgeschleppten Fahrzeugs einräumt.

III. Übertragung der Selbsthilferechte auf ein Überwachungsunternehmen

Die Ausübung des Selbsthilferechts kann vom Grundstücksbesitzer per Rahmenvertrag auch auf eine Parkraumüberwachungsfirma (zum Beispiel auch auf einen Abschleppdienst) übertragen werden, die darin zur eigenständigen Feststellung und zum Vorgehen gegen Parkverstöße berechtigt wird. Nach dieser Vereinbarung tritt der Grundstücksbesitzer seine Ansprüche gegen unberechtigte Parkplatznutzer auf Kostenerstattung an den Abschleppdienst ab, sodass der Abschleppdienst die Kosten direkt beim Falschparker erhebt. Derartige Vereinbarungen werden häufig für große Supermarkt- oder sonstige Kundenparkplätze (Arztpraxen, Kliniken, Fitnesstudio oder Carsharing-Stellplätze) getroffen. Sie berechtigen die beauftragten Firmen, eigenständig mit den Mitteln gegen Falschparker vorzugehen, die ansonsten dem Grundstücksbesitzer

8 Selbsthilferechte nach § 859 BGB dürfen auch vom sogenannten Besitzdiener wahrgenommen werden – das ergibt sich aus § 860 BGB, der explizit auf § 859 BGB verweist. Damit dürfen beispielsweise auch Filialleiter von Supermärkten Abschleppmaßnahmen anordnen, wenn dies dem Interesse des Eigentümers entspricht.

9 Was unter „sofort“ zu verstehen ist, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet und einzelfallabhängig mit einem Zeitraum von 30 Minuten bis hin zu mehreren Stunden oder gar dem Ende des darauffolgenden Tages angenommen.

10 Verauslagte Abschleppkosten kann der Geschädigte vom Besitzstörer grundsätzlich auf der Grundlage der §§ 683 Satz 1, 670, 667 ff. BGB einfordern.

zustünden. Überprüft werden die Parkberechtigung sowie die Einhaltung der Parkscheibenpflicht, der Parkzeiten und der Parkplatzmarkierung. Manchmal werden zur Feststellung von Verstößen auch im Boden eingelassene Sensoren verwendet, die automatisch anzeigen, falls ein Fahrzeug länger als erlaubt parkt oder die Parkplatzmarkierung nicht einhält. Werden Verstöße festgestellt, dürfen die Überwachungsfirmen unter anderem Vertragsstrafen[11, 12] erheben – der Vertrag gilt als stillschweigend abgeschlossen, indem der Falschparker sein Fahrzeug auf dem Privatgelände abstellt – und als äußerstes Mittel Falschparker auch abschleppen lassen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 2019 – XII ZR 13/19 – juris, die Rechte der Fremdfirmen ausdrücklich gestärkt und entschieden, dass Fahrzeughalter ein erhöhtes Parkentgelt nicht dadurch vermeiden können, indem sie bestreiten gefahren zu sein.

Derartige Vereinbarungen zwischen Parkplatzbesitzern und Abschleppdiensten liegen im Interesse des Grundstücksbesitzers, der seine Parkplätze für Kunden freihalten will, und eröffnen den mit der Überwachung beauftragten Firmen – nicht selten Abschleppunternehmen – einen lukrativen Zuverdienst. Obwohl das Abschleppunternehmen ein wirtschaftliches Interesse daran hat, möglichst viele Fahrzeuge abzuschleppen, ist dies nach dem Grundsatz der Schadensgeringhaltung (§ 242 BGB) unproblematisch, soweit in der Vereinbarung zwischen einem Abschleppunternehmen und dem Parkplatzbesitzer klar geregelt ist, in welchen Fällen ein Abschleppen erfolgt, sodass diesbezüglich das wirtschaftliche Interesse des Abschleppunternehmens nicht über dem Interesse des Besitzers steht (BGH-Urteil vom 5. Juni 2009 – V ZR 144/08 – juris). Zur Sicherung seiner Ansprüche darf der Abschlepper auch von seinem Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) des abgeschleppten Fahrzeugs Gebrauch machen beziehungsweise die Nennung des Standorts des Fahrzeugs verweigern. Ein Zurückbehaltungsrecht kann auch dann gegeben sein, wenn die Abschleppkosten erheblich geringer sind als der Wert des herausverlangten Fahrzeugs.

IV. Kriminelle Praktiken der privaten Parkraumbewirtschafter

Abschleppen ist ein lukratives Geschäft, das auch „schwarze Schafe" der Abschleppbranche für sich entdeckt haben. Es gibt betrügerische Abschleppunternehmen, deren Geschäftsmodell darin besteht, selbstständig nach widerrechtlich auf Privatflächen abgestellten Kraftfahrzeugen Ausschau zu halten und diese ohne Auftrag des Grundstücksbesitzers abzuschleppen, um die – nicht selten deutlich überhöhten – Abschleppgebühren geltend zu machen. Diese Verfahrensweise imitiert quasi die rechtlich grundsätzlich zulässige Be-

11 Privatrechtlich legitimierte „Vertragsstrafen" wegen Verstoß gegen private Nutzungsregeln (etwa wegen unberechtigten Parkens auf Privatgrund oder Überschreiten der Parkzeiten) unterscheiden sich von Verwarnungs- beziehungsweise Bußgeldern dadurch, dass diese von Polizei und Ordnungsbehörden für Verstöße gegen öffentliche Vorschriften erhoben werden.

12 Zur Vermeidung von Wiederholungstaten können Anwälte zu kostenpflichtigen Unterlassenserklärungen auffordern, die bei Missachtung zu hohen Vertragsstrafen (meist einige Hundert Euro) führen.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Besoldungsrecht in Bund und Ländern

Der Inhalt im Überblick:

- umfassender Über- und Einblick in alle Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder (Stand: 2. Juli 2020)
- ehemals bundeseinheitliches Besoldungsrecht (BBesG a.F.) in der bis zum 31. August 2006 zuletzt geltenden Fassung
- Paragrafenspiegel zum schnellen Zugriff und zur thematischen Zuordnung zu wichtigen Regelungen
- Erläuterung der im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren maßgeblichen Erwägungen und Begründungen zu Beginn der einzelnen Rechtskreise

NEUERSCHEINUNG

Was Sie davon haben:
Ziel dieses Buches ist es, das komplexe Spezialgebiet des Besoldungsrechts, das in 17 Rechtskreise zersplittert ist, darzustellen. Angesichts der föderalen Dynamik ist es wichtig, eine ausführliche, zugleich aber noch handliche Darstellung der anzuwendenden Gesetze zur täglichen Unterstützung der mit der Gesetzgebung, der Anwendung oder dem Vollzug befassten Personen in Bund und Ländern zu ermöglichen.

So bestellen Sie ganz einfach:
Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

1472 Seiten
€ 49,80* je Exemplar
ISBN 978-3-87863-236-8
* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung

dbb verlag
INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
Telefon: 030. 7 26 19 17-23
Telefax: 030. 7 26 19 17-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

☐ __ Exemplar/e »Besoldungsrecht in Bund und Ländern« (€ 49,80 zzgl. Porto und Verpackung)
☐ Verlagsprogramm

Name
Anschrift
Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030. 7 26 19 17-23, Fax: 030. 7 26 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die DBB Verlag GmbH über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030. 7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 030. 7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift

auftragung einer Privatfirma, gegen Falschparker auf Privatgrundstücken im Namen des Grundstücksbesitzers gegebenenfalls mit Abschleppung selbstständig vorzugehen, und unterscheidet sich von der zulässigen Verfahrensweise nur dadurch, dass der hierzu legitimierende Auftrag tatsächlich gar nicht vorliegt. In diesen Fällen ist die Abschleppmaßnahme selbstverständlich rechtswidrig mit der Folge, dass auch die Kostenerhebung für die Abschleppung unzulässig ist. Außerdem erfüllen die rechtswidrige Abschleppung und Kostenforderung je nach Fallgestaltung regelmäßig den Tatbestand des Betruges (indem der Abschlepper vortäuscht, im Auftrag des Grundstücksbesitzers abzuschleppen, bewirkt er eine Vermögensverschiebung durch Täuschung) oder der Erpressung (etwa dann, wenn die Bezahlung der Abschleppmaßnahme durch eine Nötigungshandlung bis hin zur Gewaltandrohung zustande kommt).

In Stuttgart ermittelte die Polizei gegen zwei Abschleppfirmen, die in mehreren Hundert Fällen Pkw von Privatplätzen abgeschleppt haben sollen, ohne dass sie von den jeweiligen Grundstücksbesitzern dafür beauftragt wurden. In einer Pressemitteilung der Stuttgarter Zeitung vom 3. Februar 2018 wird der Fahrer eines Abschleppwagens wie folgt zitiert: „Ja“, sagt der Abschleppwagenfahrer, das sei schon etwas gemein. Wenn er auf der Rückfahrt von einem Panneneinsatz nach Autos Ausschau halten muss, die auf Plätzen halten, wo sie wohl nicht hingehören – dann nimmt er sie mit. „Auftrag vom Chef. Aber das Falschparkergeschäft ist nun einmal ein Geschäft und da steckt viel Geld drin.“

Es ist zu vermuten, dass viele Opfer keine Anzeige erstatten, weil sie genau wissen, dass sie unberechtigt geparkt haben und daher von der Zulässigkeit der Abschleppung ausgehen. Dieser Rechtmäßigkeitseindruck wird noch dadurch verstärkt, wenn der Falschparker von der Polizei erfährt, dass sein Fahrzeug abgeschleppt wurde, weil der Abschlepper den Abschleppvorgang der Polizei gemeldet hat, wie dies bei rechtmäßigen Abschleppmaßnahmen regelmäßig praktiziert wird. Um sich gegen derartig kriminelle Abzocke zu schützen, sollten Betroffene vor der Bezahlung einer Abschlepprechnung von dem Abschleppdienst in jedem Fall eine detaillierte Rechnung verlangen und den Auftraggeber der Abschleppmaßnahme (Supermarkt, Deutsche Bahn AG) erfragen, um in Zweifelsfällen beim angegebenen Auftraggeber abzuklären, ob dieser tatsächlich die Abschleppung veranlasst hat. Werden diese Informationen vom Abschlepper nicht herausgegeben, besteht der begründete Verdacht einer Straftat. Bestätigt sich der Straftatenverdacht, sollte dies wegen Unzuverlässigkeit zu einer Gewerbeuntersagung des betrügerischen Unternehmens führen (vgl. §§ 35, 38 GeWO), weshalb die Polizei in solchen Fällen die zur Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden informiert.

Selbst wenn eine Straftat nicht nachgewiesen werden kann (etwa weil sich der Abschlepper erfolgreich auf ein „versehentlich“ falsches Abschleppen berufen kann), kann der zu Unrecht „Abgeschleppte“ Schadensersatzforderungen nach § 992 BGB wegen „verschuldeter verbotener Eigenmacht“ (sogenannte „Gebrauchsanmaßung“) und Schadensersatzansprüche zum Beispiel für verauslagte Taxikosten gemäß § 823 Abs. 1 BGB geltend machen. ■

DPolG aktuell

Verwendungszulage in Bremerhaven ausgezahlt – Bremen sperrt sich

Lange schon kämpfen Gewerkschaften und Rechtsanwälte dafür, die den Kolleginnen und Kollegen zustehende Verwendungszulage zu erstreiten. In Bremen und Bremerhaven wurden dazu Ansprüche berechnet, doch nur für die Bediensteten der Ortspolizeibehörde können wir derzeit positive Meldungen verzeichnen.

Es ist schon einige Monate her, dass das erste Urteil in Bremen gefallen ist. Die Verwendungszulage, die seit einiger Zeit gesetzlich abgeschafft wurde, stand vor dieser Zeit Personen zu, die ein höheres statusrechtliches Amt bekleideten. Sie sollte einen Ausgleich schaffen zu der Differenz der niedrigeren Besoldungsgruppe gegenüber des bekleideten Amtes.

Nach etlichen Klagen und vielen Widersprüchen von potenziell Berechtigten stritt man sich in einem großen Verfahren gerichtlich darum, ob und was den jeweiligen Klägern zusteht. Das Gericht forderte das Land Bremen mehrfach auf, die Beträge zu errechnen, die auch vom jeweiligen Haushalt im Berechtigungsjahr abhängig sind. Das Land Bremen lieferte erst nach einigen Ermahnungen, konnte aber auch dort nicht entscheidend darlegen, wie die errechneten Beträge zustande kamen. Doch der Gipfel der Frechheit und geringen Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen lag darin, dass sich das Land Bremen, augenscheinlich auf Weisung aus dem Hause des Senators für Inneres, weigerte, auch nur einen Cent zu zahlen. Selbst die vom Land Bremen ausgerechneten, den Betroffenen zustehenden Beträge werden diesen also verweigert. Was soll man dazu noch sagen?

In Bremerhaven sieht die Situation ganz anders aus. Die Ortspolizeibehörde hat die Ansprüche ausgerechnet und zahlt diese nun voraussichtlich mit der Aprilbesoldung aus. Ob diese Ansprüche am Ende gerecht sind und der Realität entsprechen, bleibt zu prüfen. Dennoch setzen die Verantwortlichen in Bremerhaven ein gutes Zeichen damit. Die Wertschätzung an der ganzen Sache und die damit verbundene Motivation sind nicht zu unterschätzen.

Ganz im Gegenteil zu Bremen. Hier wird den Kolleginnen und Kollegen ein weiteres Mal gezeigt, was sie für die politisch Verantwortlichen wert sind.

Es wird also mit zweierlei Maß gemessen in einem Bundesland.

Wir bleiben dran!

© Pixabay

Impressum

Redaktion:
André Gudel (v. i. S. d. P.)
Tel. 0179.9794872
E-Mail:
redaktion@dpolg-bremen.de

Landesgeschäftsstelle:
– forum airport –
Industriestraße 12
28199 Bremen
Tel. 0421.9490251
Fax 0421.9490252
E-Mail: info@dpolg-bremen.de
Internet: www.dpolg-bremen.de
Twitter: @DPolG_Bremen

ISSN 0937-4841

Jetzt online lesen!

We are social:
Facebook: @DPolG.Bremen
Twitter: @DPolG_Bremen
Instagram: dpolgbremen

Studienstart April 2021

Herzlich willkommen, liebe Studentinnen und Studenten des Jahrgangs April 2021!

Zum ersten Mal beginnt ein Studium bei der Polizei Bremen im April eines Jahres. 75 weitere Kolleginnen und Kollegen verstärken die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven in Zukunft.

Herzlich willkommen in Bremen! Die JUNGE POLIZEI und die DPolG begrüßen den neuen Jahrgang April 2021 ganz herzlich in Bremen.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung platzt so langsam aus allen Nähten, die Reduzierung des Platzangebotes sowie des Lehrpersonals in den vergangenen Jahren aufgrund kleiner Jahrgänge bereitet langsam aber sicher Schwierigkeiten. Aus diesem Grund war eine „Ausgliederung“ eines Teils des Studiums auf das erste Halbjahr 2021 unerlässlich. Nur so können die Spitzen in den theoretischen sowie den fachpraktischen Studien reduziert werden.

Aber auch Vorteile ergeben sich aus den zweigeteilten Jahrgängen! So werden die unterjährigen Schwankungen in den Einsatzzügen in drei Jahren deutlich geringer ausfallen, die Zugstärken dadurch ein wenig stabilisiert.

Wir freuen uns auf die neuen Kolleginnen und Kollegen, die am 1. April hochmotiviert ihren Dienst antraten. Auch sie sind die Polizei der Zukunft und wir als JUNGE POLIZEI und DPolG werden sie dabei begleiten und ihnen unter die Arme greifen, wo sie es benötigen.

DPolG –
Am Puls der Zeit! ■

Corona-Impfung – der Selbsttest

Endlich und nach all den Berichten zuvor doch recht zügig, so mein Gedanke Ende des Jahres 2020. Die ersten Impfstoffe gegen „Corona“ gingen auf die Zielgerade und zwischen Weihnachten und Neujahr war es dann soweit: Die ersten Menschen in Deutschland wurden geimpft!

Mitte des Jahres, als meine Dienststelle noch vom bedarfsorientierten Dienst auf die Dienstverrichtung in Dienstgruppen mit 12-Stunden-Schichten umgestellt hatte, berichtete man noch von Mitte/Ende des Jahres 2021 für die Zulassung von Impfstoffen. Doch die Forscher waren schnell und legten alles daran, die Impfstoffe möglichst schnell zu entwickeln.

Die letzten Wochen vor der Impfung waren dann spannend. Zunächst setzten wir gewerkschaftlich alles daran, die Impfpriorität möglichst hoch zu bekommen. Der Kompromiss in der Stufe zwei für die operativen Kräfte und der Stufe drei für alle anderen Polizeibediensteten ist aus unserer Sicht der richtige. Natürlich müssen unsere Schwächsten und diejenigen, die sich um diese kümmern, als erstes geschützt werden. Des Weiteren muss das Gesundheitssystem weiter funktionieren, ohne Wenn und Aber. Dazu gehören Ärzte, Rettungsdienstler, Krankenhausbedienstete und viele mehr. Danach, und das gehört eben auch zur Wahrheit, sollte aber auch die Sicherheit aller in unserem Land gewährleistet werden. Dazu gehören klar und deutlich alle Kolleginnen und Kollegen, insbesondere diejenigen, die tagtäglich mit potenziellen Infizierten zu tun haben. Aussuchen können wir uns bekanntlich nicht, mit wem wir es zu tun haben und wem wir wie nahe kommen. Vergessen darf man allerdings bei der Diskussion um direkte Kontakte und operative Kräfte nicht, dass es viele Aufgaben in der Polizei gibt, von denen die operativen Kräfte abhängig sind. Das fängt bei der IT-Betreuung an, geht über das Fahrzeugwesen, beinhaltet die Waffenrevision, die Beschaffung, die Trainingsbereiche und endet noch lang nicht im Lagezentrum. Auch alle Bereich der Kriminalpolizei, die so gerne als „sicher im Einzelbüro am Schreibtisch“ beschrieben werden, sind mehr betroffen, als man denkt. Büroermittlungen sind nicht alles, bei Vernehmungen sind eben doch externe im eigenen Büro und Durchsuchungen finden auch nicht im Dienstgebäude statt. All diese Bereiche und viele mehr greifen ineinander wie ein Zahnräder und sind abhängig voneinander. Somit ist die Polizei unweigerlich zu priorisieren. Dafür haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten unzählige Gespräche geführt und geworben. Unser Bundesvorsitzender Rainer Wendt hat es in der Lehrerdiskussion auf den Punkt gebracht: „Es ist wichtig, die Schulen und somit die Lehrer zu immunisieren. Eines muss aber klar sein: Die Schulen machen gerade wieder auf, die Polizei hatte niemals geschlossen.“

Da Bremen nach kurzer Zeit eine gute Impfgeschwindigkeit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erreichte (ja, hier

lag man mal noch vor den Bayern an der Spitze!), konnte es also nicht mehr allzu lange dauern, bis auch ich dran war. Als Teil des operativen Geschäfts im Einsatzdienst bot sich für mich dann nach Zuteilung eines Codes die Chance zur Impfung am 10. März 2021. An dieser Stelle möchte ich ein großes Lob an die fleißigen Helfer beim Senator für Inneres und unserer Krisenstäbe aussprechen, die es innerhalb von wenigen Stunden und Tagen ermöglichten, dass die Codes bei den Kolleginnen und Kollegen ankamen. Eine logistische Meisterleistung und starke Fleißarbeit! Danke dafür!

Am 10. März war es soweit, um 16.43 Uhr betrat ich das Impfzentrum an der Bürgerweide in der Halle 7. Böse Zungen behaupten, hier gab es in den vergangenen Jahren jede Menge Beck's, heute stand „Astra" auf dem „Speiseplan". Der AstraZeneca-Impfstoff, der unter anderem der Polizei zur Verfügung steht, hatte einen leicht angerußten Ruf, um es vorsichtig auszudrücken. „Keine so tolle Wirksamkeit", „heftige Nebenwirkungen", „nicht sicher" sind da nur die kleineren Schlachtrufe, die ich so aufgeschnappt hatte. Da ich mich aber auch informiert habe, was eine 70-Prozent-Wirksamkeit bedeutet, freute ich mich auf die Impfung. Ganz ehrlich: Grippe-, Masern- und weitere Impfungen haben eine Wirksamkeit von 20 bis 40 Prozent, AstraZeneca-Impfstoff gegen Corona liegt bei 70 Prozent Schutz vor Coronainfektionen. Die verbleibenden 30 Prozent sind aber nicht ungeschützt, sondern haben in der Regel einen extrem milden Verlauf dieser Krankheit, sind also ebenso geschützt.

Nun war es soweit, der nette Herr von Elco-Security schaute am Eingang nach, ob ich für einen Termin gebucht war, das hatte ich direkt online nach Erhalt des Codes erledigt. Danach ging es zur Anmeldung, dort bekam ich ein paar Unterlagen und ein gelbes Klemmbrett mit einer Nummer auf einem gelben Zettel. Die netten älteren Menschen, die mit mir hereingekommen waren, bekamen blaue Klemmbretter mit blauen Klebezetteln. Das war also schon die sichtbare Unterscheidung zwischen dem Impfstoff von AstraZeneca und den von BioNTech/Pfizer.

Nach dem Empfang der Zettel durfte ich in den Bereich, wo ich die Zettel ausfüllen und unterschreiben musste, bevor es zu den Ärztekabinen ging. Eine der ersten Fragen des sehr netten Arztes: „Haben Sie Paracetamol zu Hause?" – Eines kann ich im Nachhinein sagen: Paracetamol sollte man zu Hause haben und zwar recht viel davon!

Nach dem Arztgespräch ging es dann zur vorletzten Station der Impfstraße, dem Impfbereich. Lange hatte ich darauf gewartet, endlich den kleinen, aber wichtigen Stich zu bekommen, der mehr Sicherheit bietet und vor allem ein großer Schritt in Richtung Normalität ist. Diese wünsche ich mir seit Monaten zurück, es nervt einfach, auch wenn es unabdingbar ist. In der Impfkabine, die mir nach kurzer Wartezeit zugewiesen wird, warten zwei Kolleginnen der Bundeswehr, die die Impfung durchführen. Hochprofessionell unterstützt die Bundeswehr die Pandemiebekämpfung, genau wie alle anderen vor Ort. Auch hier steht Freundlichkeit ganz oben, man fühlt sich wohl.

© Pixabay

Ein Stich, ein „geschafft, ruhen Sie sich bitte im Ruhebereich noch 15 Minuten aus" und schon darf ich zur letzten Station. Tat gar nicht weh, spritzen können die, so mein Gedanke. Der Ruhebereich darf keineswegs als Wellnessbereich gesehen werden, muss er aber auch nicht. Viele Stühle, weit verteilt, hinsetzen, Zeit absitzen, merken, dass nichts passiert und dann geht's zum Check-out. Ein Wasser mit Traubenzucker der Johanniter, die sich ebenfalls vor Ort sehr gut kümmern und die Terminbestätigung für die zweite Impfung am Schalter, das war's. Ein tolles und komischerweise recht emotionales Erlebnis, diese Impfung. Hätte ich so früher nie gedacht, aber in Zeiten nach fast einem Jahr Pandemie ein Hoffnungsschimmer, ein Lichtblick. Ich habe sogar Menschen gesehen, die Tränen in den Augen hatten und das lag mit Sicherheit nicht am Spritzenschmerz.

Die gesamte Impfprozedur vom Betreten des Impfzentrums bis zum Verlassen dauerte exakt 28 Minuten, eine sehr gute Organisation!

Der restliche Abend verlief ruhig, die Einstichstelle drückte etwas, aber das Paracetamol wirkte wohl gut. Direkt vor der Impfung zwei Tabletten und sechs Stunden später vorm Schlafengehen nochmal zwei, so hatte es der Arzt empfohlen.

Am nächsten Morgen gegen 9 Uhr merkte ich eine leichte Reaktion meines Körpers, er fühlte sich etwas „matschig" an, wie man es von einer herannahenden Krankheit kennt. Paracetamol zum Frühstück und das muss dann auch reichen, dachte ich. Schließlich wollte ich nicht von einer Impfung zu einem Suchtfall werden, auch wenn das nicht so schnell geht. Weniger ist mehr, so meine Devise. Dass sich das etwas rächen sollte, spürte ich dann gegen 15 Uhr, als der Schüttelfrost einsetzte. Kurz vor der Tür gewesen um frische Luft zu schnappen, fühlte sich alles kalt an. Dann kam auch das Fieber und es ließ sich auch mit erneuter Einnahme von Paracetamol nicht mehr richtig verdrängen, 38,8 °C in der Spitze, der Tag war gelaufen. Dazu typische Erkältungsschmerzen in den Gliedern und den Muskeln. Der viel umschriebene Schwindel oder mehr blieben bei mir aus.

Am nächsten Morgen ging es dann aber schon wieder sehr gut. Leichter Muskelkater, ein wenig „matschig", die Symptome der Nebenwirkungen des Impfstoffs verschwanden im Laufe des Tages komplett.

Ein Tag „krank" mit Fieber und Glieder-/Muskelschmerzen für mehr Sicherheit und ein hoffentlich bald wieder freies Leben, das war es mir Wert. Im Mai kommt dann die Folgeimpfung und die damit nahezu vollständige Immunisierung gegen einen Virus, den niemand braucht, aber der eben da ist.

Und um mal etwas sarkastisch sein zu dürfen: Mein Handyempfang hat sich nach der Impfung nicht verbessert, Bill Gates hat sich noch nicht bei mir gemeldet und bei der Einsatzvergabe wurde ich weiterhin nach dem GPS-Empfang meines Fahrzeugs und nicht meines persönlichen Empfangs disponiert.

In diesem Sinne:
Gemeinsam gegen Corona!

André Gudel, 1. stellvertretender Landesvorsitzender

© Pixabay

Schnelltests sind in größeren Clustern wie der HfÖV unerlässlich, so Landesjugendleiter Ben Soika.

Corona-Pandemie

JUNGE POLIZEI fordert Schnelltests für Studierende und Lehrende an der HfÖV

Seit Beginn der Corona-Pandemie finden Teile der Polizeiausbildung im Homeoffice statt. Es gibt jedoch Inhalte des Unterrichts, die nicht im Homeoffice absolviert werden können und aktuell Lehrkräfte und Studierende vor Herausforderungen stellen. Die JUNGE POLIZEI fordert, unverzüglich Schnelltests anzuschaffen, damit die Gefahr von Ansteckungen minimiert wird.

Einsatztrainings, Selbstverteidigung und Sport können nur im Präsenzunterricht stattfinden und erfordern nicht selten Körperkontakt, beispielsweise, wenn es um die Vermittlung von Festnahmetechniken und Haltegriffen geht. „Diese Trainings sind unerlässlich, sie sind das Handwerkzeug aller Einsatzkräfte. Am Ende des Studiums müssen die Handgriffe sitzen, daran führt kein Weg vorbei“, so Ben Soika, Landesjugendleiter der DPolG.

„Es wäre fatal, wenn viele Studierende der Polizei Bremen einen Teil dieser Ausbildung aufgrund einer Infektion oder einer Quarantäne verpassen. Wir haben es gerade wieder erlebt, da fällt mal schnell eine ganze Studiengruppe oder sogar ein ganzer Jahrgang für zwei Wochen aus!“, so Ben weiter.

Daher fordert die JUNGE POLIZEI Bremen zwei verpflichtende Corona-Schnelltests pro Woche und Person innerhalb des Studiums der Polizei Bremen.

So könnten aufkommende Corona-Ausbrüche früh entdeckt und Quarantänefälle können in Grenzen gehalten werden. Die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen im Präsenzunterricht sollte über den möglichen Kosten für Schnelltests und dem zeitlichen Mehraufwand für ihre Durchführung stehen.

Die Polizei und die Hochschule für Öffentliche Verwaltung haben die Verpflichtung, der Fürsorgepflicht nachzukommen und alles zu tun, damit mögliche Infektionen in Grenzen gehalten werden. Es kann nicht sein, dass die regelmäßigen Testungen in Schulen und Altenheimen an der Tagesordnung sind, aber die Polizei solche nicht nutzt.

Wir fordern die Verantwortlichen von Polizei und Hochschule auf, der Gesundheit und dem Infektionsschutz gerecht zu werden und die Schnelltests zur Verfügung zu stellen.

Ben Soika, JUNGE POLIZEI

DPolG Recht

Vergütung von Bereitschaftszeiten bleibt Thema

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 9. März 2021 eine Entscheidung zur Frage getroffen, ob berufliche Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit zu werten sind. Vorausgegangen war die Klage eines Offenbacher Feuerwehrbeamten, der sich während seiner Bereitschaft zwar nicht in der Dienststelle aufhalten, aber innerhalb von 20 Minuten einsatzbereit an der Stadtgrenze sein muss.

Die Luxemburger Richter stellten fest, dass Bereitschaftszeit als Arbeitszeit zu werten sei, wenn die auferlegten Einschränkungen die Möglichkeiten, seine Zeit „frei zu gestalten und sich seinen eigenen Interessen zu widmen, objektiv gesehen ganz erheblich beeinträchtigen“.

Allerdings betonte das Gericht, dass immer der konkrete Einzelfall betrachtet werden müsse. Darüber hinaus sagt das Urteil nichts darüber aus, wie eine Bereitschaftszeit bezahlt werden muss, wenn sie als Arbeitszeit eingestuft wird.

Aktenzeichen: ECLI:EU:C:2021:183

Model Foto: Colourbox.de

Öffentlicher Gesundheitsdienst in der Pandemie

„Wir versuchen, die Köpfe über Wasser zu halten“

Die Corona-Pandemie fordert den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Deutschland über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus. Viele der dabei zutage getretenen Defizite sind der jahrelangen Sparpolitik im öffentlichen Gesundheitssektor geschuldet. In einem Fachgespräch mit Beschäftigten des Gesundheitsamtes Mönchengladbach hat der dbb die Situation analysiert und nach Ursachen geforscht. Zumindest für Mönchengladbach gilt: Es hätte schlimmer kommen können. Dennoch müssen jetzt die Lehren aus der Pandemie gezogen werden. Vor allem was Personal, technische Ausstattung und Krisenkonzepte betrifft.

Zwar gibt es keine offizielle Statistik über die Zahl der Beschäftigten im Öffentlichen Gersundheitsdienst (ÖGD). Schätzungen der Bundesärztekammer (BÄK) zufolge arbeiten derzeit jedoch etwa 17 000 Beschäftigte in den rund 400 Gesundheitsämtern, darunter circa 2 500 Ärztinnen und Ärzte. Gemessen an der Bevölkerungszahl der Bundesrepublik bedeutet das: Auf eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt kommen statistisch betrachtet 33 240 Menschen. Das Zahlenspiel verdeutlicht die immer weiter auseinandergehende Schere zwischen Personalbestand und Aufgabenspektrum, denn neben ihren grundsätzlichen Aufgaben haben die Beschäftigten des ÖGD während der Pandemie zusätzliche Aufgaben bei der Nachverfolgung von Risikokontakten und Testungen zu schultern. Sie müssen zudem die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zur infektionshygienischen Überwachung von Kliniken, Altenheimen und Arztpraxen auch im Hinblick auf multiresistente Keime durchsetzen und sind Teil der Impfstrategie der Bundesregierung. All diese Aufgaben binden Personal, das aufgrund der schlechten Bezahlung im ärztlichen Bereich kaum wächst. Im Gegenteil wandern Fachärztinnen und -ärzte aufgrund mangelnder Perspektiven und zu hoher Belastung in den Krankenhausbereich ab.

Ein Pakt für den ÖGD

Gegensteuern will die Bundesregierung mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf Basis des am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpaketes sowie eines entsprechenden Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzlerin vom 17. Juni 2020. Beim Personal umfasst der Pakt die Aufstockung von insgesamt 1 500 Vollzeitäquivalenten in Form von Ärztinnen und Ärzten sowie von Fach- und Verwaltungspersonal bis zum 31. Dezember 2021. Bis Ende 2022 sollen weitere 3 500 Vollzeitäquivalente folgen. Die Länder müssen die Personalaufstockung in Berichten nachwei-

sen. Im engeren Fokus des Personalprogramms liegen die unteren Gesundheitsbehörden und die örtlichen Gesundheitsämter. Vier Milliarden Euro stellt der Bund dazu zur Verfügung, von denen rund 800 Millionen für Digitalisierung aufgewendet werden sollen. Um das Paket nachhaltig zu gestalten, soll die Finanzierung zunächst bis ins Jahr 2026 laufen und sich auch für die Jahre danach verstetigen. Die erste Tranche soll dem ÖGD im Juli 2021 helfen.

Für dbb Chef Ulrich Silberbach ist der Pakt ein wichtiger Schritt zur Aufwertung des ÖGD: „Die Personalpolitik in den Gesundheitsämtern ist zu lange zu kurz gekommen. Und das kann auf lange Sicht fatale Folgen haben. Auch in diesem Bereich fallen Fachkräfte nicht vom Himmel. Sie müssen ausgebildet werden und brauchen ein zeitgemäßes berufliches Umfeld mit Perspektiven.“ Außerdem komme die Einsicht der Bundesregierung für die Kolleginnen und Kollegen, die an vorderster Front mit der Pandemiebekämpfung beschäftigt waren und sind, ziemlich spät.

Das kann Wolfgang Ditz, Stadtarzt und Leiter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt Mönchengladbach in Nordrhein-Westfalen, bestätigen. Er blickt auf eine turbulente Zeit zurück. „Wir haben versucht, die Köpfe während der Wellen der Pandemie über Wasser zu halten. Nachdem wir unter anderem ein Abstrichzentrum für Testungen aus dem Boden gestampft und mit technischen Widrigkeiten gekämpft haben, versuchen wir jetzt, wieder ein bisschen Routine in den Betrieb zu bringen“, erklärt Ditz und kritisiert, dass sein Amt noch immer ständig neue, von der Politik geforderte Regeln umsetzen muss, was die Arbeit zusätzlich belaste.

Zwischen Medienhype und Corona-Verordnung

Klaus Laumen, leitender Medizinaldirektor, Leiter des Fachbereichs Gesundheit und Amtsarzt der Stadt Mönchengladbach, sieht den ÖGD in Mönchengladbach zwar nicht so kaputtgespart wie anderswo. „Trotzdem sind wir im vergangenen Jahr an unsere Grenzen gestoßen, denn den Bedarf in der Pandemie kann man nicht vorplanen. Im tiefsten Loch hat uns dann die Bundeswehr unterstützt, was sehr geholfen hat.“

Schlimmer als personelle Engpässe und politische Fehlentscheidungen sei aber die „unverschuldete Ignoranz“, mit der die Bürgerinnen und Bürger Arbeit und Aufgaben der Gesundheitsämter bewerten: „Ich beobachte seit März 2020, dass die Medien, die die Öffentlichkeit informieren sollten, zu 95 Prozent versagen.“ Es werde der Eindruck einer sogenannten „Allzuständigkeit der Gesundheitsämter“ vermittelt und den Ämtern Entscheidungen angetragen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Medien gefielen sich darin, „Halbweisheiten“ in die Welt zu setzen und Virologen aufeinander zu hetzen, die sich im Grunde gut verstehen. Beispiel Nachverfolgung: Bürgerinnen und Bürger müssten aufgrund zahlreicher Medienberichte den Eindruck erlangt haben, die Nachverfolgung habe die Kontrolle verloren. „In Wirklichkeit haben wir in Mönchengladbach die Kontaktverfolgung immer gut geschafft, ausgenommen im November 2020. Da hatten wir 13 000 Fälle. Von denen haben wir fünf nicht erwischt.“ Eigentlich müssten die Gesundheitsämter die praktischen Ansagen in Zusammenabeit mit der Wissenschaft machen, so Laumen.

Zudem lasse sich die Politik zu sehr von Medienberichten treiben, was zu kurzsichtigen Entscheidungen führe, die der Pandemiebekämpfung nicht zuträglich seien. Bestes Beispiel dafür sei der kontraproduktive Medienhype um den AstraZeneca-Impfstoff. „Hier waren viele Informationen schlicht falsch, weshalb sich ein großer Teil des Personals in der Altenpflege nicht hat impfen lassen. Dabei ist das Allerwichtigste, dass wir jetzt impfen, impfen, impfen. Wir müssen dafür sorgen, dass keine Menschen mehr sterben“, erklärt Laumen und ergänzt, dass das kurze Zulassungsverfahren kein Indiz für mangelnde Qualität sei. „Dass Entwicklung und Zulassung jetzt innerhalb eines Jahres erfolgen konnte, liegt an aufgrund der Pandemie veränderten wirtschaftlichen Grundlagen für die Hersteller. Da wird nicht gepfuscht, die Verfahren sind sicher.“

Das bestätigt auch Wolfgang Ditz und fordert mehr Interdisziplinarität in der Pandemiebekämpfung. „Neben Virologen müssen zum Beispiel auch Psychologen und Wirtschaftsexperten gefragt werden, welche Maßnahmen wie wirken. Es hilft letztlich nichts, täglich eine neue Sau durchs Dorf zu treiben und den öffentlichen Dienst vorzuführen, damit es die Kommunen am Ende der

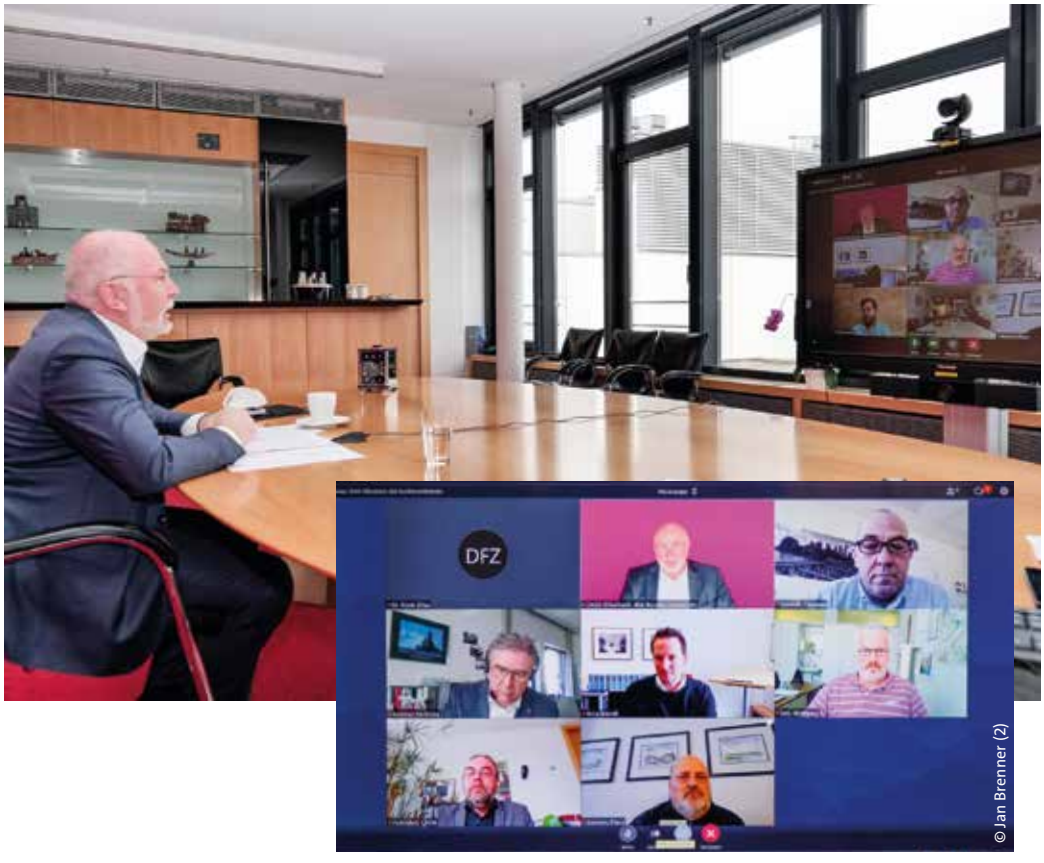

© Jan Brenner (2)

Kette dann ausbaden und die Kritik der Bevölkerung einstecken müssen."

Stattdessen sei vor Ort eine gute und fachliche Einarbeitung von Kolleginnen und Kollegen in der Nachverfolgung wichtig, bekräftigt Christian Schmitz, einer von fünf Gesundheitsaufsehern im Gesundheitsamt Mönchengladbach: „Ich war von der ersten Minute an in der Corona-Pandemie aktiv und hatte direkt mit dem ersten Corona-Fall in unserer Kommune zu tun, der am 26. Februar 2020 aufgetreten war. Seitdem habe ich arbeitstechnisch alles mit durchgemacht, vom Faxen bis zur neuen Nachverfolgungssoftware SORMAS." Wenn die Beschäftigten aber zum Beispiel als Überbringer der Botschaft, dass jemand an Corona erkrankt ist, in der Pflicht seien, gehe es nicht um Technik, sondern um Einfühlungsvermögen. „Das lernt man eben nicht aus einer Corona-Verordnung, zumal wir von denen im vergangenen Jahr rund 50 hatten." Allen Widrigkeiten zum Trotz hätten alle „eine saubere, verantwortungsvolle und vernünftige Arbeit abgeliefert", sagt Schmitz. Das werde allerdings nicht so anerkannt, wie man sich das wünschen würde. „Die Gesundheitsämter leisten viel Arbeit, die man von außen so gar nicht wahrnimmt."

Digitalisierung ist kein Wundermittel

Mit Blick auf die Digitalisierung im ÖGD wünschen sich alle am Gespräch Beteiligten Verbesserungen, insbesondere bei der für die Pandemiebekämpfung so wichtigen Nachverfolgung von Kontakten. „Wir müssen von dem Inzidenzwert runter, denn wir wollen nicht, dass sich die Lage in den Krankenhäusern wieder verschärft." Dazu müsse vor allem die Kontaktnachverfolgung optimiert werden. „Für uns löst die neue Software SORMAS die Probleme der Gesundheitsverwaltung allerdings nicht", sagt Laumen. Einerseits dauere die Eingabe eines einzigen Kontaktes mit bis zu 16 erforderlichen Eingaben des Namens in SORMAS wesentlich länger als über die bisher und weiter parallel genutzte Software „SurvNet". Trotzdem sei SORMAS eine gute Plattform mit vielen anderen Vorteilen. „Lediglich den Betatest quasi in einer Pandemie zu machen, halten wir für ebenso problematisch wie Vorgaben, funktionierende Softwaresysteme einfach durch neue zu ersetzen", pflichtet Andreas Hemsing, Bundesvorsitzender der komba gewerkschaft und stellvertretender Vorsitzender der dbb Bundestarifkommission, bei. Weiterhin sei Digitalisierung eben nicht das Zauberwort, mit dem alles gut werde, erklärt Laumen weiter. „Digitalisierung darf zum Beispiel nicht als Vorwand für Personalabbau missbraucht werden."

„Digitalisierung muss ganz klar entlastend wirken", sagt auch Wolfgang Ditz, „sie spart keine Personalkosten. Wir wünschen uns zum Beispiel mehr mobile Technik für den täglichen Einsatz, die uns Dokumentationsaufwand spart und keine neuen Belastungen schafft." Auf der anderen Seite wäre eine App für die Bevölkerung gut, die Kontakte zehn Tage zurückverfolgen könne. „Die Corona-Warn-App hingegen hat uns gar nichts gebracht."

Tarifliches Zulagensystem gefordert

Was die Vergütung von Mehrarbeit in Form von Prämien und Zulagen betrifft, fiel die Forderung des dbb nach der Einführung einer tarifrechtlich verankerten Zulage auf fruchtbaren Boden. Sie soll Fachkräften gewährt werden, die bei der Bewältigung des Pandemiegeschehens besonders belastet sind. „Im öffentlichen Dienst sollte Leistung prinzipiell anerkannt werden. Mit Ad-hoc-Diskussionen um Sonderprämien für einzelne Berufsgruppen ist den von Mehrarbeit und erhöhtem Infektionsrisiko im Dienst betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht nachhaltig geholfen", begründet dbb Chef Ulrich Silberbach den Vorstoß.

„Es ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, statt einmaliger Prämien eine Zulage im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu schaffen", skizziert komba Chef Andreas Hemsing den möglichen Rahmen einer Erschwerniszulage, mit der adäquat auf Sonderbelastungen unter außergewöhnlichen Umständen wie während der derzeitigen Pandemie reagiert werden könnte. „Gleichzeitig würde so auch die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erhöht."

Die Zulage dürfe nicht nur für fachspezifisches Personal des öffentlichen Gesundheitsdienstes gelten, sondern auch für Beschäftigte, die aus anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zur Pandemiebekämpfung abgeordnet werden, oder deren berufliches Umfeld durch die Pandemie besonders betroffen sei, wenn es in den Zuständigkeitsbereich des TVöD falle. Im Dialog mit den Beschäftigten des Gesundheitsamtes Mönchengladbach sprachen sich Silberbach und Hemsing weiter dafür aus, das Fachpersonal administrativ zu entlasten.

So sollte zum Beispiel der hohe Dokumentationsaufwand durch zusätzliches Verwaltungspersonal geschultert und durch unkomplizierte digitale Unterstützung erleichtert werden. Silberbach und Hemsing bekräftigten, dass die Vorschläge auch in den Ländern diskutiert werden sollten, um eine mögliche Ergänzung des TVöD in das jeweilige Landestarifrecht zu überführen.

br/cri/krz

Impfdiskussion

Priorisierung mit Weitsicht

Angesichts der Diskussionen um die Impfreihenfolge warnt der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach vor einer gesellschaftlichen Spaltung.

Foto: Colourbox.de

„Unsere erste Priorität muss sein, dass schneller als bisher zuverlässiger Impfstoff für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung steht. Die Immunisierung ist der einzige Weg zurück in ein normales Leben“, sagte der dbb Chef am 25. Februar 2021. Bei der Reihenfolge müssten vulnerable Gruppen, Lebensältere und Menschen mit Vorerkrankungen an erster Stelle stehen. „Dann sobald als möglich Beschäftigte zu immunisieren, die systemrelevanten Aufgaben nachgehen, unseren Staat am Laufen halten und viel Kontakt mit anderen Menschen haben, ist der richtige Weg. Es ist offensichtlich, dass die Bereiche Bildung, Schulen und Kitas, ebenso wie unsere Sicherheit, die in erster Linie die Polizei gewährleistet, systemrelevante Bereiche sind, die der Staat priorisieren sollte“, so Silberbach weiter.

Der dbb Chef mahnte, dass diejenigen, die es aus übergeordnetem Interesse und auch aus Gründen der Fürsorge zu priorisieren gelte, nicht gegeneinander ausgespielt werden dürften. „Als Spitzenverband für den öffentlichen Dienst erwarten wir eine verantwortungsvolle und klare Kommunikation und politische Entscheidungen, die für Verlässlichkeit sorgen.“

Anhörung zur Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften

In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 22. März 2021 hat die Vorsitzende der dbb jugend, Karoline Herrmann, auf weitere Maßnahmen gedrängt, um das im Kern über 40 Jahre alte BPersVG endlich in die digitale Welt zu transformieren.

„Die Novellierung ist absolut überfällig und schon deshalb notwendig, um auch künftig Menschen für eine Mitarbeit in den Personalvertretungen zu gewinnen“, betonte Karoline Herrmann. Ein erster Schritt dafür sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen Personalvertretungen und Dienststelle. Auch wenn Präsenzsitzungen, wann immer möglich, vorzuziehen seien, sei die Verstetigung der anlässlich der Corona-Pandemie im März 2020 zugelassenen Option, Sitzungen des Personalrats als Videokonferenz durchzuführen, genau richtig. „Das alles ist gut, aber nicht genug”, erklärte die dbbj-Vorsitzende. Denn zur Beförderung des BPersVG in das digitale Zeitalter gehöre zwingend, dem „analogen“ Zugangsrecht der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Dienststelle ein „digitales“ zur Seite zu stellen. „Das ist eine konsequente Anpassung des durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierten Rechts auf koalitionsmäßige Betätigung an die sich verändernde Arbeitswelt und Gewöhnung an digitale Kommunikationswege“, sagte Herrmann. Wie sonst sollten die Gewerkschaften die Beschäftigten erreichen, die mobil oder zu Hause arbeiten, in Teilzeit oder Schichtbetrieb?

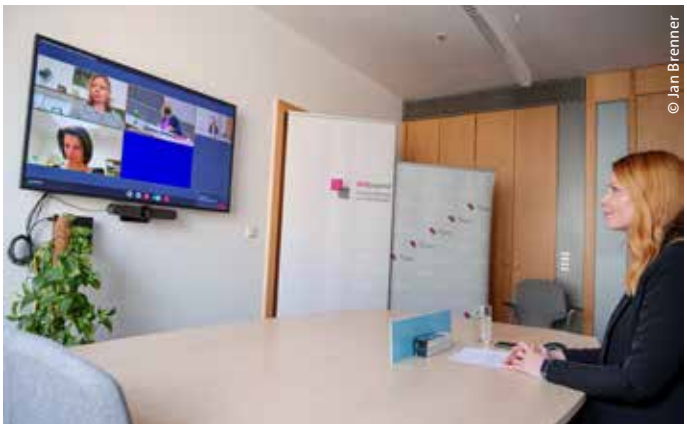
© Jan Brenner

Eine gute Note erhielt der Gesetzentwurf für Ausweitung bei Wahlrecht und Wählbarkeit, neue Mitbestimmungstatbestände beim betrieblichen Gesundheitsmanagement, dem Gesundheitsschutz und familienfreundlichen Maßnahmen sowie weiteren Detailregelungen, die die Arbeit der Personalvertretungen erleichtern. Noch viel Luft nach oben gebe es allerdings für ein Upgrade der Jugend- und Auszubildendenvertretung. So müsse die JAV etwa an Vorstellungsgesprächen von Auszubildenden teilnehmen. Durchgefallen sei der Entwurf jedoch bei einer zentralen Aufgabe: der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995.

Anstatt den von den Gesetzgebern ausdrücklich zugestandenen Gestaltungsspielraum

Beamtendarlehen 10.000 € -120.000 €
Vorteilszins für den öffent. Dienst
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns,
Seit über 40 Jahren.

NEUER exklusiver Beamtenkredit - Unser bester Zins aller Zeiten - Sensationell günstig
2,50% echter Vorteilszins effektiver Jahreszins
Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484.- €. Vorteil: Kleinzins, kleine Rate. Annahme: gute Bonität.
SUPERCHANCE um teurere Kredite, Beamtendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.
Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen
Exklusivzins sehr gut
AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel: (0621) 178180-0
info@ak-finanz.de
www.AK-Finanz.de

zu nutzen und – dem Beispiel vieler fortschrittlicher Landespersonalvertretungsgesetze folgend – die Möglichkeiten der Personalvertretung, sich für die Beschäftigten einzusetzen, auszuweiten, sehe der Entwurf vor, dass jede Entscheidung der Einigungsstelle von der obersten Dienstbehörde wieder einkassiert werden könne, wenn diese der Ansicht sei, sie habe Auswirkungen auf das Gemeinwesen und sei deshalb wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt. Damit schieße der Entwurf weit über das vom BVerfG gesetzte Ziel hinaus und entwerte die der Entscheidung der Einigungsstelle vorausgehende Suche nach einer einvernehmlichen Konfliktlösung. „Partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe“, so Karoline Herrmann, „sieht anders aus.“ Daher mahnte die dbbj-Vorsitzende, die weitere Novellierung des BPersVG müsse auch in der kommenden Legislaturperiode weiterhin auf der Agenda stehen. ■

Anhörung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022

Kritik am Bundesfinanzministerium

Das Bundesinnenministerium hat innerhalb kürzester Zeit einen neuen Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022 auf den Weg gebracht. Damit wird zumindest die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte zeit- und systemgerechte Übertragung der Ergebnisse des Tarifvertrages auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes abgesichert.

Dienstgebäude des Bundesfinanzministeriums in Berlin

© https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Berlin_Finanzministerium_Wilhelmstr_asv2019-07

„Ein Affront gegen die Beamtinnen und Beamten ist allerdings, dass der Ursprungsentwurf vom Finanzministerium gestoppt wurde. Dieser beinhaltete auch diskutable Lösungen für die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation“, sagte der Zweite Vorsitzende des dbb, Friedhelm Schäfer, in der Anhörung zum aktuellen Gesetzentwurf am 18. März 2021.

„Besonders irritierend, dass vonseiten des Finanzministeriums nicht ansatzweise ein alternativer Lösungsvorschlag unterbreitet wurde. Eine solche Politik geht insbesondere zulasten der Kolleginnen und Kollegen in den unteren Einkommensgruppen. Es kommt zudem der Verdacht auf, dass Olaf Scholz beim öffentlichen Dienst schon mal mit der Rückzahlung der Verpflichtungen aus seiner teilweise wenig durchdachten Bazooka-Politik beginnen will“, so Schäfer.

Dieter Dewes, Bundesvorsitzender der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), kommentierte den Entwurf in eine ähnliche Richtung: „Wir begrüßen die vorgesehene Linearanpassung von 1,2 Prozent zum 1. April 2021 sowie weiterer 1,8 Prozent zum 1. April 2022. Nicht akzeptabel ist jedoch, dass das finanzielle Volumen des nicht übertragenen Mindestbetrages aus dem Tarifabschluss den Beamtinnen und Beamten nicht über andere, systemgerechte Maßnahmen zugutekommt. Dafür käme insbesondere die seit Jahren vom dbb geforderte Rückführung der einseitig erhöhten Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Betracht.“

Auch Heiko Teggatz, Bundesvorsitzender der DPolG Bundespolizeigewerkschaft, ist enttäuscht: „Es ist bedauerlich, dass die ursprünglich vorgesehenen Umsetzungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sind. Dies hätte durch die Einführung eines regionalen Ergänzungszuschlages gerade für Kolleginnen und Kollegen in Hochpreisregionen erhebliche Einkommenszuwächse mit sich gebracht und auch zur Anhebung der Grundgehälter des einfachen und mittleren Dienstes geführt. Das entwickelte neue Besoldungselement des regionalen Ergänzungszuschlages war zwar noch verbesserungsbedürftig, aber dafür hätte man im parlamentarischen Verfahren kämpfen können. Die Aufgabe des Ursprungsentwurfs jetzt aber als Erfolg zu verkaufen, wie es von einigen Gewerkschaften erfolgt, ist angesichts der Tatsache, dass nunmehr mit der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist, etwas zu kurz gedacht und verkennt die finanzielle Lage, in der sich die Kolleginnen und Kollegen in den unteren Einkommensgruppen seit Jahren befinden.“ ■

© Marco Urban

Aktion zur Einkommensrunde am 18. September 2020 in Berlin

Tarifrunde für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen

Redaktionsverhandlungen abgeschlossen

Mit dem Abschluss der Redaktionsverhandlungen zwischen dem Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und dem dbb am 12. März 2021 können die Verbesserungen der Einkommensrunde in Kraft treten.

VKA-Hauptgeschäftsführer Niklas Benrath erklärte dazu: „Wir haben bis zuletzt hart, aber dabei stets konstruktiv zu den Details der Umsetzung der Tarifeinigung aus Potsdam verhandelt. Daher freue ich mich umso mehr, dass wir nun auch insbesondere beim letzten großen Streitpunkt, der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings, einen Konsens finden konnten. Mit dem Abschluss der Redaktionsverhandlungen steht der Auszahlung der erhöhten Entgelte bei den kommunalen Arbeitgebern nichts mehr im Wege."

Gegenstand der Redaktionsverhandlungen waren 20 Änderungstarifverträge und zwei neue eigenständige Verträge zur Entgeltumwandlung beim Fahrradleasing und zur Corona-Sonderprämie für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Einigung waren intensive Verhandlungen zu vielen Details des umfangreichen Tarifwerks vorausgegangen. „Ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis nach schwierigen, bis zuletzt kontroversen, aber immer zielorientierten Gesprächen", kommentierte der dbb Fachvorstand Tarifpolitik, Volker Geyer, die Einigung.

„Der erfolgreiche Abschluss der Redaktionsverhandlungen setzt ein klares Signal an die Beschäftigten: Ihre wichtige Rolle in einer schwierigen Zeit wird gewürdigt. Ohne den öffentlichen Dienst geht es nicht", betonte Christine Behle, stellvertretende Vorsitzende der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Der Tarifabschluss sieht Entgeltsteigerungen in zwei Schritten von insgesamt 3,2 Prozent in den kommenden zwei Jahren vor. Der Tarifabschluss enthält viele weitere Aufwertungen vor allem für die Beschäftigten in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen durch eine neu geschaffene Pflegezulage sowie die Aufstockung der monatlichen Intensiv- als auch Wechselschichtzulage.

Unter anderem wurde eine wesentliche Konkretisierung beim Samstagszuschlag für die Beschäftigten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erreicht. Nach der Tarifeinigung war diesbezüglich eine Erhöhung auf 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Entgelts vorgesehen. Durch eine entsprechende klarstellende Formulierung im neuen § 50 TVöD-BT-K/§ 49 a TVöD-BT-B ist jetzt sichergestellt, dass dies auch gilt, wenn die Samstagsarbeit von 13 bis 21 Uhr im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit geleistet wird. Da vor allem in Krankenhäusern regelmäßig Wechselschicht- oder Schichtarbeit geleistet wird, war diese Erweiterung des Anwendungsbereiches gegenüber der Regelung im allgemeinen Teil erforderlich, weil die Verbesserung beim Samstagszuschlag andernfalls weitgehend keine Anwendung gefunden hätte. Darüber hinaus wurden Verbesserungen bei Zulagen festgeschrieben.

Konkretisiert wurden auch die Details für die Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der alternativen Entgeltanreizsysteme im neuen § 18 a TVöD. Die Betriebsparteien können in Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarungen vorsehen, dass das für die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) gemäß § 18 TVöD vorgesehene Volumen ganz oder teilweise für die neuen Entgeltanreizsysteme verwendet werden soll. Soweit das dazu vorgesehene Budget in einem Jahr nicht vollständig verbraucht wurde, erhöht sich das Volumen für die LOB gemäß § 18 TVöD im Folgejahr um den nicht verbrauchten Betrag. Zudem ist in § 18 a TVöD eindeutig festgeschrieben, dass eine undifferenzierte Auszahlung des Budgets für leistungsorientierte Bezahlung in Form einer Sonderzahlung als eine gleichberechtigte Form der alternativen Entgeltanreizsysteme von den Betriebsparteien vereinbart werden kann.

Einen eigenständigen Tarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien zur Umsetzung der in der Tarifeinigung vorgesehenen Corona-Sonderprämie im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) vereinbart. Die Konkretisierung und praktische Umsetzung der in der Tarifeinigung vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzung des „überwiegenden Einsatzes für mindestens einen Monat" in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Pandemie waren Gegenstand langer Diskussionen, bei denen es den Gewerkschaften darum ging, die Voraussetzungen für den Bezug der Corona-Sonderzahlung klar zu formulieren, um dem mit diesem Instrument verfolgten Ziel der Honorierung des besonderen Einsatzes unter schwierigen Bedingungen gerecht zu werden und die Regelung gleichzeitig in der Praxis einfach umsetzbar zu gestalten.

Unter dem Stichwort der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes enthält die Tarifeinigung die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern. Darunter fallen Räder mit und ohne elektronischen Hilfsantrieb gemäß § 63 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Hierzu haben sich die Gewerkschaften mit der VKA auf den Abschluss eines Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst geeinigt (TV-Fahrradleasing).

Foto: Colourbox.de (3)

Versetzung von Beamtinnen und Beamten vom Land zum Bund

Neuer Dienstherr: Autobahn GmbH

Am 1. Januar 2021 fand eine der größten, wenn nicht sogar die größte Verlagerung von Aufgaben der Länder zum Bund statt. An diesem Tag übernahm der Bund Bau, Erhalt und Pflege der deutschen Autobahnen von den Ländern. Zeitgleich wechselten rund 9 000 Tarifbeschäftigte ihren Arbeitgeber. Und rund 1 000 Landesbeamtinnen und -beamte wurden Beamtinnen und Beamte des Bundes. Das dbb magazin informiert über die rechtliche Umsetzung dieses Dienstherrnwechsels und die Folgen.

I. Versetzung vom Land zum Bund

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gab vor, dass dieser Wechsel ohne Änderung der gesetzlichen Vorgaben geschehen sollte. Durch diese Vorgabe kam nur eine Versetzung vom Land zum Bund infrage. Die Rechtsgrundlage für eine solche Versetzung ist § 15 Abs. 1 BeamtStG. Danach können Beamtinnen und Beamte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung gemäß § 15 Abs. 2 BeamtStG ist nur mit der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten möglich, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist. Dabei gelten Stellenzulagen nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

Daher ist es am einfachsten für die betroffenen Dienstherren, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Antrag oder mit ihrer beziehungsweise seiner Zustimmung versetzt wird. Aus diesem Grund sah § 3 Abs. 1 Fernstraßenüberleitungsgesetz (FernStrÜG) die Freiwilligkeit für die Versetzung der Beamtinnen und Beamten vor.

Durch die Versetzung kamen die Beamtinnen und Beamten vom Rechtskreis ihres jeweiligen Landes in den Rechtskreis des Bundes. Dies hat unmittelbare Auswirkung auf die Laufbahnbefähigung und auf die Besoldung. Denn seit der Föderalismusreform I unterscheiden sich das Laufbahnrecht und die Besoldung zwischen den Ländern und dem Bund.

1. Besoldung

Die Beamtinnen und Beamten sollten durch eine Versetzung keinen finanziellen Nachteil erleiden. Durch den Wechsel zum Bund muss die Besoldung neu festgesetzt werden. Zwar verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrem Besoldungsamt, jedoch die Erfahrungsstufen müssen neu festgelegt werden. Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 FernstrÜG wurden alle förderlichen Zeiten für die Ausübung der Tätigkeit anerkannt. Das Gleiche galt für sonstige berücksichtigungsfähige Zeiten. Im Einzelfall kam es aufgrund der unterschiedlichen Stufenstrukturen und Anerkennungsregelungen zu einer von der bisherigen Zuordnung nach Landesrecht abweichenden Stufe. Eine damit gegebenenfalls verbundene Verringerung des Grundgehaltes wurde im Rahmen des § 19 b BBesG ausgeglichen. Verringert sich aufgrund der Versetzung die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen (hierzu gehören zum Beispiel Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen, Strukturzulagen) und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlungen, gewährt der Bund eine Ausgleichszulage nach § 19 b BBesG. Die wechselnden Beamtinnen und Beamten erhalten als Bundesbeamte eine Zulage, die den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldung des Landes und des Bundes ausmacht. Diese Zulage wird aber gemäß § 19 b Abs. 2 Satz 2 BBesG bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen und ist gemäß § 19 b Abs. 3 Satz 3 BBesG ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

Für Stellenzulagen gilt ergänzend § 13 BBesG. Es erfolgt ein Ausgleich für den Wegfall sogenannter Stellenzulagen nach § 13 Abs. 1 BBesG, wenn diese zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden haben.

2. Laufbahnbefähigung

Mit der weitestgehenden Abschaffung des Beamtenrahmengesetzes (BRRG) ist eine gegenseitige Anerkennung der Laufbahnbefähigungen, wie sie in § 123 Abs. 1 BRRG vorgesehen war, nicht mehr gegeben. Daher musste die Laufbahnbefähigung für jede wechselnde Beamtin oder für jeden wechselnden Beamten festgestellt werden. Daher wurde gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 FernstrÜG gesetzlich geregelt, die von den Beamtinnen und Beamten im Land erworbenen Befähigungen, Abschlüsse und Erfahrungszeiten, soweit das Bundesrecht dies zulässt, zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Landesbeamten in den Bundesdienst waren gemäß § 44 Abs. 1 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 27 BLV anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem, dass eine formale Anerkennung der Abschlüsse nach § 7 Nr. 2 a BLV erfolgen musste. Die bei den Ländern erworbene Vorbildung und die Erfahrung der Landesbeamten wurden unter Ausschöpfung aller Ermessensspielräume anerkannt, soweit dies mit geltendem Bundesrecht vereinbar war. Sodann wurde die Befähigung für diejenige Laufbahn im Bundesdienst festgestellt, für die die Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen vorhanden waren. Dabei waren auch die in § 23 BLV vorgesehenen Sonderregelungen zu besonderen Qualifikationen und Zeiten anzuwenden. Doch gab es Schwierigkeiten, weil es unterschiedliche Laufbahngruppen zwischen den Ländern und dem Bund gab, sodass der Bund den Beamtinnen und Beamten nicht die erforderliche Laufbahnbefähigung kraft Gesetzes anerkennen konnte. So gab es zum Beispiel in Baden-Württemberg eine Sonderlaufbahn „StraßenwärterInnen“, die vom mittleren Dienst hinaus in den gehobenen Dienst geht, für die aber kein Bachelorabschluss notwendig war. Ein Überwechseln in den gehobenen Dienst des Bundes war damit eigentlich verwehrt, weil kein Bachelorabschluss vorliegt. Für diese Beamtinnen und Beamten, die für eine ihrer Laufbahngruppe beim Land entsprechenden Laufbahn beim Bund erforderliche Vorbildung nicht besaßen, stellte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einen erfolgreichen Antrag gemäß § 22 BLV an den Bundespersonalausschuss zur Übernahme als andere Bewerberinnen und Bewerber.

3. Altersgrenzen

Zum Bund dürfen gemäß § 48 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nur Beamtinnen und Beamten wechseln, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch war in § 1 Abs. 4 Satz 3 FernStrÜG vorgesehen, dass alle wechselbereiten Beamtinnen und Beamten überwechseln dürfen. Hier nutzte der Bund die Ausnahmeregelung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BHO, in dem das BMVI beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Antrag stellte, dass die Übernahme der lebensälteren Beamtinnen und Beamten aufgrund des vollständigen Aufgabenübergangs der Autobahnverwaltung auf den Bund und der in diesem Zusammenhang notwendigen Expertise der älteren Beschäftigten notwendig war.

4. Aussprechen der Versetzung mit dem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn

Dies ist für viele Beamtinnen und Beamten, die auf eigenen Wunsch ihren Dienstherrn wechseln wollen, der Knackpunkt bei dem Verfahren. Gemäß § 15 Abs. 3 BeamtStG wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird dann mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Viele Versetzungswünsche von Beamtinnen und Beamten werden vom abgebenden Dienstherrn versagt. Einen Anspruch auf die Versetzung haben die Beamtinnen und Beamten nicht. Daher wurde dies gesetzlich geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 FernstrÜG mussten die Länder die wechselbereiten Beamtinnen und Beamten versetzen und das Einverständnis des Bundes als aufnehmender Dienstherr nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG galt als erteilt. Für die zum FBA versetzten und zur Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten gilt das Beihilferecht des Bundes, da die Beamten durch die Versetzung Bundesbeamte werden. Das Beihilferecht des Bundes und der Länder beruht auf den gleichen Grundstrukturen und ist auch in der Erstattung von Aufwendungen im Wesentlichen vergleichbar.

II. Folgen der Versetzung

Mit der Versetzung wurden die wechselnden Beamtinnen und Beamten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Welche Auswirkungen hat das?

1. Beihilfe

Die neuen Bundesbeamtinnen und -beamte unterliegen nur dem Beihilferecht des Bundes. Da das Beihilferecht im Großen und Ganzen deutschlandweit ähnlich geregelt ist, werden sie es nicht unbedingt merken. Für besondere Härtefälle steht die Möglichkeit einer Bemessungssatzerhöhung nach § 47 Abs. 8

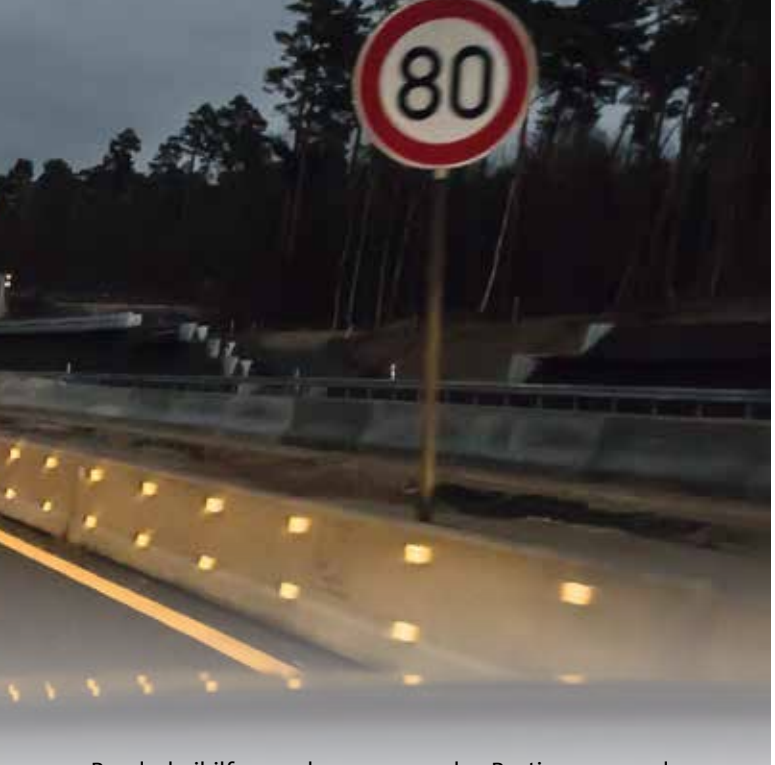

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zur Verfügung. Diese Bemessungssatzerhöhung findet Anwendung auf Gruppen, die von den Ländern zum Bund wechselten und bei denen sich strukturelle Abweichungen zwischen dem Bemessungssatz des Landes und des Bundes ergeben.

2. Nebentätigkeiten

Nach Landesrecht zulässige Nebentätigkeiten werden soweit möglich bei einer Versetzung der Beamten zum Bund nach § 1 Abs. 4 Satz 1 FernstrÜG im Rahmen der §§ 99 ff. BBG fortgeführt. Lediglich anzeigepflichtige Nebentätigkeiten müssen dem neuen Dienstherrn mitgeteilt werden.

3. Ruhestand und Versorgung

Für den Eintritt in den Ruhestand und die Versorgungsbezüge gelten für die Beamten ebenfalls die bundesgesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand. Da diese Regelungen erheblichen Wandlungen unterliegen, konnte es insoweit keinen Besitzstand geben. Die bundesrechtlichen Altersgrenzen gelten ebenso wie die Bundesregelungen zur Berechnung der Versorgungsbezüge. Die Versorgungslastenteilung zwischen Bund und Land richtet sich nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (VLT-StV) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010. Gemäß § 3 Abs. 1 VLT-StV findet eine Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

III. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass der Wechsel von Beamtinnen und Beamten von den Ländern zum Bund möglich ist, wenn dies politisch gewollt ist. Durch Begleitgesetze, wie das FernStrÜG, kann der Gesetzgeber die Versetzungen erleichtern. Trotzdem mussten die bestehenden gesetzlichen Regelungen weit ausgelegt werden, um für die wechselbereiten Beamtinnen und Beamten ein angemessenes Ergebnis zu erzielen. Problematisch wird es aber, wenn einzelne Beamtinnen und Beamte den Wunsch haben, vom Land zum Bund zu wechseln. Hier scheitert es meistens daran, dass das Land die Versetzung nicht ausspricht. Aber auch andere Hinderungsgründe, wie zum Beispiel die Laufbahnbefähigung, können einen Wechsel verhindern. *koe*

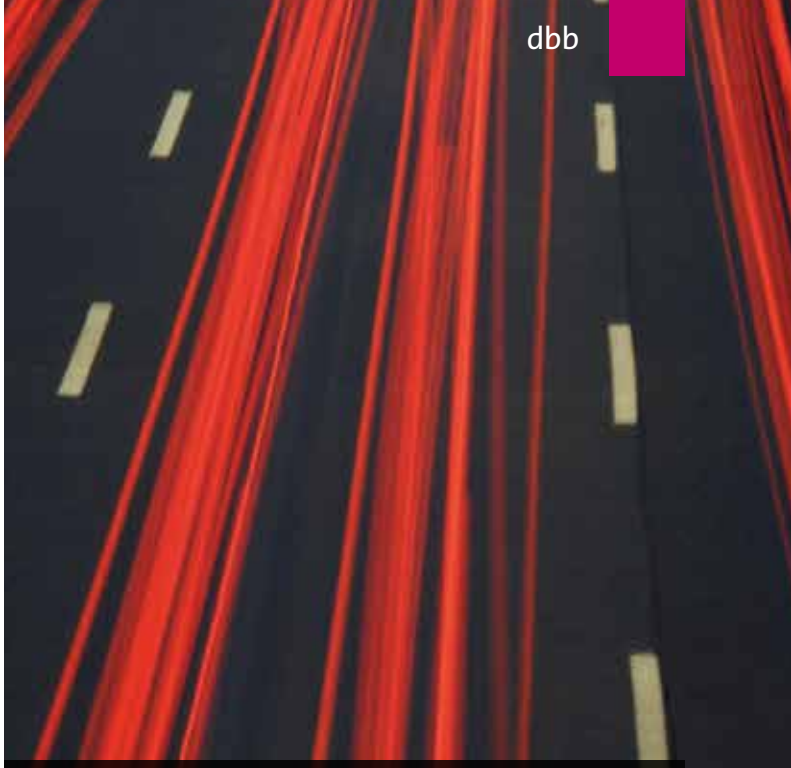

Kommentar zur Autobahnreform

Ein behutsameres Verfahren wäre sinnvoller gewesen

Ob die Autobahnreform sinnvoll ist oder nicht, sei erst einmal dahingestellt. Das Interesse des Bundes an den Autobahnen bestand seit den Ergebnissen der von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel im Jahr 2014 eingesetzten „Fratzscher-Kommission“. Zu diesem Zeitpunkt war eine Umsetzung aufgrund des Widerstandes der Bundesländer nicht möglich.

Erst bei den Beratungen zum neuen Bund-Länder-Finanzausgleich im Jahre 2017 gelang es dem Bund, den Bundesländern die Autobahnen als Gegenleistungen für Zahlungen „abzukaufen“. Damit wurde aber auch ein sehr straffer Zeitplan für den Übergang der Autobahnen gesetzt. Zweieinhalb Jahre sind für eine solche Umverteilung von Kompetenzen sehr kurz. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Länder auch nach dem 1. Januar 2021 Aufgaben für die zum Bund gehörende Autobahn GmbH erledigen müssen. Auch gibt es neben der Autobahn GmbH noch die teilweise in Länderbesitz befindliche DEGES GmbH (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH), die für Straßenbauprojekte in den Ländern und im Bund zuständig ist. Ein Nebeneinander von zwei GmbHs in Deutschland hat Doppelstrukturen und Neid geschaffen. Hier wäre ein behutsameres Verfahren sinnvoller gewesen.

Offen ist noch, ob die Bundesländer in den nächsten Jahren auch die Bundesstraßen an den Bund übertragen wollen. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg haben dies verständlicherweise schon getan. Ob andere Bundesländer nachziehen, ist fraglich. Ansonsten geht den Ländern ein wichtiges Argument verloren, wenn es um die Verteilung der Mautgebühren und Einnahmen wie zum Beispiel Kfz-Steuern für den übrigen Straßenbau geht. Denn die Autobahnen müssen in ein ausgewogenes Straßennetz eingebunden und so von den Menschen auch weiterhin gut erreichbar sein. *koe*

MTV Autobahn GmbH – ein Impulsgeber für TVöD/TV-L ?

Seit dem 1. Janaur 2021 ist die neue Autobahn GmbH des Bundes am Start. Sie hat die zuvor von den Ländern im Wege der Auftragsverwaltung erledigten Aufgaben rund um Planung, Bau und Unterhalt der Autobahnen übernommen.

Für die übergeleiteten oder neu eingestellten Tarifbeschäftigten gilt dabei der Manteltarifvertrag für die Autobahn GmbH des Bundes (sowie ergänzende Tarifverträge wie der TV Entgeltgruppenverzeichnis und der EÜTV). Der Manteltarifvertrag basiert auf dem in weiten Teilen wortgleichen TVöD Bund. Er enthält aber auch einige Besonderheiten, aufgrund derer die Tarifvertragsparteien ihn auch als „TVöD Plus“ bezeichnet haben.

Insoweit stellt sich die Frage, ob die abweichenden Regelungen ein Vorbild für die künftige Entwicklung von TVöD/TV-L sein können. Hier kommt ein kurzer Vergleich mit den wichtigsten Unterschieden beim Thema Entgelt:

Eingruppierung auf Zeit

Im Rahmen der Feststellung einer Entgeltgruppe kommt es wie im TVöD/TV-L darauf an, ob im erforderlichen zeitlichen Umfang (in der Regel mindestens zur Hälfte) Arbeitsvorgänge anfallen, die die Merkmale der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllen. Allerdings hängt die Eingruppierung im MTV Autobahn nicht von der dauerhaft übertragenen Tätigkeit ab. Vielmehr findet auch bei bloß vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit eine entsprechende Eingruppierung (auf Zeit) statt. Dabei bleibt allerdings die Abgrenzung zu einer nur zulagenbegründenden vorübergehenden Übertragung (vgl. § 14 Abs. 2 MTV, der § 14 TVöD/TV-L entspricht) unklar.

Verzicht auf Abschlusserfordernisse

Bei der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge kommt es nach § 13 Abs. 2 Satz 6 MTV zwar auch auf die Erfüllung von (abschlussbezogenen) Voraussetzungen in der Person des Beschäftigten an, soweit die Entgeltgruppen entsprechende subjektive Tatbestandsmerkmale enthalten. Diese „Regel“, die möglicherweise einem Redaktionsversehen bei der weitreichenden Übernahme des Wortlauts des TVöD/TV-L geschuldet ist, wird faktisch jedoch in ihr Gegenteil verkehrt:

- Zum einen haben die Tarifvertragsparteien in der PE Nr. 1, HS 2 zu § 12 Abs. 2 MTV darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber bei der Prüfung der Eignung eines Beschäftigten für eine auszuübende Tätigkeit zwar formale Abschlüsse beziehungsweise Nachweise sachgerecht zu berücksichtigen habe, diese aber keine Eingruppierungsvoraussetzung seien.
- In dieselbe Richtung gehen § 3 TV EVG (wonach Abschlusserfordernisse nur beschreiben, dass für die Tätigkeit fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die üblicherweise durch den Abschluss erworben werden) und § 7 TV EVG (Anforderungen in der Person beschreiben nur das Niveau der Tätigkeiten).
- Zudem wird in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten der Entgeltordnung klargestellt, dass für die Eingruppierung die Übertragung der Tätigkeit aufgrund von Eignung ausreicht.
- Schließlich wurde in den Tatbeständen der Entgeltgruppen auch noch die Figur des „sonstigen Beschäftigten“ gegenüber der entsprechenden Formulierung im TVöD/TV-L erweitert (sowie sonstige Beschäftigte, denen „aufgrund ihrer Eignung“, statt wie im TVöD/TV-L „aufgrund vergleichbarer Fähigkeiten und ihrer Erfahrung“ entsprechende Tätigkeiten übertragen wurden).

Das Ergebnis ist eine „vertikale Durchlässigkeit“, bei der es nur auf die übertragene Tätigkeit, nicht aber vorhandene Abschlüsse ankommt. Das könnte

angemessen sein (gleicher Lohn für gleiche Arbeit), entwertet aber vielleicht die Abschlüsse und vernachlässigt die Tatsache, dass die Ausgebildeten aufgrund ihrer Ausbildung eine breitere Verwendbarkeit vorhalten.

Stufenzuordnung

Vor allem für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen sieht der MTV einen breiteren Spielraum des Arbeitgebers vor. Zwar gilt auch hier die Regel, dass Beschäftigte abhängig vom Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung der Stufe 1, 2 oder 3 zugeordnet werden („Garantiestufe"). Von dieser Regeleinstufung ausgehend kann der Arbeitgeber den Beschäftigten aber besser vergüten, in dem er

- (zusätzliche) förderliche Vorzeiten bei der Stufenzuordnung ohne weitere Voraussetzungen ganz oder teilweise berücksichtigt (§ 17 Abs. 1 a) oder
- zur Deckung des Personalbedarfs bei der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte eine höhere Einstufung oder ein höheres Entgelt vorsieht (§ 17 Abs. 1 b) oder
- überdurchschnittliche Leistung oder Einsatz mit einer höheren Einstufung oder einem höheren Entgelt honoriert (§ 17 Abs. 1 c).

Bei den letztgenannten Varianten hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, den Zusatzbetrag, der einer höheren als der Regeleinstufung entspricht, als Garantiestufe zu qualifizieren, die dann für alle sonstigen Ansprüche und Entwicklungen maßgeblich ist. Ansonsten handelt es sich nur um eine übertarifliche Zulage.

Insgesamt führen die Stufenzuordnungsvorschriften zu besseren Verdienstmöglichkeiten, allerdings auch zu einer größeren Ungleichheit. Hinzu kommt, dass die Anwendung der „Kann-Vorschriften" nach der bisherigen Rechtsprechung zu den Vorschriften im TVöD/TV-L der Mitbestimmung des Betriebsrats entzogen sein dürfte.

Höhergruppierungen erfolgen im Gegensatz zum TV-L stufengleich und im Gegensatz zum TVöD grundsätzlich unter Mitnahme der in der niedrigeren EG verbrachten Zeit. Nur bei der stufengleichen Höhergruppierung aus Garantiestufen, die zu einem mindestens gleichen Betrag führen, beginnt die Stufenlaufzeit von vorne.

Die stufengleiche Höhergruppierung unter Mitnahme der Stufenlaufzeit führt zu einer echten Verbesserung und honoriert die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten angemessener als im TVöD/TV-L.

Dreizehntes Monatseinkommen und Unternehmensbonus

Der MTV Autobahn sieht für alle EG ein volles dreizehntes Monatseinkommen mit flexiblen Auszahlungsvarianten vor, während die Jahressonderzahlung im TVöD/TV-L „sozial" gestaffelt ist und in den höheren EG nicht annähernd an ein volles Monatsgehalt heranreicht. Ebenfalls positiv ist der in § 19 MTV geregelte zusätzliche Unternehmensbonus, der an alle Beschäftigten in gleicher Höhe gezahlt wird (bei der Berechnung des Topfes wird pro Arbeitnehmer mindestens an zehn Prozent des Betrages der EG 10 Stufe 3, in der Regel sogar mindestens an 20 Prozent dieses Betrages angeknüpft). Er ist an den Unternehmenserfolg gekoppelt und rückt das Thema Leistungsvergütung wieder in den Blickpunkt, das im TV-L keine und im TVöD zuletzt eine abnehmende Bedeutung hatte.

Sonstiges

Reisezeiten gelten im MTV als Arbeitszeit und werden bei Überschreiten der dienstplanmäßigen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeit mit 15 Euro vergütet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung im TVöD Bund (wo entsprechend der novellierten beamtenrechtlichen Vorschrift des § 11 AZV ein Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten gutgeschrieben wird) oft günstiger.

Der Manteltarifvertrag für die Autobahn GmbH des Bundes
2021 Q054 GB vom 26. bis 28. Mai 2021 (Berlin)
2021 Q061 GB vom 26. bis 28. Oktober 2021 (Bonn)

Die Eingruppierung in der Autobahn GmbH des Bundes
2021 Q043 GB vom 1. bis 3. September 2021 (Berlin)
2021 Q046 GB vom 2. bis 4. November 2021 (Nürnberg)

Autobahn GmbH – Betriebsverfassungsrecht kompakt (Grundschulung 1+2)
2021 Q236 DL vom 17. bis 21. Mai 2021 (Nürnberg)
2021 Q237 DL vom 14. bis 18. Juni 2021 (Königswinter)
2021 Q238 DL vom 23. bis 27. August 2021 (Hannover)

Weitere Veranstaltungen werden, insbesondere nach Abschluss der Betriebsratswahlen, laufend auf www.dbbakademie.de veröffentlicht.

Model Foto: Pressmaster/Colourbox.de

Internationaler Frauentag

Gleichstellung als Teil der Krisenpolitik

Zum Internationalen Frauentag am 8. März hat der dbb an die gewaltige Leistung der weiblichen Beschäftigten in der Corona-Pandemie erinnert. Die Vorsitzende der dbb frauen, Milanie Kreutz, und dbb Chef Ulrich Silberbach forderten Politik und öffentliche Arbeitgeberinnen auf, gleichstellungspolitisch an einem Strang zu ziehen.

„Ganz selbstverständlich gilt für Frauen im systemrelevanten öffentlichen Dienst: viel leisten, wenig bekommen. Im Laufe der Corona-Krise hat sich die Situation für Frauen zusehends verschärft: Alte Rollenbilder und neue Erwartungen stehen im Gegensatz zueinander und werden den Lebensrealitäten von Frauen nicht gerecht“, warnte dbb Chef Ulrich Silberbach anlässlich des Internationalen Frauentages am 8. März 2021. Von der Bundesregierung erwartet der dbb Chef, die im Grundgesetz verankerte Verpflichtung zur Gleichstellung tatsächlich umzusetzen. „Wir brauchen jetzt vor allem Investitionen in Themen, die wirklich zählen, wie Gleichstellung, Bildungsgerechtigkeit, Digitalisierung, effiziente Verwaltung und die Entlastung von Familien – insbesondere von Müttern und Alleinerziehenden.“

Mehr Mitspracherecht für Frauen

„Gleichstellungspolitik muss Teil der Krisenpolitik sein“, bekräftigte auch dbb frauen Chefin Milanie Kreutz. Schließlich kümmerten sich vorrangig Frauen um die Bewältigung des akuten Pandemiegeschehens und dessen Folgen. „Sie halten die Stellung in Krankenhäusern, Kitas und Grundschulen, in Gesundheitsämtern und in den Familien. Ihnen, den Alltagsheldinnen, gebühren nicht nur Respekt und finanzielle Wertschätzung. Ihnen gebührt ein Mitspracherecht in Führungsetagen, Krisenstäben und politischen Gremien“, stellte Kreutz heraus.

Auch müssten Politik und Arbeitgebende noch viel enger zusammenarbeiten und gleichstellungsorientierte Lösungen erarbeiten. Vorbild könnte der öffentliche Dienst sein. „Digitale Lösungen, vorbildliche Homeoffice-Routinen, aber auch bedarfsgerechte betriebliche Betreuungsmöglichkeiten und flexible Führungsmodelle müssen in allen Bereichen der Verwaltung Schule machen. Dazu gehören nicht nur der Ausbau der digitalen Verwaltungsinfrastruktur, sondern auch die gezielte Ausbildung und Entwicklung einer gleichstellungsorientierten Arbeits- und Führungskultur als nachhaltiges Investment in die Zukunft“, forderte Kreutz.

Viele Herausforderungen für die Frauen in der EU

Um das Bewusstsein für die Situation von Frauen während der COVID-19-Krise zu schärfen, feierte der Frauenrechtsausschuss des Europäischen Parlaments den diesjährigen Internationalen Frauentag mit einem interparlamentarischen Treffen, das unter dem Motto „Wir sind stark: Frauen führen den Kampf gegen COVID-19 an“ stand. Die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Vorsitzende im Ausschuss für Chancengleichheit (FEMM) der europäischen dbb Dachgewerkschaft CESI, Kirsten Lühmann, lobte die Europäische Union, dass sie von Anfang an Maßnahmen ergriffen habe, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Dass das Europäische Parlament im Zusammenhang mit dem diesjährigen Internationalen Frauentag verdeutliche, wie wichtig die Rolle der Frau im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie ist, sei ein richtiges Zeichen.

Gleichzeitig gelte es aber auch zu verdeutlichen, dass Frauen von der Krise besonders schwer getroffen wurden, da viele durch diese in unsichere oder prekäre Arbeitsverhältnisse geraten seien. „Bereits erreichte Fortschritte in der Gleichstellung von Mann und Frau – insbesondere bei der gleichberechtigten Aufteilung von Haus- und Erwerbsarbeit – drohen verloren zu gehen. Darüber hinaus hat der anhaltende Lockdown zu einer Zunahme von häuslicher Gewalt geführt“, so die CESI-FEMM-Vorsitzende.

Equal Pay Day

Jeder Cent Einkommensdifferenz ist ein Cent zu viel

Zum Equal Pay Day am 10. März haben die dbb frauen die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Arbeitgebenden den Gender Pay Gap zu schließen. Neben transparenten Bezahlstrukturen, einer stärkeren Tarifbindung und besseren Aufstiegschancen für Frauen müsse vor allem auch die faire Verteilung von unbezahlten familiären Sorgelasten ermöglicht werden.

„Auch wenn der Gender Pay Gap seit dem vergangenen Jahr um zwei Prozent von 20 auf 18 Prozent geschrumpft ist, ist das kein Freibrief für Tatenlosigkeit. Jeder Cent, um den die Löhne von Männern und Frauen auseinanderklaffen, ist einer zu viel“, mahnte dbb frauen Chefin Milanie Kreutz am 10. März 2021.

Arbeitgebende müssten gesetzlich zu mehr Lohntransparenz, Tarifbindung und Gleichstand bei den Verdiensten verpflichtet werden: „Transparente und nachvollziehbare Entgeltstrukturen zahlen sich aus. Den Beweis liefert der öffentliche Dienst. Hier liegen die Verdienstunterschiede von Männern und Frauen im Schnitt bei rund sechs Prozent“, erklärte Kreutz. Dennoch sei auch im öffentlichen Sektor noch viel zu tun: „Obwohl im öffentlichen Dienst mehr Frauen arbeiten als Männer, haben sie schlechtere Chancen, auf gut dotierte Positionen vorzurücken. Vor allem Teilzeitkräfte werden bei der Leistungsbewertung strukturell benachteiligt.“

Kliniken und Sanatorien

SCHLOSSKLINIK PRÖBSTING
KLINIK FÜR PSYCHOLOGISCHE MEDIZIN

Gesundwerden in freundlicher Umgebung!

Hier erwarten Sie motivierte Mitarbeiter, die Sie auf Ihrem Weg in Richtung Gesundung engagiert unterstützen. Wir behandeln die gängigen Indikationen wie Depressionen, Burn-Out, Ängste etc. in einem intensiven und persönlichen Rahmen, Krisen werden sicher aufgefangen.

Kostenübernahme: Private Krankenversicherungen und Beihilfe

Info-Telefon 02861/80000

Pröbstinger Allee 14, 46325 Borken (Münsterland)

www.schlossklinik.de

Partnerkur – Orthopädie
Sächsische Schweiz – Dresden
Privatkur ab 100,– € pro Tag, inkl. Behandlungen
Infos: 03 50 22/47-9 30 oder www.kirnitzschtal-klinik.de
Kirnitzschtal-Klinik – Kirnitzschtalstraße 6 – 01814 Bad Schandau

Natürlich erholen in Hopfen am See

Eggensberger SANATORIUM

Ihre Gesundheit in besten Händen...

Erfahrung + Kompetenz • Prävention + Rehabilitation
Orthopädie + Physiotherapie • Kneippen + Kuren
ruhige Lage + See-/Berg-Blick • Bio-Küche + LowCarb
Aktiv-Angebote + Entspannung • Hallenbad + Sauna

Ärztlich geleitet und voll beihilfefähig §107/2 + §111 SBG V

SANATORIUM EGGENSBERGER · 87629 Füssen /Allgäu
Tel. 0 83 62 / 91 03 - 400 · www.sanatorium-eggensberger.de

Heilfasten nach Buchinger
in der Sächsischen Schweiz
Privatkur ab 120,– € pro Tag, inkl. Behandlungen
Infos: 03 50 22/45-9 14 oder www.falkenstein-klinik.de
Falkenstein-Klinik – Ostrauer Ring 36 – 01814 Bad Schandau

Bethel

© Elena Schweitzer – Fotolia.com

Kranken Kindern helfen

Gemeinsam für ein neues Kinderzentrum. Bitte helfen Sie mit!

Spendenkonto (IBAN):
DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND
www.kinder-bethel.de

6051

Chronische Schmerzen? Hilfe durch multimodale Schmerztherapie!

Kostenlose Beratungs-Hotline:
0800 1983 198

Das Schmerztherapiezentrum Bad Mergentheim ist auf die Behandlung chronischer Schmerzzustände verschiedenster Ursachen spezialisiert, z. B. Migräne, Kopf- und Gesichtsschmerzen, Rückenschmerzen, Morbus Sudeck und Fibromyalgie, auch mit psychischen Begleiterkrankungen (Burn out, depressive Störungen, Angststörungen).

Moderne Schmerzbehandlung = multimodale Schmerztherapie

Die multimodale Schmerztherapie ist interdisziplinär, setzt verschiedene Strategien gleichzeitig und nicht nacheinander ein und ist individuell auf die Erfordernisse des einzelnen Patienten zugeschnitten.

Maßgeschneiderte Therapien sind der konventionellen „Behandlung von der Stange" überlegen. Ein erfahrenes Team aus Fachärzten, Psychologen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Gestaltungstherapeuten kombiniert schulmedizinische Behandlungsmethoden sinnvoll mit komplementären Therapien wie Naturheilverfahren und Akupunktur.

Wir beraten Sie individuell und senden Ihnen gerne umfassende Informationen zu. Rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Beratungs-Hotline an!

Schmerztherapiezentrum
Bad Mergentheim
Fachklinik für Spezielle Schmerztherapie und Schmerzpsychotherapie
Schönbornstr. 10 · 97980 Bad Mergentheim

www.schmerzklinik.com

Kuren am schönen Hopfensee – der „Allgäuer Riviera"

Hotelatmosphäre
Wellnessbereich
Beihilfefähig §107/2 + §111 SBG V

Innere Medizin • Orthopädie • phys. und Rehab.- Medizin • Naturheilverfahren
Erkrankungen der Haltungs-und Bewegungsorgane • Herz-Kreislauferkrankungen
Stoffwechselstörungen • Biologische Krebsnachsorge • Migräne • Erschöpfungszustände • chron. Schmerzzustände • Stressfolgen • Burnout-Prävention / Neustart

Tel. 08362 504 - 0 **E-Mail:post@moest.com** **www.moest.com**

KNEIPP-SANATORIUM MÖST, Uferstraße 1, 87629 Füssen-Hopfen am See

Internationaler Frauentag

Frauen sind die Heldinnen der Pandemie

Model Foto: Colourbox.de

Zum Internationalen Frauentag hat die dbb jugend mehr Wertschätzung und aktive Förderung von Frauen gefordert.

„Die Corona-Krise führt uns deutlich vor Augen, welchen riesigen Beitrag Frauen für unsere Gesellschaft leisten. In jenen Bereichen, die in der Pandemie besonders gefordert sind – zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Schulen und Gesundheitsämtern –, gehen sie tagtäglich an ihre Grenzen. Aber auch zu Hause stemmen sie den Großteil der Sorgearbeit, ersetzen die Lehrerin im Homeschooling und schmeißen nebenbei den Haushalt. Der Begriff ‚systemrelevant' ist da nur angebracht. Die Leistung der Frauen für unsere Gesellschaft verlangt uneingeschränkte Wertschätzung", erklärte dbb jugend-Chefin Karoline Herrmann zum Internationalen Frauentag am 8. März 2021.

Von der Politik erwartet die dbb jugend deutlich mehr als reine Worthülsen der Anerkennung. „Frauen sind die Heldinnen der Pandemie und so müssen wir sie auch behandeln. Sie brauchen Unterstützung in Form einer gleichstellungsorientierten Politik", betonte Herrmann. Das schließe vor allem auch die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen und politischen Gremien ein.

Philipp Mierzwa, dbb jugend-Vize, ist davon überzeugt, dass dies nur gelingen kann, wenn Männer und Frauen in diesem Punkt Hand in Hand arbeiten: „Wenn wir mehr Frauen in Führungspositionen und Spitzenämtern wollen, dann reicht es nicht aus, mehr weiblich besetzte DAX-Vorstände zu fordern. Junge Frauen müssen auf dem gesamten Weg dahin die gleichen Chancen haben wie ihre männlichen Kollegen. Da sind vor allem auch die Männer gefordert, die derzeit noch überwiegend die Entscheidungspositionen einnehmen. Sie müssen sich für mehr Gleichberechtigung auf allen Ebenen starkmachen." ■

dbb jugend magazin

online

Was bewegt die jungen Menschen im öffentlichen Dienst? Die Antwort steht im t@cker, dem Magazin der dbb jugend.

Zehn Mal im Jahr informiert der t@cker über die jugendpolitischen Positionen zu Themen wie Bildung, Klima und Europa.

www.tacker-online.de

12. dbb bundesfrauenkongress 2021

Zurück in die Zukunft – Frauenpolitik gestern, heute, morgen

13. April 2021

Aufbruch in die digitale Kommunikation

Unter dem Motto „Zurück in die Zukunft – Frauenpolitik gestern, heute, morgen“ findet der dbb bundesfrauenkongress – das höchste Gremium der dbb bundesfrauenvertretung – coronabedingt erstmals im digitalen Format statt.

Am Vormittag des 13. April 2021 startet der 12. dbb bundesfrauenkongress mit Neuwahlen der Geschäftsführung. Die Beratungen über zahlreiche politische Anträge schließen sich an. Am Nachmittag laden die dbb frauen im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung Interessierte zu einer öffentlichen Online-Diskussion mit Vertreterinnen aus Politik, Verwaltung und Gewerkschaft ein. Die Übertragung erfolgt ab 15.30 Uhr im Livestream.

Den Auftakt der öffentlichen Veranstaltung macht die neu gewählte Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, die in die politische Thematik einführt. Eine erste Bilanz, was die Bundesregierung in der aktuellen Legislatur geschafft und welche Baustellen in Sachen Gleichstellung noch offen sind, wird Juliane Seifert, Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in einem Impulsvortrag ziehen. In der anschließenden Podiumsdiskussion mit Abgeordneten der Bundestagsfraktionen werden die notwendige Weiterentwicklung frauen- und familienpolitischer Maßnahmen zur Debatte stehen. Darüber hinaus wird der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach ein Grußwort an die Teilnehmenden richten.

Der dbb bundesfrauenkongress tritt alle fünf Jahre zusammen, um die Grundsätze für die frauenpolitische Arbeit im dbb beamtenbund und tarifunion festzulegen. 2021 geschieht das zum ersten Mal im digitalen Raum.

„Zurück in die Zukunft – Frauenpolitik gestern, heute, morgen“

Öffentliche Veranstaltung im Rahmen des dbb bundesfrauenkongresses 2021

13. April 2021 ab 15.30 Uhr im Livestream unter www.dbbbundesfrauenkongress.de

Alle wichtigen Informationen rund um den dbb bundesfrauenkongress 2021 im Internet: www.dbb-frauen.de

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Zeitschrift für Personalvertretungsrecht

Die „ZfPR“ berichtet kontinuierlich über aktuelle Rechtsprechung. Sie ergänzt wichtige Entscheidungen um Kommentare und Aufsätze von Richtern, Anwälten, Wissenschaftlern sowie anderen Fachleuten.

Die Fachzeitschrift bietet Ihnen praxisbezogene Lösungsvorschläge für die Personalratsarbeit und erklärt wichtige Begriffe des Personalvertretungsrechts.

dbb verlag
INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

DBB Verlag GmbH
Friedrichstraße 165
10117 Berlin

Telefon: 030. 7 26 19 17-24
Telefax: 030. 7 26 19 17-40
E-Mail: zeitschriften@dbbverlag.de
Internet: www.dbbverlag.de
Onlineshop: shop.dbbverlag.de

Jahresabonnement*: € 58,40
(zzgl. 4,75 € Versandkosten)

4 × jährl. Printausgabe „ZfPR“
+ 11 × jährl. Onlineausgabe

*inklusive digitalem Archiv ZfPR *PORTAL* unter www.zfpr.de und Rechtsprechungsdienst ZfPR *online*

Einzelheft: € 16,40
(zzgl. 1,40 € Versandkosten)

Model Foto: Kzenon/Colourbox.de

Ratenkredite

Für mehr finanziellen Spielraum

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten Ratenkredite zu günstigen Konditionen.

Selbst vernünftig Wirtschaftenden können unvorhersehbare Ausgaben das Konto ins Minus treiben. Eine plötzliche Finanzflaute über einen Dispokredit auszusitzen, ist eine schlechte Lösung, da die Dispozinsen zum Teil weit über zehn Prozent liegen. Helfen kann die Inanspruchnahme eines Ratenkredits: Bei einem Ratenkredit weiß die Bank genau, welche Raten gezahlt werden und wann der Kredit vollständig abgezahlt ist. Diese Sicherheit wird mit günstigen Zinsen für die Kreditnehmer belohnt.

Wer doch in den Dispo gerutscht ist, kann mit dem Geld aus dem Ratenkredit das eigene Konto auf einen Schlag in den grünen Bereich bringen und hat sofort seine Finanzsituation entspannt und in geordnete Bahnen gelenkt. Auch das Umschulden alter Kredite mit hohen Zinsraten kann sich lohnen.

Tipps für die Kreditsuche

Bei der Suche nach einem guten Kreditangebot sollte man sich aber immer den Effektivzins nennen lassen, in dem alle Nebenkosten eingerechnet sind. Ansonsten ist eine Vergleichbarkeit nahezu unmöglich. Kredite werden oft zu bonitätsabhängigen Zinsen vergeben. Den genauen Zinssatz erfährt man dabei erst, nachdem ein persönliches Angebot eingeholt wurde. Hierbei prüft die Bank die Bonität und holt bei der Schufa Informationen ein. Bestehen Sie darauf, dass die Bank dabei eine „Anfrage Kreditkonditionen“ und nicht eine „Kreditanfrage“ stellt, Letztere kann sich negativ auf den Schufa-Score auswirken.

Vorbereitung ist wichtig

Bevor man mit einer Bank in Kontakt tritt, sollte genau überlegt sein, welche Kreditsumme benötigt wird. Verbraucherschützer raten, eine ehrliche Haushaltsrechnung aufzusetzen, bei der sämtliche Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden. Nach Abzug der Ausgaben sollte genügend Spielraum für Unvorhergesehenes und die Kreditrate bleiben.

Kreditangebote beim dbb vorsorgewerk

Das dbb vorsorgewerk bietet für dbb Mitglieder und ihre Angehörigen sorgfältig ausgewählte Kredit- und Darlehensangebote an, wie beispielsweise den Online-Wunschkredit der BBBank. Der Abschluss erfolgt komplett online und damit ohne direkten persönlichen Kontakt! Tipp: Auf **www.dbb-vorteilswelt.de/beamtenkredit** kann ein individuelles Kreditangebot angefordert werden. Noch schneller geht es mit den Online-Rechnern. *sb*

Umfassender Gesundheitsschutz

Gesetzlich Krankenversicherte sind häufig mit Leistungsbegrenzungen und -kürzungen konfrontiert. Das private Aufstocken der gesetzlichen Leistungen gewinnt daher an Bedeutung, um wichtige ärztliche Behandlungen nicht komplett aus der eigenen Tasche zahlen zu müssen. Die DBV Deutsche Beamtenversicherung, langjähriger Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk rund um Absicherung, gewährt bis 30. Juni 2021 zusätzlich zu den attraktiven Beitragsnachlässen für dbb Mitglieder und ihre Angehörigen weitere Vergünstigungen.

Vorteil 1: Bei den Zahnzusatzversicherungen sind alle DENT-Tarifvarianten ohne Wartezeit abschließbar! Wählbar sind eine sehr günstige Grundabsicherung (bereits ab 2,50 Euro mtl.) bis hin zu einem Premiumschutz.

Vorteil 2: Die stationäre Vorsorge KOMFORT lässt sich im Paket mit dem ambulanten Ergänzungsschutz MED mit einer erleichterten Risikoprüfung abschließen. So erhält man beispielsweise Leistungen durch Heilpraktiker und Ärzte für Naturheilverfahren bezuschusst, auch Sehhilfen und erweiterte Vorsorgeuntersuchungen (nicht erst ab einem bestimmten Lebensalter) werden übernommen.

Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk erstellen gerne ein individuelles Krankenzusatzversicherungsangebot. Telefon: 030.40816444 – montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr. Auf Wunsch wird auch ein Berater vor Ort vermittelt.

Glückliche Gewinnerin

© dbb

Überwältigende Resonanz fand die Aktion im dbb vorteilsClub, bei der die Club-Mitglieder schildern konnten, wie sie mit dem mobilen Arbeiten daheim klarkommen. Mitgemacht hatte auch BDZ-Mitglied Sandra Schulze-Brandt aus Hennef. Vor Kurzem überreichte ihr Alexander Konzack vom dbb vorsorgewerk ihren Gewinn, einen iMac-Computer.

Urteil des Monats

Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst

Auslese darf sein

Öffentliche Arbeitgebende können bei der Neubesetzung einer Stelle ein bestimmtes Auswahlprofil erstellen und die dortigen Kriterien auch gewichten. Hierbei sind sie jedoch nicht uneingeschränkt frei, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellte.

Beachtet werden muss, dass sogenannte „harte“ fachliche Kriterien stärker gewichtet werden als die sogenannten „weichen“ Kriterien. Auch sollten sich die im Anforderungsprofil genannten Kriterien bei der späteren Bewertung der Bewerber wiederfinden (BAG, Urteil vom 28. Januar 2020, Az.: 9 AZR 91/19).

Der Kläger ist Volljurist und verfügt über die akademischen Grade „Master of Laws“ und „Master of Public Administration“. Er bewarb sich auf eine von der Beklagten ausgeschriebenen Stelle als „Leitende(r) Sachbearbeiter(in) für Öffentliche Ordnung und Sicherheit“. Das Anforderungsprofil setzte zahlreiche harte und weiche Kriterien voraus. Zu den Bewerbungsgesprächen lud die Beklagte von insgesamt zwölf Bewerbenden drei ein. Der Kläger erhielt keine Einladung. Die Beklagte traf ihre Entscheidung aufgrund einer Auswahlmatrix, in der sie die Qualifikation der Bewerbenden nach Punkten bewertete. Zu diesen Kriterien gehörten unter anderem auch allgemeines Auftreten und Erscheinungsbild, allgemeine Berufserfahrung, verschiedene Aufgaben in Jobs, Mobilität, Grundmotivation, Teamfähigkeit, Verfügbarkeit und Lernbereitschaft.

Die ausgeschriebene Stelle erhielt sodann ein Bewerber, den die Beklagte unter der Nummer 10 führte. Der Kläger bekam eine schriftliche Absage. Gegen diese Entscheidung reichte er Klage ein. Er hat die Auffassung vertreten, er sei nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der bestgeeignete Bewerber gewesen und daher von der Beklagten finanziell so zu stellen, als wäre ihm die Stelle übertragen worden. Zudem sei die Position richtigerweise mit der Entgeltgruppe 10, mindestens aber der Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA zu bewerten. Der Kläger verlor letztlich in allen Instanzen.

Das BAG bestätigte zwar das Urteil des Landgerichts, stellte aber klar, dass die Beklagte hier erhebliche Fehler bei der Bewertung der Bewerbenden gemacht hat. Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Beklagte den Bewerber aufgrund der erarbeiteten Auswahlmatrix vorziehen durfte. Dieser Ansicht folgt das BAG jedoch nicht, da die Auswahlmatrix der Beklagten Kriterien enthält, die sich im Stellenprofil überhaupt nicht wiederfinden. Darüber hinaus sieht das BAG einen Verstoß gegen das in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verankerte Leistungsprinzip, wenn sämtliche Kriterien gleich gewichtet werden. Denn danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt, zu dem auch solche Stellen wie die der Beklagten gehören. ■

Internationaler Tag der Sozialen Arbeit

Für mehr Wertschätzung und bessere Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie hat die schwierigen Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit noch einmal verschärft. Die Fachkräftekampagne #dauerhaftsystemrelevant vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) fordert mehr Wertschätzung und bessere Rahmenbedingungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Der dbb begrüßt die Initiative.

„In der Krise brauchen besonders Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung eine professionelle und persönliche Unterstützung. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen schlagen Brücken und sichern vielen Menschen die gesellschaftliche Teilhabe. Das muss honoriert werden“, sagte dbb Chef Ulrich Silberbach anlässlich des Internationalen Tages der Sozialen Arbeit am 16. März 2021.

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) hat elf Forderungen aufgestellt, um die Profession der Sozialen Arbeit aufzuwerten. Dazu zählen beispielsweise die Vergütung von (Pflicht-)Praktika, mehr Studienplätze sowie eine Integration der Tarifbindung in die Ausschreibungen für soziale Dienstleistungen. „Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, wie wichtig sozialer Zusammenhalt in der Gesellschaft ist. Soziale Arbeit hat dabei eine Schlüsselrolle: Sie begleitet, unterstützt und stärkt die Menschen, ihr eigenes Leben zu gestalten. Dafür brauchen wir bessere Rahmenbedingungen“, sagte die DBSH-Bundesvorsitzende Nicole Plettau. „Am Internationalen Tag der Sozialen Arbeit machen wir aufmerksam: Soziale Arbeit ist #dauerhaftsystemrelevant!“

BSBD

Kritik an Impfstrategie

Nach den höheren Altersgruppen sowie dem medizinischen Personal sollten nun die Sicherheitskräfte – unter anderem im Justizvollzug – geimpft werden, forderte der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland (BSBD) am 8. März 2021.

René Müller, Bundesvorsitzender des BSBD

Da die Bundesregierung und das Bundesjustizministerium es nicht schaffen würden, den Justizvollzug einheitlich und prioritär zu impfen, wandte sich der BSBD mit seiner Forderung an die Landesregierungen.

Der Justizvollzug gehöre zu dem Arbeitsbereich, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur sehr bedingt schützen könnten, da Mindestabstände nicht einzuhalten seien. Immer wieder würden Infektionen die Vollzugsanstalten an den Rand des Möglichen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bringen, da bereits eine Infektion ein umfangreiches Quarantänemaßnahmenpaket erforderlich mache. In der Vergangenheit hat der BSBD auf die schlechten Personalbestände hingewiesen, die sich bei jeder vermuteten oder nachgewiesenen Infektion um ein Vielfaches verringern. Die Versorgung der Gefangenen und die zeitgleiche Gewährleistung des Dienstbetriebes und damit der Sicherheit einiger Anstalten seien damit stark gefährdet.

DPhV

Zukunftspakt Bildung schmieden

Der Deutsche Philologenverband (DPhV) erwartet von den Kultusministern und den Ministerpräsidenten der Länder, dass zeitnah die Bildungsweichen für die Zeit nach der Corona-Pandemie gestellt werden. Notwendig seien Maßnahmen zum Schulbau, zur Entlastung der Lehrkräfte sowie für eine bessere Förderung der Schülerinnen und Schüler, teilte der DPhV am 17. März 2021 mit.

„Corona zeigt uns gnadenlos auf, wo wir in der Zeit vor der Pandemie nicht genügend in unser Bildungssystem investiert haben. Die Kultusministerkonferenz muss den Ministerpräsidenten ein ‚Zukunftspakt Bildung' abverlangen, damit wir nach der Pandemie aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt haben", stellte die Verbandsvorsitzende Susanne Lin-Klitzing klar.

Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende des DPhV

Die Ministerpräsidenten und der Bund müssen nach Auffassung des DPhV die Kommunen für eine zeitgemäße Ausstattung der Schulgebäude konzeptionell und finanziell unterstützen. Lehrkräfte bräuchten eine Entlastung durch eine planmäßige Senkung des Unterrichtsdeputats sowie die Gewinnung von mehr Lehrkräftenachwuchs. Nicht zuletzt müssten finanzielle Rücklagen und geschultes Personal für die fachbezogene Einzel- und Kleingruppenförderung parallel zum herkömmlichen Unterricht mit verbesserten Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zur Verfügung stehen.

In einem Zukunftspakt Bildung soll zudem ein ergänzendes Mentoring für Kinder und Jugendliche in Präsenz und per Telefon enthalten sein: Geschulte Studierende begleiten Kinder und Jugendliche bei ihrer Tagesgestaltung und ihren Zielen beim Lernen.

„Heute aus den Fehlern des Gestern zu lernen und das Morgen im Blick zu haben – das ist das Ziel von Bildung und das ist mit dem ‚Zukunftspakt Bildung' jetzt Aufgabe der Ministerpräsidenten sowie ihrer Finanz- und Kultusminister", sagte Lin-Klitzing.

VDStra.

Baustellenverkehr besser überwachen

Der Bundesvorsitzende der VDStra.-Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten, Hermann-Josef Siebigteroth, hat den Deutschen Verkehrsgerichtstag aufgefordert, die steigende Anzahl der Unfälle mit schweren Lkw, in die Beschäftigte der Autobahn GmbH und der Straßenbauverwaltungen involviert sind, zu thematisieren.

Mit Blick auf den stetig wachsenden Güterstraßenverkehr sei es zwingend erforderlich, mit Gesetzen und Änderungen der Straßenverkehrsordnung gegenzusteuern. Als mögliche Maßnahmen nannte Siebigteroth das generelle Lkw-Überholverbot bei Geschwindigkeiten unter 50 Kilometer pro Stunde und die engmaschige Überwachung des Tempolimits in Baustellen. „Gerade in beweglichen Arbeitsstellen findet derzeit überhaupt keine Tempoüberwachung statt", kritisiert Siebigteroth. Mit diesen Instrumenten könne der oft lebensgefährliche Arbeitsplatz der Beschäftigten der Autobahn GmbH und der Straßenbauverwaltungen sicherer gemacht werden.

Hermann-Josef Siebigteroth, Bundesvorsitzender des VDStra.

Kurz notiert

Der **Verband Bildung und Erziehung (VBE)** hat am 5. März 2021 den Vorschlag des Bundesrates begrüßt, den Schulen und Kindertagesstätten für die Umsetzung der Masernimpfpflicht mehr Zeit zu geben. „Momentan ist es eine hohe Zusatzbelastung, auch weil die Kinder und Eltern nicht im gewohnten Turnus in der Schule sind und die Vorlage der notwendigen Papiere nicht erfolgen kann. Zudem ist es für die Leitungen der Bildungseinrichtungen bei aller Unterstützung des wichtigen Anliegens nicht die höchste Priorität. In diesem Rahmen möchten wir nochmals auf unsere Forderung nach Schulgesundheitsfachkräften hinweisen. Diese medizinisch ausgebildete Person könnte die Kontrolle der Impfausweise vornehmen und auch das Vorgehen für eine Nachimpfung beraten. Leider sind die Pilotprojekte aus Brandenburg und Hessen noch immer nicht in allen Ländern umgesetzt worden", kritisierte VBE-Bundesvorsitzender Udo Beckmann.

Lesenswertes vom DBB Verlag empfohlen

Für Büro und Homeoffice

50 Workouts – Beweglichkeit

Katharina Brinkmann

Beweglichkeit ist eine Grundvoraussetzung für einen gesunden und fitten Körper. Diese Übungen zeigen mit Dehn-, Mobilisations- und Schwungübungen, wie nicht nur Gelenke beweglicher, sondern auch Muskeln, Faszien und Bänder wieder elastischer und flexibler werden. Mit gezielten Übungsreihen für u. a. Hüften, Schultern und Wirbelsäule, die sogar am Arbeitsplatz ausgeführt werden können.

Taschenbuch, 144 Seiten, Verlag Riva, 9,99 Euro

Anzahl: ____

Schritt für Schritt zum Zeichenprofi

Die Kunst des Zeichnens – Übungsbuch Menschen

Sie hatten immer schon den Wunsch, besser zeichnen zu können? Dieses große Übungsheft führt Sie in kurzer Zeit an das Zeichnen von Porträts, Aktzeichnungen und Bewegungen heran. Dank einfacher Erklärungen und Schritt-für-Schritt-Anleitungen beherrschen Sie mit etwas Übung auch schwierigere Details wie etwa Augen oder perspektivische Verkürzungen. Die Ergebnisse verblüffen und überzeugen!

Taschenbuch, 112 Seiten, frechverlag, 10,00 Euro

Anzahl: ____

Weltstädte, die nicht die Welt kosten

2 für 300

Tamina Kallert

Das Motto: 1 Wochenende, 2 Personen, maximal 300 Euro ausgeben! Tamina Kallert zeigt, wie Reisen mit den richtigen Infos und kleinem Budget intensiv und unvergesslich wird. Mit persönlichen und aufwendig recherchierten Tipps verrät die Reiseexpertin, wie man günstig auch in den teuersten „Hotspots" ein unvergessliches Wochenende verbringt. Mit Reisen nach Paris, Madrid, Valencia, Berlin, Rom, u. v. a.

Gebunden, 192 Seiten, Becker Joest Volk Verlag, 22,00 Euro

Anzahl: ____

Abenteuer zum Vor- und Selberlesen

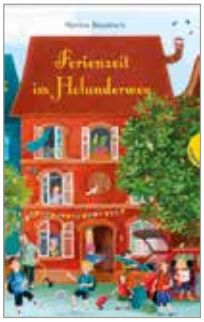

Ferienzeit im Holunderweg

Martina Baumbach

Endlich Ferien! Das Beste daran ist natürlich das Verreisen. Aber dann kommt Papas Hexenschuss dazwischen und Ida, Lennart und Lilly sollen plötzlich die Ferien bei Oma und Opa verbringen. Wer hätte gedacht, dass es da sogar noch spannender ist als in Italien: Sie dürfen alle zusammen im alten Schäferwagen hinter dem Haus übernachten und es warten jede Menge Überraschungen auf sie! Ab 6 Jahren.

Gebunden, 128 Seiten, Gabriel Verlag, 13,00 Euro

Anzahl: ____

Kurzkrimis für zwischendurch

Identität 1142

Gesammelt von Sebastian Fitzek

Unter dem Motto #wirschreibenzuhause hat Sebastian Fitzek den Bestseller-Thriller „Identität 1142" herausgebracht: 23 packende Geschichten von neuen Talenten und von erfolgreichen Bestsellerautor(inn)en wie Wulf Dorn, Andreas Gruber, Romy Hausmann, Daniel Holbe, Vincent Kliesch, Charlotte Link, Ursula Poznanski, Frank Schätzing und Michael Tsokos – sowie natürlich Sebastian Fitzek selbst. Nervenkitzel pur!

Gebunden, 368 Seiten, Droemer Knaur, 20,00 Euro

Anzahl: ____

Berührend und fesselnd

Der Gesang der Flusskrebse

Delia Owens

Chase Andrews stirbt, und die Bewohner der ruhigen Küstenstadt Barkley Cove sind sich einig: Schuld ist das Marschmädchen. Kya Clark lebt isoliert im Marschland mit seinen Salzwiesen und Sandbänken. Sie kennt jeden Stein und Seevogel, jede Muschel und Pflanze. Als zwei junge Männer auf die wilde Schöne aufmerksam werden, öffnet Kya sich einem neuen Leben – mit dramatischen Folgen. Bestseller Platz 1!

Taschenbuch, 464 Seiten, Heyne Verlag, 11,99 Euro

Anzahl: ____

Für unsere Leser versandkostenfrei!

Einfach diesen Bestellcoupon ausfüllen, die gewünschte Anzahl eintragen und per Post oder Fax unter 030.7261917-49 abschicken.

Name/Vorname

Straße PLZ/Ort

Kontakt bei Rückfragen (Telefon/E-Mail)

Datum/Unterschrift

dbb verlag

Friedrichstraße 165 • 10117 Berlin
Telefon 030.7261917-23 • Telefax 030.7261917-49
E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de • www.dbbverlag.de

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.7261917-23, Fax: 030.7261917-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de

Werbeeinwilligung: ☐ Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich der DBB Verlag über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Post an DBB Verlag GmbH, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per Fax an 030.7261917-49 oder telefonisch unter 030.7261917-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Aktuelle Angebote vorab erfahren – jetzt Newsletter abonnieren unter www.dbbverlag.de

DPolG

Situation der Polizei besorgniserregend

Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPolG

„Die Lage ist besorgniserregend, die Einsatzkräfte stehen täglich im Kreuzfeuer von Gegnern der Corona-Politik und Befürwortern, die sich unversöhnlich und wenig dialogbereit gegenüberstehen. Zugleich reicht der Widerstand gegen Corona-Regeln, die teilweise niemand mehr versteht, bis weit in bürgerliche Kreise der Gesellschaft hinein“, sagte der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Rainer Wendt, am 3. März 2021.

„Einfachste Maßnahmen der Polizei, wie etwa die Feststellung von Personalien oder der Hinweis auf bestehende Regelungen, lösen Widerstandshandlungen und größere Polizeieinsätze aus, weil viele Menschen nicht mehr verstehen, was da beschlossen wird. Die Einsatzkräfte stehen zwischen allen Fronten und sollen für Ordnung sorgen und die Befolgung von Verboten durchsetzen, das fällt zunehmend schwer.“ Die DPolG befürchtet, dass die Situation weiter eskalieren könnte, an vielen Einsatzorten sei die Stimmung aufgeheizt und aggressiv. Der Protest gegen die Politik richte sich zunehmend gegen die Polizei, die vielfach sogar aufgefordert werde, ihre gesetzlichen Aufgaben zu ignorieren. Fortschritte sieht die DPolG bei der Impfung der Einsatzkräfte, die zunächst am Ende der Prioritätenliste gestanden hatten. „Unser Protest hatte weitgehend Erfolg, jedenfalls sorgen die jeweiligen Ministerien jetzt dafür, dass unsere Kolleginnen und Kollegen schnellstmöglich die Möglichkeit erhalten, geimpft zu werden. Aber das alles muss viel schneller gehen, Polizeiarbeit kann man kaum ins Homeoffice verlagern“, machte Wendt deutlich. ■

GDL

Eisenbahn-Flächentarifvertrag für gesamtes Personal

Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

Die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) hat der Deutschen Bahn am 5. März 2021 ihre Forderungen zu den Tarifverhandlungen 2021 zugesendet. Sie fordert für das gesamte direkte Personal einen Eisenbahn-Flächentarifvertrag (EFTV) mit einer Entgelterhöhung um 4,8 Prozent zum 1. März 2021 sowie eine Corona-Prämie von 1 300 Euro.

Der neue Tarifvertrag soll bei der DB neben dem Zugpersonal auch für die Arbeitnehmenden der Fahrzeuginstandhaltung, des Netzbetriebs und für die Fahrweginstandhaltung gelten. Darüber hinaus legt ihn die GDL bei allen Verhandlungen mit Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Deutschland zugrunde. Die Ergebnisse sollen für das gesamte direkte Personal in Deutschland gelten. „Wir werden nicht zulassen, dass unsere Kollegen mit einem Sanierungstarifvertrag mit Reallohnverlust abgespeist werden und obendrein noch Abstriche bei ihrer Freizeitplanung im ohnehin unregelmäßigen Schichtdienst hinnehmen müssen. Sie haben den Verkehr auf der Schiene rund um die Uhr selbst in der schlimmsten Corona-Krise sicher und zuverlässig aufrechterhalten und tun das immer noch“, sagte GDL-Bundesvorsitzender und dbb Vize Claus Weselsky.

In den Haustarifverträgen sollen unternehmensspezifische Regelungen geschlossen werden. So fordert die GDL bei der DB bespielsweise die Einführung von Zulagen aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen.

Verhandlungstermine wurden noch nicht vereinbart, denn zunächst muss die Frage der Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes geklärt werden. „Die garantierte Anwendung der GDL-Tarifverträge ist zwingend erforderlich. Erst nach der Klärung dieses grundsätzlichen Problems können inhaltliche Tarifverhandlungen geführt werden“, so Weselsky. ■

BDZ

Expertise zu Verbrauchsteuergesetzen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vorgelegt, der am 22. Februar 2021 in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages beraten wurde. Weiterer Bestandteil der Anhörung war ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Umwandlung der Financial Intelligence Unit (FIU) in eine eigenständige Direktion der Generalzolldirektion. Der stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ), Thomas Liebel, hat als Sachverständiger an der Beratung teilgenommen.

Mehrere Fraktionen befragten Liebel zur Sichtweise des BDZ hinsichtlich des Vorhabens zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze und der geplanten Neuausrichtung der FIU. Liebel rückte dabei insbesondere die Interessen und Anliegen der betroffenen Zöllnerinnen und Zöllner in den Mittelpunkt der Anhörung.

Thomas Liebel, stellvertretender Bundesvorsitzender des BDZ

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die EU-Richtlinie zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems sowie die EU-Änderungsrichtlinie zur Harmonisierung der Struktur von Verbrauchsteuern auf Alkohol in nationales Recht umgesetzt. BDZ-Vize Liebel drang angesichts der Neuregelungen auf eine sichtbare Verstärkung der Verbrauchsteuerbereiche der Zollverwaltung. Der BDZ hält eine personelle Stärkung im dreistelligen Bereich für unabdingbar.

Im Zuge der Anhörung stellte Liebel auch die Entwicklung der FIU seit deren Verlagerung vom Bundeskriminalamt als funktionale Behörde in die Zollverwaltung dar. Der BDZ forderte die Generalzolldirektion auf, die geplanten personellen Unterstützungsmaßnahmen der FIU transparent zu machen, um qualitative und verlässliche Aussagen zu erhalten. ■

Reise und Erholung

DEUTSCHLAND

Kühlungsborn/Ostsee, FeWo 2–4 Personen. **Tel. 0151/26894575** **www.fewo-muehlenblick.de**

Rügen, FeWo f. 2 Pers. Hund wilkommen, Seeblick, dir. a. Strand, kompl. Ausstattung **Tel. 038392/63474**

Insel Rügen 5*– Ferienwohnungen exklusive Ausstattung, ruhig, sonnig, für 2–4 Pers., 2 Schlafzi., 2 Bäder, Kamin, ab 55,– €, Fam. Jens, Tel. (038301) 60289, **www.ferienhaus-sonneninsel-ruegen.de**

Nordsee, Friedrichskoog-Spitze, komf. Fewo bis 4 Pers. WZ, 2 SZ, SAT, Stellplatz, 200 m Strand, **Tel.: 04123/6336** **www.nordseeurlaub-friedrichskoog.com**

Urlaub an der Nordsee!
Schöne Ferienwohnungen und Appartements zu günstigen Preisen.
Sie können bei Flut in der Nordsee und bei Ebbe im Freibad baden, Sonnenbaden, Sandburgen bauen, Wattwandern, Windsurfen oder die wunderschöne Umgebung mit dem Fahrrad erschließen. Ganzjährig geöffnet.
„Das Fischerhaus" · Roswietha Alts
Robbenstr. 2 · 26506 Norddeich
Tel. (04931) 81234 · Fax (04931) 87 54

Mosel, 10 FeWo **in** Bernkastel-Kues, 1–3 Schlafz., Burgblick-Balkon, 2–8 P. Tel. (06531) 1421, **www.mosel-ferien.de**

MOSEL, FeWo 2 Pers. – Moselblick, App. 2–5 Pers., neue Gästezimmer m. DU/WC/HDTV/Südbalkon, reichhaltiges Frühstück, Parkplatz, inkl. WLAN, Tel. (06541) 810081 – **www.villa-mosel.de**

MOSEL, Weingut Nähe Bernkastel, FeWo, 2–4 Pers., DZ, DU/WC, Frühst., Tel. 06535/1241, **www.weingut-falkenburg.de**

www.goetz-bruttig-mosel.de gemütliches Gästezimmer, ÜF ab 24 € Komf. FeWo ab 40 €. Tel. 02671/1891

Bodensee – Langenargen, FeWo, 2 P., 3 Min. z. See, gr. überd. Balk./WLAN, ab 80 €. Tel. 01525/1010500, www.fewo-bratz.de

Bodensee – Nonnenhorn, Fewo 2–4 Pers., 3 Min. z. See, gr. Balkon, W-LAN, ab 60,–€/Tag. **www.wohnungbihl.hpage.de**

FRANKREICH

Languedoc-Roussillon–WEBEN&LEBEN wie Gott in Frankreich. Web-Workshops f. Anf. & Fortg., wöchentl. Sep. 21, ehem. Weingut bei Carcassone, Mobil 015141228794, **www.wulf-weber.de www.letrabet.com**

SPANIEN

Mallorca – Cala Millor Komfortable FeWo in neuer Anlage, 62 m² im EG, Terrasse 85 m², Pool, 300 m z. Strand, ruhig gelegen, ab 80 € p. T. Infos: www.calamillor.biz o. Tel. 0177/1752159

TENERIFFA

Teneriffa-Fewos (2) f. bis 4 P. ab nur 50 €/Tag/Whg. Tel. 07803/9267445, www.Teneriffa-Fewo.com

ÖSTERREICH

WIEN – PREISWERT
FeWo mit DU/WC, Küche, Sat-TV, Tel., WLan, PkPl. ab 27,– € pro Pers.
Gally Apartments, A-1150 Wien Arnsteingasse 25, Tel. 0043/1/8929073, Fax 0043/1/8931028, www.gally.biz

Tirol, FeWo, 2–6 Personen oder DZ, Tel. (0043) 5246/6613, www.lechnerhof-tirol.com

dbb verlag Unser Anzeigenteam erreichen Sie unter: 02102/74023-0

ITALIEN

TOSKANA–MEERBLICK, Natursteinferienhaus mit und ohne priv. Pool. **www.toskana-urlaub.com** **Tel. 08862/9913**

TOSKANA
Weingut FeWo, dtsch. Ltg., viele Tipps **www.begleckende-toskana.de**

AKTIVURLAUB

500 Fasten-Wanderungen überall. Woche ab 350 €. Tel. /Fax 0631-47472, www.fasten-wander-zentrale.de

---

Anzeigen-Coupon für die Rubrik „Reise und Erholung"

Einfach ausfüllen und senden an: dbb verlag gmbh I Mediacenter I Dechenstr. 15 a I 40878 Ratingen I Fax 0 21 02/7 40 23-99 I E-Mail: b.urbanski@dbbverlag.de
Haben Sie Fragen? Sie erreichen uns unter Telefon 0 21 02/7 40 23-7 12

Größe (1-spaltig)	Preis in € (sw)
8 mm	53,60
11 mm	73,70
13 mm	87,10
16 mm	107,20
18 mm	120,60

Die Mindestanzeigengröße beträgt 8 Millimeter. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

dbb verlag

Eine Buchung beinhaltet die Veröffentlichung im dbb magazin sowie in den Teilausgaben Aktiv im Ruhestand, BDZ magazin, BTB magazin, DSTG MAGAZIN, GDL Magazin VORAUS, komba magazin, Profil, Polizeispiegel, Strassenwärter, vbb magazin und VBOB Magazin.

Name _____ E-Mail _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bei Einzugsermächtigung abzüglich 2 % Skonto

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____ Ort: _____

IBAN _____

BIC _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ausgaben
(bitte ankreuzen)
- ☐ Januar/Februar
- ☐ März
- ☐ April
- ☐ Mai
- ☐ Juni
- ☐ Juli/August
- ☐ September
- ☐ Oktober
- ☐ November
- ☐ Dezember

Rabatte
3 x 3 %
5 x 5 %
10 x 10 %

VDR und BvLB

Nationale digitale Bildungsplattform begrüßt

Die Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Realschullehrer (VDR) und des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB) begrüßen die Idee des Bundes, eine „Initiative für digitale Bildung“ ins Leben zu rufen. Die digitale Auftaktveranstaltung hatte auf Impuls von Bundeskanzlerin Angela Merkel am am 22. Februar 2021 stattgefunden.

Jürgen Böhm, Bundesvorsitzender des VDR

„Die Schaffung einer rechtssicheren nationalen digitalen Bildungsplattform ist ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung“, kommentierte Jürgen Böhm, Bundesvorsitzender des Deutschen Realschullehrerverbandes (VDR), die im Rahmen einer digitalen Auftaktveranstaltung gestartete Initiative der Bundesregierung. Böhm hält die Initiative für einen überfälligen Schritt, der endlich Raum für Innovation, für Rechtssicherheit und die Vernetzung der Schulen und Schüler in Deutschland schaffen muss. „Wichtig ist, dass die nationale Initiative die technischen und materiellen Voraussetzungen zur Verfügung stellt, um Bildung im digitalen Zeitalter besser gelingen zu lassen“, betonte Böhm, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist. Dabei dürften jedoch bestehende digitale Plattformen und Bildungsangebote nicht abgewürgt und verdrängt werden. Eine Plattform auf nationaler Ebene könne die Angebote der einzelnen Bundesländer nur ergänzen, sie jedoch nicht ersetzen.

Joachim Maiß, Bundesvorsitzender des BvLB

Auch der Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB) begrüßte die Initiative: „Schön, dass die Politik nach gut einem Jahr Corona und einer längst an Fahrt aufgenommenen digitalen Transformation endlich die Wichtigkeit des Themas erkannt hat. Bereits heute gibt es gute, funktionierende Bildungsplattformen in den unterschiedlichen Bundesländern, die als Vorbild dienen sollten und implementiert gehören. Nutzbar und zielführend ist eine Bildungsplattform nur, wenn man wie bei einem Legokasten einzelne datenschutzkonforme Steinchen als Module bedarfsgerecht einsetzen kann – jederzeit sowie schulformübergreifend. Davor müssen endlich die 500 Millionen Euro aus Bundesmitteln für die digitalen Endgeräte der Lehrkräfte fließen, damit die digitalen Angebote auch angewandt werden können“, sagte der BvLB-Bundesvorsitzende Joachim Maiß. ■

NBB

Verwaltungsstudie bewertet

Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) bedauerte am 10. März 2021 die Ergebnisse der durch die Drei-Quellen-Mediengruppe in Auftrag gegebenen repräsentativen Allensbach-Studie zur Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Verwaltung und sieht sich dabei gleichzeitig in den eigenen Befürchtungen bestätigt.

So bewertet der Vorsitzende des Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (NBB), Alexander Zimbehl, die Ergebnisse der Studie dahingehend, dass jetzt auch in der Öffentlichkeit die strategischen und organisatorischen Defizite in der niedersächsischen Landesverwaltung deutlich zutage treten. „Wir haben in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass die Grundstrukturen der Verwaltung sich den modernen Zeiten anpassen müssen. Das ist leider nicht erfolgt. Nun empfinden die Bürgerinnen und Bürger die Verwaltung zunehmend als ineffizient und nicht leistungsfähig.

Die Ergebnisse der Allensbach-Studie erwecken den Eindruck, dass die Beschäftigten in der niedersächsischen Landesverwaltung das Problem darstellen. Das bestreitet der NBB vehement: „Das Problem sitzt nicht an den Schreibtischen in den Ämtern und Behörden. Das Problem sitzt in den Entscheidungsgremien, die unter anderem die Digitalisierung sträflich vernachlässigt haben.“

Alexander Zimbehl weist dabei nachdrücklich darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung gerade in den vergangenen Monaten der Pandemie, trotz teilweise widrigster Voraussetzungen, mit beeindruckendem Engagement dazu beigetragen haben, Niedersachsen durch diese Krise zu manövrieren. „Der Ministerpräsident und sein Kabinett müssen auf diese Ergebnisse reagieren und sich schützend vor unsere Kolleginnen und Kollegen stellen.

Alexander Zimbehl, Vorsitzender des NBB

Gleichzeitig erwarten wir von dieser Landesregierung, nunmehr alles dafür zu tun, die grundlegenden Verwaltungsprobleme dieses Landes zu beseitigen und vor allem zu investieren. Hierzu zählen nach unserer festen Überzeugung insbesondere eine deutlich verbesserte technische Ausstattung, zeitgemäße Arbeits- und Umfeldbedingungen und eine auf die Zukunft gerichtete Personalperspektive“, so Zimbehl. ■

Kurz notiert

Der **dbb schleswig-holstein (dbb sh)** begrüßt, dass das Land die Hürden für die Anerkennung eines Zusammenhangs zwischen Dienstausübung und Erkrankung in der Pandemie abgesenkt hat.

Die COVID-19-Infektion muss nach der neuen Regelung im Dienst oder infolge eines intensiven Dienstkontaktes mit einer infektiösen Person stattgefunden haben. Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei nach Dauer und örtlicher Nähe. Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer infektiösen Person feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Dienstumfeld der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat.

Mit dem Erlass werde auf die gewerkschaftlichen Forderungen reagiert. „Für uns ist auch von Bedeutung, dass die Dienstunfallfürsorge nicht auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt wird, sondern für alle Beamtinnen und Beamten gilt“, teilte der dbb sh am 19. Februar 2021 mit.

Die
UNVERZICHTBAREN
Eine Kampagne des
dbb beamtenbund und tarifunion
„Technik, Teamwork, frische Luft und konkrete Zukunftsarbeit für die Region im Dialog mit den Bürgern - ein toller Job!“
Annette Ringlstetter
Vermessungstechnikerin
Weitere 150 Berufsprofile im Öffentlichen Dienst und Annette im Video-Interview auf: www.die-unverzichtbaren.de

ANZEIGE

25 JAHRE personal shop

Markenartikel zu Bestpreisen

Neu für Sie zum Kennenlernen: bis zu 49% Preisvorteil!

Trekkingsandalen: sportlich-modisch mit Profilsohle!

NORDCAP

Für Damen und Herren

ECHTES LEDER

- Weiche und dämpfende Innensohle • Mit Kontrast-Ziernähten und modischen Extras • Obermaterial: extraleichtes Polyurethan • Innensohle: weiches Leder • Laufsohle und Futter: Synthetik

jeansblau

anthrazit

Optimal regulierbar durch drei Klettverschlüsse

sand

UVP*-Preis 59,95
Personalshop-Preis 39,99

NEUKUNDEN-PREIS

€ 29.99

Sie sparen € 29,96 gegenüber dem UVP*

Komfortabel gepolstert

Decksohle aus Leder

Trekkingsandale

anthrazit	Art.-Nr. 62.402.255
jeansblau	Art.-Nr. 62.402.268
sand	Art.-Nr. 62.402.271

Größen

37 38 39 40 41 42 43 44 45 46

★★★★★

Das sagen Kunden:

„Herrliches Tragegefühl!"

Ich bin begeistert von der Herstellerqualität. Sie sind sehr robust, trotzdem biegsam und leicht.

Mehr Bewertungen online

BESTELLSCHEIN D30556 mit 30 Tage Rückgaberecht

Menge	Art.-Nr.	Größe	Artikelbezeichnung	NEUKUNDEN-PREIS
	62.402.255		Nordcap Trekkingsandale, anthrazit	€ 29,99
	62.402.268		Nordcap Trekkingsandale, jeansblau	€ 29,99
	62.402.271		Nordcap Trekkingsandale, sand	€ 29,99

Bearbeitungs- und Versandkostenanteil € 5,99

Absender (Bitte deutlich ausfüllen): ☐ Frau ☐ Herr

Name, Vorname:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Geb. Datum: E-Mail:

Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse, um Sie über Aktionsangebote zu informieren. Dem können Sie jederzeit widersprechen.

Bestellen leicht gemacht!
bestellen@personalshop.com
✆ 0 69 / 92 10 110
FAX 069 / 92 10 11 800

25% Rabatt auf ALLES erhalten Sie auf www.personalshop.com

SO SPAREN SIE 25%:
1. Loggen Sie sich mit Ihrem PIN-Code D30556 im Shop ein.
2. Ihr 25% Rabatt wird automatisch bei allen Artikeln berücksichtigt.
3. Schicken Sie Ihre Bestellung ab!

25% Neukunden-Rabatt auf ALLE Artikel!

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, 14 Tage lang ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag gegenüber der Servus Handels- und Verlags-GmbH schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail an A-6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 16, Tel: 069 / 92 10 110, Fax: 069 / 92 10 11 800, office@personalshop.com, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag, an dem Sie die Waren in Besitz genommen haben. Senden Sie uns die Ware spätestens 14 Tage nach Ihrem Widerruf zurück. Wir gewähren Ihnen neben dem gesetzlichen Widerrufsrecht eine freiwillige Rückgabegarantie von insgesamt 30 Tagen ab Erhalt der Ware, sofern die Ware sich in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand befindet.
Impressum: Servus Handels- und Verlags-GmbH, Gewerbezone 16, A-6404 Polling in Tirol.

Gleich einsenden an:
Personalshop
Bahnhofstraße 500
82467 Garmisch-P.

5-Sterne-Personalshop-Garantie
★ 2 Jahre Garantie ohne „Wenn und Aber" ★ Schnelle Lieferung
★ Höchster Qualitätsstandard ★ Bestpreis-Garantie
★ 30-tägiges Umtausch- und Rückgaberecht**

* Stattpreise beziehen sich auf unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP). Solange der Vorrat reicht.
** Detaillierte Angaben zum Rücktrittsrecht und Informationen zum Datenschutz finden Sie auf: www.personalshop.com